

BOCKENEM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

31. ÄNDERUNG

**(Konzentrationsflächen für Windenergienutzung
mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Absatz 3 BauGB)**

**ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG
GEMÄß § 6a BAUGB**

1. Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes sollen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie neu abgegrenzt und statt Flächen für Versorgungsanlagen und Landwirtschaft zukünftig als Sondergebiete für Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung bestimmt werden. Gleichzeitig wird die bislang in der Planung festgelegte Begrenzung auf vier Anlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 70 m aufgehoben. Dadurch soll die im Zuge der so genannten Energiewende allgemein angestrebte verstärkte Nutzung von Windenergie gefördert werden.

Durch die Neuabgrenzung soll die bisherige Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet nicht infrage gestellt werden. Die ursprüngliche Flächennutzungsplanänderung, mit der diese Ausschlusswirkung erzielt wurde, wurde seinerzeit von der damals zuständigen Bezirksregierung Hannover genehmigt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass ihr ein schlüssiges Gesamtkonzept zugrunde lag. Durch die nunmehr beabsichtigte Neuabgrenzung soll entsprechend § 249 (1) BauGB die Ausschlusswirkung nicht aufgehoben werden.

Im bislang ausgewiesenen Bereich bei Groß / Klein Ilde sind vier Windenergieanlagen vorhanden. Dieser vorhandene Standort, der in der Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2016 als Vorranggebiet für Windenergiegewinnung gekennzeichnet ist, löst im Umkreis von 5 km gemäß Raumordnungsplanung den Ausschluss von weiteren Konzentrationsflächen zur Windenergiegewinnung aus.

Weiterhin ist im Regionalen Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Hildesheim ein weiteres Vorranggebiet für Windenergiegewinnung zwischen Bockenem und Bornum ausgewiesen worden, das seinerseits ebenfalls einen Ausschluss weiterer Konzentrationsflächen im Radius von 5 km auslöst.

Darüber hinaus ist ein weiterer Standort bei Ammenhausen in der Gemeinde Lamspringe mit dem umgebenden Kreis mit 5 km Radius zu berücksichtigen.

Damit ist ein Großteil des Stadtgebietes für weitere Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Eine Untersuchung der Eignung für die Windenergienutzung ist somit in diesen Ausschlussbereichen nicht mehr erforderlich; lediglich die Abgrenzung des vorhandenen Standortes bei Groß / Klein Ilde kann gegenüber der bisherigen Fassung des Flächennutzungsplanes aktualisiert und die Abgrenzung im Vorranggebiet Bockenem / Bornum konkretisiert werden.

Bei der Untersuchung des Stadtgebietes ist zu berücksichtigen, dass abgesehen von dem genannten 5 km-Radius von vorneherein aus zwingenden Gründen (so genannte „harte Kriterien“) folgende Bereiche nicht für Windenergieanlagen in Frage kommen können:

- bebaute Ortslagen: bereits bebaute oder planungsrechtlich für eine Bebauung vorgesehene Bereiche (der beplante und unbeplante Innenbereich gemäß §§ 30 bzw. 34 BauGB)
- Siedlungs- und Gewerbeflächen im Außenbereich, eingeschlossen Splittersiedlungen und Einzelwohngebäude gemäß § 35 BauGB, nicht jedoch landwirtschaftliche Anlagen wie Tierhaltungsanlagen und Scheunen
- immissionsschutzrechtlich verbindlicher Mindestabstand zu den beiden oben genannten Gebietskategorien von 400 m, die grundsätzlich als Abstände für jedwedes Wohnen, auch so genanntes zugehöriges, unter dem Gesichtspunkt der Immissionsvorsorge freigehalten werden sollen, um Schall- und sonstige Emissionen abzufedern und bedrängende Wirkungen möglichst zu vermeiden (gemäß § 5 BImSchG i.V.m TA Lärm und nachbarlichem Rücksichtnahmegebot gemäß § 35 (3) Satz 1 BauGB sowie Urteil OVG NRW Az.: 8A 2764/09 „optisch bedrängende Wirkung bei geringerem Abstand als die zweifache Anlagenhöhe“). Maßgeblich ist hier die Annahme einer heute marktüblichen Anlagenhöhe von 200 m (Beispiel einer Windenergieanlage: enercon E-101).
- Infrastrukturtrassen:

- klassifizierte Straßen unter Beachtung der Bauverbotszone von beiderseits je 20 m vom Fahrbahnrand gemäß Landes-Straßengesetz bzw. 40 m zu Autobahnen gemäß Bundesfernstraßengesetz
- Elt-Freileitungen mit den technischen Abstandserfordernissen von beiderseits je 100 m für die einzelne Leitung gemäß Betriebsgenehmigungen
- Richtfunktrassen mit den technischen Abstandserfordernissen von beiderseits je 100 m für die einzelne Trasse gemäß Betriebsgenehmigungen
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft bzw. für Erholung, die, soweit sie durch die Planung von Windenergieanlagen betroffen sein können, als Ziele der Raumordnungsplanung nicht in die Abwägung der Stadt Bockenem gestellt sind
- Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale
- Gewässer aus dem tatsächlichen Grund der Beeinträchtigung des Ablaufs von Fließgewässern

Laut TenneT TSO GmbH, Lehrte, als Betreiber von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sind nach der EN 50341-3-4 zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser.

für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt sei, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, könne auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Das entspricht bei der genannten Beispielanlage enercon E-101 einem Abstand von 100 m.

Die mögliche SuedLink-Trasse einer weiteren 380-kv-Leitung wird zeichnerisch nicht berücksichtigt, weil es hierzu noch keine belastbaren Planungen gibt. Die Stadt Bockenem liegt laut TenneT TSO GmbH als Planungsträger für die Trasse innerhalb des Abschnitts B des SuedLink, der sich von Scheeßel (Landkreis Rotenburg) bis Bad Gandersheim / Seesen westlich des Harzes erstreckt. Dabei verlaufe das Erdkabelkorridorsegment (EKS) 53 innerhalb des Abschnitts B durch die Stadt Bockenem. Die Konzentrationsfläche für die Windenergie Nr. 4 (Bockenem/Bornum) liegt laut TenneT südlich der Anschlussstelle Bockenem der Bundeautobahn 7 innerhalb des Korridors. Da eine konkrete Trasse aber noch nicht vorliegt, kann sie hier nicht berücksichtigt werden. Die Darstellung als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen schließt jedoch nicht aus, dass der SuedLink die Fläche quert. Im Einzel-Genehmigungsverfahren können die Standorte von Windenergieanlagen innerhalb der Fläche ohne weiteres mit den Planungen für den SuedLink abgestimmt werden.

Richtfunktrassen beinhalten in ihrer Betriebsgenehmigungen Schutzzonen von beiderseits je 100 m, innerhalb derer Nutzungen, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können, beschränkt sind.

Für die genannten Vorranggebiete wird davon ausgegangen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb solcher Gebiete der Aufgabe, Ziele für Natur und Landschaft und die Erholung vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen, zuwider läuft, da Windenergieanlagen in der Regel nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild bedeuten und die Erholung durch Lärmemissionen in Frage stellen. Aufgrund dessen werden diese Vorranggebiete als hartes Kriterium beurteilt.

In den Verordnungen zu Natur- und Landschaftsschutzgebietes ist verbindlich geregelt, dass Bebauungen unzulässig sind. Betroffen hiervon sind folgende Gebiete:

- Naturschutzgebiet „Bockenemer Klärteiche“ von 1981
- Landschaftsschutzgebiet Rottebach von 1990

- Landschaftsschutzgebiet „Nettetal“ von 1993
- Landschaftsschutzgebiet Hainberg von 2002

In allen Verordnungen zu diesen Gebieten sind bauliche Anlagen verboten. Ausnahmen beziehen sich lediglich auf land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Einrichtungen.

Naturdenkmale sind punktuell festgelegt und müssen erhalten bleiben, können also nicht zugunsten von Windenergieanlagen entfernt werden. Die „Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Hildesheim vom 22.9.1992“ beinhaltet aktuell neun Naturdenkmale im Stadtgebiet Bockenem, die zehn Einzelbäume enthalten. Die Verordnung zum Naturdenkmal Dillsgraben von 1996 beinhaltet ein Verbot der Errichtung baulicher Anlagen am Naturdenkmal und seiner „mitgeschützten Umgebung“.

Gewässer scheiden sowohl aus rechtlichen Gründen (Gewässer 1. Ordnung) als auch tatsächlichen Gründen (ungeeigneter Baugrund) für Windenergieanlagen aus.

Im Folgenden werden die Flächen „harter“ Kriterien im Einzelnen dargestellt. Dies gilt auch für die Umkreise mit dem Radius von 5 km um bestehende Flächen für die Windenergienutzung mit Ausnahme des neuen und noch nicht in Anspruch genommenen Standortes zwischen Bockenem und Bornum, dessen genaue Ausformung weiter unten anhand der übrigen zu berücksichtigenden Kriterien untersucht und festgelegt wird.

Folgende Bereiche weisen Merkmale („weiche Kriterien“) auf, die einer Eignung für Windenergieanlagen entgegenstehen, aber grundsätzlich einer Abwägung zugänglich sind:

- Abstandsflächen zu bebauten Ortslagen:
zu bereits bebauten oder planungsrechtlich für eine Bebauung vorgesehenen Bereichen (der beplante und unbeplante Innenbereich gemäß §§ 30 bzw. 34 BauGB) 350 m zusätzlich zu dem 400 m Abstand als hartes Kriterium = 750 m insgesamt bzw.
zu Siedlungs- und Gewerbeflächen im Außenbereich, eingeschlossen Splittersiedlungen und Einzelwohnhäuser gemäß § 35 BauGB 50 m zusätzlich zu dem 400 m Abstand als hartes Kriterium = 450 m insgesamt
- Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, die als Grundsätze der Raumordnungsplanung in der Abwägung der Stadt Bockenem zu berücksichtigen sind
- wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel
- Wald
- Waldabstand von 100 m
- Abstand zu Natura 2000-Gebieten

Grundlage der Entscheidung, die genannten Kriterien als Ausschlussgrund anzunehmen, ist die Auffassung, dass innerhalb des Stadtgebietes ausreichend Flächen für die Windenergienutzung angeboten werden können, und somit eine Inanspruchnahme von Flächen, die erklärtermaßen wertvoll für andere Nutzungen bzw. Entwicklungen sind, nicht in Anspruch genommen werden müssen. In der danach eröffneten Abwägung genießen die weichen Tabuzonen deswegen einen besonderen städtebaulichen Stellenwert, was die vorgenannten Kriterien angeht.

Es ist davon auszugehen, dass heutige Windenergieanlagen aufgrund ihrer wirtschaftlich bedingten Größe nur noch als raumbedeutsam bezeichnet werden können. Moderne Windenergieanlagen können in Abständen von weniger als früher angenommene 1.000 m zu bewohnten Bereichen genehmigt werden können, ohne dass der Schutz der ansässigen Bevölkerung vor unzumutbaren Immissionen beeinträchtigt wird. Wie weiter oben im Zusammenhang mit den harten Kriterien dargestellt wird, ist von einem Minimumabstand von 400 m auszugehen. Insofern wird davon ausgegangen, dass zu Ortslagen ein Abstand von 750 m grundsätzlich ausreichend ist, um einen Kompromiss zwischen dem Belang der Energiegewinnung und dem Belang der Wohnruhe zu erreichen. Dabei wird nicht der Mittelwert gewählt, sondern eine leichte Abweichung davon zugunsten der Wohnbevölkerung, deren

Belange somit leicht bevorzugt bewertet werden. Größere Abstände, die zugunsten der Wohnbevölkerung wünschenswert sein könnten, würden die Windenergiegewinnung aber unverhältnismäßig behindern bzw. ausschließen.

Für zu Siedlungs- und Gewerbeflächen im Außenbereich, eingeschlossen Splittersiedlungen und Einzelwohnhäuser wird ein Abstand von insgesamt 450 m vorgesehen. Das Wohnen steht hier in Konkurrenz zu vielen anderen Nutzungen, wie sie typisch für den Außenbereich sind, und können somit nicht denselben Schutz beanspruchen wie der Innenbereich bzw. planerisch festgesetzte Baugebiete. Dennoch sollen sie eine zumindest geringfügig bessere Stellung bekommen als lediglich nach den Maßgaben der harten Kriterien, um auch ihre Belange nicht vollständig zu vernachlässigen.

Dass der Landkreis Hildesheim in seiner Abwägung für das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 zu denselben Ergebnissen kommt, hat den Vorteil, dass eine einheitliche Beurteilung und Bewertung auf den Ebenen jeweils der Stadt Bockenem und des Landkreises erfolgt.

Gewerbliche Bauflächen werden in den oben genannten Schutz einbezogen, weil in ihnen das ausnahmsweise zulässige Wohnen eines bestimmten Personenkreises nicht ausgeschlossen ist. Südlich von Bockenem wird als weiteres „weiches Kriterium“ eine mögliche Erweiterung gewerblicher Bauflächen südlich der Bundesstraße 243a berücksichtigt, weil dies die einzige Möglichkeit ist, für die Zukunft entsprechende Nutzungen in Bockenem anzusiedeln. Nur hier ist die direkte Anbindung an die Bundesstraße und damit an die Autobahn als wichtigster Standortvorteil gegeben.

Im raumordnerisch grundsätzlich zu bevorzugenden Innenbereich der Stadt sind keine Flächen vorhanden, die für eine neue gewerbliche Entwicklung genutzt werden könnten. Weder Frei- noch Brachflächen stehen zur Verfügung.

Westlich der Stadt ist das Nettetal nicht für eine gewerbliche Nutzung geeignet, weil westlich der Bundesstraße 243 ein FFH-Gebiet, ein Landschaftsschutzgebiet und ein gesetzliches Überschwemmungsgebiet des Fließgewässers „Nette“ bestehen.

Im Norden ist eine gewerbliche Nutzung vorhanden, an die angeschlossen werden könnte. Hier würde eine Erweiterung aber immer weiter fingerförmig und damit städtebaulich sowie raumordnerisch unerwünscht in die freie Landschaft hinein wachsen und sich vom Stadtzentrum entfernen. Dazu kommt, dass dieser Bereich verkehrlich „hinter“ der Stadt liegt und damit für gewerblichen Verkehr schlecht erschlossen ist.

Eine Übersichtskarte der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebiet sowie den Landschaftsschutz- sowie Überschwemmungsgrenzen im Luftbild der Stadt Bockenem wird auf den folgenden Seiten im Maßstab 1:15.000 dargestellt.

Der gesamte Nordosten und Osten ist durch Wohnbebauung geprägt. Gewerbliche Flächen lägen hier aus immissionsschutztechnischer Sicht ebenfalls ungünstig und könnten durch Wohngebiete bzw. durch die dörfliche Ortslage Volkersheims hindurch nur umständlich verkehrlich erschlossen werden.

Der Südosten wäre grundsätzlich eine gewerbliche Nutzung erweiterbar, aber sie würde sich auch hier immer weiter von der Stadtmitte entfernen und sozusagen in die freie Landschaft „zerfließen“

Die verbleibende Möglichkeit für eine gewerbliche Entwicklung Bockenems wird daher im Süden gesehen. Durch den direkten Anschluss an die Bundesstraße 243a, die zur nahen Autobahn führt, ist eine günstige Erschließbarkeit gesichert, die nicht zu einer Belastung der Ortsdurchfahrten Bockenems führt. Die Entfernung zur Stadtmitte ist hier minimiert, so dass das Gebiet auch in dieser Hinsicht am geeignetsten beurteilt wird. Diese Lagegunst will die Stadt im Süden Bockenems nicht zugunsten einer größeren Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen aufgeben, zumal die verbleibende Fläche auch ohnedies eine ausreichende Größe aufweist, um der Nutzung der Windkraft in genügendem Maß Raum zu geben.

Da das mögliche Gewerbegebiet aber noch nicht durch einen Satzungsbeschluss (Bebauungsplan) rechtsverbindlich geworden ist, muss es als weiche Tabuzone behandelt werden. Als Schutzabstand zu Siedlungsflächen werden im Plan regelmäßig 750 m festgesetzt, die sich wie folgt zusammensetzen: 400 m als harte Tabuzone gemäß BImSchG zuzüglich 350 m als weiche Tabuzone, wie auch im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim. Auch bei dieser besonderen Erweiterungsfläche sind die kompletten 750 m Schutzabstand als weiche Tabuzone anzusehen und so zu wählen, damit im Falle einer späteren Rechtsverbindlichkeit eines dortigen Gewerbegebietes der gleiche Abstand gilt wie bei allen anderen Flächen dieser Art auch.

Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft stehen einer Industrialisierung der Landschaft entgegen, die sich durch den Bau von Windenergieanlagen entwickeln kann, so dass sie für diesen Zweck grundsätzlich nicht geeignet sind, wenn nicht entgegenstehende Belange höher zu bewerten sind. Das ist hier nicht der Fall.

Wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel, die durch das Niedersächsische Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) in deren Umweltkartenserver bekannt gegeben werden, stehen aufgrund der Kollisionsgefahr einer Bebauung mit Windenergieanlagen entgegen

Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm soll Wald für die Windenergienutzung nur für den Fall zugelassen werden können, wenn andere Flächen hierfür nicht zur Verfügung stehen und der Wald vorbelastet ist. Dies trifft für Bockenem nicht zu. Die Waldfläche, die im Änderungsbereich 1 enthalten ist, ist in der Übersichtskarte zu Forstflächen aufgrund der geringen Größe nicht sinnvoll darstellbar.

Die Stadt Bockenem hält es aus städtebaulichen Gründen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB) darüber hinaus für geboten, im Sinne der Umweltvorsorge einen Abstand zu Waldflächen einzuhalten. Der Abstand von 100 m zu Wald ergibt sich zum einen aus dem raumordnerischen Grundsatz, nach dem Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden sollen, und zum anderen aus einer Empfehlung des Niedersächsischen Landkreistages in dessen Schrift „Naturschutz und Windenergie“ mit Stand vom Oktober 2011. Diese Schrift enthält auch die Empfehlung des Abstandes zu Natura 2000-Gebieten. Die Stadt Bockenem hat sich diesen Empfehlungen nach eigener Prüfung angeschlossen und sie in ihre Planung übernommen. Die Empfehlungen scheinen der Stadt plausibel und sind im Übrigen ja auch ihrerseits bereits das Ergebnis fachkundiger Planungserwägungen. In der Zwischenzeit wurde die Schrift mit Stand 2014 überarbeitet und ein pauschaler Abstand zu unvorbelastetem Wald von 200 m empfohlen. Dem schließt sich die Stadt Bockenem allerdings nicht an, weil keine neueren Erkenntnisse vorliegen, nach denen eine solche Verdoppelung des Abstandes erforderlich wäre, um einen ausreichenden Waldschutz zu gewährleisten. Das verbindliche Ziel der Regionalen Raumordnungsplanung Hildesheim beinhaltet einen 100 m Abstand von Bebauung und anderen störenden Nutzungen zu unbelasteten Waldrändern. Die Stadt Bockenem sieht keine Veranlassung, den in diesem Ziel genannten Abstand zu verdoppeln, zumal es sich bei dem genannten 200-m-Abstand lediglich um eine unverbindliche Empfehlung handelt.

Aus der Berücksichtigung der „weichen“ zusätzlich zu den „harten“ Kriterien ergeben sich Flächen, die grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie in Frage kommen können und die ebenfalls auf einer Sonderkarte dargestellt werden.

Die Raumordnung fordert, dass marktübliche Anlagen nicht durch eine Bauhöhenbegrenzung ausgeschlossen werden. Da nicht damit zu rechnen ist, dass andere als marktübliche Anlagen aufgestellt werden, bedeutet das, dass Bauhöhenbegrenzungen nicht mehr durchgesetzt werden können. Für die Höhen, die heute übliche Windenergieanlagen erreichen, wird davon

ausgegangen, dass eine gute so genannte Windhöffigkeit, also gute Ausnutzbarkeit der Windenergie gegeben ist. Die Windhöffigkeit liegt laut der „Windpotentialstudie Landkreis Hildesheim“ der GEONET Umweltconsulting GmbH, Hannover, aus dem Jahr 2012 für Bockenem bereits in einer Höhe von 125 m bei 6 bis 6,5, örtlich bis 7 m/sec, so dass eine Eignung für die Windenergiegewinnung durchweg und gleichmäßig gegeben ist. Unterschiede innerhalb des Stadtgebietes sind somit nicht zu berücksichtigen.

Die vorliegende Planung beinhaltet keine Begrenzung der Anlagenzahl oder der Anlagenhöhe.

Für die Festlegung der konkreten Ausgestaltung des im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellten Vorrangstandortes zwischen Bockenem und Bornum ergibt sich eine Fläche, die gegenüber dem RROP nach Norden und Nordwesten erweitert werden konnte. Sie wird in der folgenden Karte im Vorgriff auf das Kapitel 3.6 dieser Begründung bereits dargestellt.

Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang keine weiteren Flächen ausgewiesen werden, weil sie sich, soweit sie nicht zu klein und damit für eine Konzentration von Windenergieanlagen ohnehin nicht geeignet sind, so weit von der zentralen und im RROP vorgegebenen Fläche entfernt und durch andere Nutzungen getrennt befinden, dass ein Zusammenhang im Sinne einer einheitlichen gemeinsamen Konzentrationsfläche für die Nutzung der Windenergie nicht hergestellt werden kann. Sie fallen als potentiell eigenständige Flächen somit unter das Gebot eines Mindestabstandes von 5 km zwischen Flächen für Windenergieanlagen. Sollte dieses Gebot aufgehoben werden und damit eine Grundlage für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung entfallen, müsste die Planung der Stadt Bockenem entsprechend angepasst werden.

Kleine Flächen, die aufgrund ihrer geringen Größe lediglich eine oder zwei Windenergieanlagen beherbergen können, führen zu keiner Konzentration von solchen Anlagen, sondern vermitteln eher den Eindruck einer wahllosen Verteilung von Einzelanlagen im Stadtgebiet. Genau das würde aber dem Planungsziel der Konzentration widersprechen.

Zu dieser Flächennutzungsplanänderung wurde ein Umweltbericht durch den Landschaftsarchitekten Mextorf, Hessisch-Oldendorf, erarbeitet, der dieser Begründung beigelegt und als ihr gesonderter Teil zu verstehen ist.

Änderungsbereich 1 - Groß Ilde / Klein Ilde

Nordwestlich des Änderungsbereiches in einem Abstand von unter 5 km ist eine Gruppe von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Bad Salzdetfurth bzw. im Gemeindegebiet Sibbesse vorhanden, für die im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim ebenso ein Vorrangstandort für Windenergiegewinnung ausgewiesen ist wie für eine weitere Gruppe ca. 4 km südöstlich bei Neuhof in der Gemeinde Lamspringe. Aufgrund der Tatsache, dass die genannten Gruppen wie auch der vorliegende Änderungsbereich raumordnerisch als Vorrangstandorte gekennzeichnet sind, ist von einer raumordnerischen Verträglichkeit dieser Nachbarschaften auszugehen. Alle drei Bereiche in Bad Salzdetfurth, Groß Ilde / Klein Ilde sowie in Lamspringe – Neuhof werden im jeweiligen Flächennutzungsplan als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung dargestellt und sind mit Windenergieanlagen, die repowert werden können, bestanden. Die Ausnahmebedingung des Regionalen Raumordnungsprogramms von dem grundsätzlich festgelegten 5-km-Abstand wird somit erfüllt, so dass hier insoweit nicht von einem im Grundsatz geltenden und daher zeichnerisch dargestellten harten Kriterium auszugehen ist. Darüber hinaus ist die gleichzeitige optische Wahrnehmbarkeit aufgrund des zwischen den beiden Bereichen liegenden Höhenzugs mit Eckartsberg und Riesberg auch bei größeren Bauhöhen eingeschränkt. Nach Norden dagegen öffnet sich das Tal der Lamme, so dass eine direkte Blickbeziehung zu der dortiger Konzentrationsfläche der Stadt Bad Salzdetfurth besteht. Eine zusätzliche Unterschreitung des Mindestabstandes kann daher dort nicht vorgenommen werden.

Südöstlich ist ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft zu berücksichtigen, das den Gewässerlauf der Lamme beinhaltet. Hierzu wird auch auf den Umweltbericht verwiesen, der durch das Büro Mextorf, Hessisch-Oldendorf- erarbeitet und dieser Begründung als ihr gesonderter Teil beigelegt ist.

Für den vorliegenden Änderungsbereich stellt das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, das teilweise durch ein Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung überlagert wird. Die Westgrenze des Änderungsbereiches wird durch die Stadtgrenze zur Gemeinde Lamspringe bestimmt. Jenseits dieser Grenze ist im dortigen Flächennutzungsplan eine anschließende Konzentrationsfläche ausgewiesen, die mit dem hier vorliegenden Änderungsbereich eine Nutzungseinheit bildet. Im Süden wird ein Vorbehaltsgebiet für die Erholung dargestellt.

Der Landkreis Hildesheim hat darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Denkmalpflege keine Bedenken erhoben werden, aber dass Bodendenkmale in dem betroffenen Gebiet nicht auszuschließen seien, da aus dem nächsten Umfeld des Plangebietes vorgeschichtliche Hügelgräber bekannt seien. Da das Plangebiet bislang weitestgehend unbebaut sei, sei im Verlauf der Erschließungsarbeiten mit dem Auftreten archäologischer Funde zu rechnen. Von daher bedürfen die Bauvorhaben einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Die Belange des Umgebungsschutzes (§ 8 NDSchG), hier die Sichtbeziehungen und Blickachsen von raumbedeutenden Baudenkmalen, seien im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Belange der archäologischen Denkmalpflege (§§ 10, 12-14 NDSchG) seien im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten.

Weiterhin weist der Landkreis Hildesheim auf eine südlich an das Plangebiet angrenzend als Altablagerung erfasste ehemalige Müllkippe, zu der bisher keine Untersuchungsergebnisse vorliegen. Vor einer abschließenden bodenschutzrechtlichen Stellungnahme sei es sinnvoll, im Rahmen der nachfolgenden Bauleitverfahren eine orientierende Untersuchung gemäß Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durchzuführen. Die Stadt Bockenem geht nicht davon aus, dass eine an den Planbereich angrenzende aber ihn nicht überdeckende ehemalige Müllkippe Auswirkungen auf eine Nutzung als Standort für Windenergieanlagen hat.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat darauf hingewiesen, dass in den anstehenden Gesteinsfolgen des Mittleren Muschelkalk lösliche Sulfatgesteine (Gips) enthalten seien. Die löslichen Gesteine können in einer Tiefe anstehen, in der durch Auslaugungsprozesse Verkarstungserscheinungen möglich seien. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Werden die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, könne dieser Hohlraum verströmen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Bisher seien jedoch keine Erdfälle innerhalb des Änderungsbereiches sowie im jeweils näheren Umkreis bis 4 km Entfernung bekannt. Da es nach Kenntnis des Landesamtes im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gebe, werde der Änderungsbereich 1 formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten"). Die vom Landesamt hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Windenergieanlagen nur eingeschränkt anwendbar. Es werde daher nur allgemein empfohlen, die Gründungen der Windenergieanlagen so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt sei.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von 33,10 ha; davon sind Sondergebiet ca. 23,28 ha, Fläche für die Landwirtschaft ca. 9,10 ha und Wald ca. 0,72 ha.

Änderungsbereich 2 - Nette / Werder

Die Planung für diesen Änderungsbereich kann aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht weiterverfolgt werden. Diese Gründe werden im Umweltbericht, der einen gesonderten Teil dieser Begründung darstellt, im Einzelnen wie folgt näher erläutert:

„Im zweitgrößten Untersuchungsraum wurde mit insgesamt 32 erfassten Horsten die vergleichsweise höchste Horstdichte an Brutvögeln festgestellt, Schwerpunkte sind die Wälder am Weinberg und am Buchberg. Dabei wurden innerhalb des hier planungsrelevanten Radius von 1.500 m um die Außengrenzen des Änderungsbereiches unter anderem auch zwei Brutvorkommen des Rotmilans festgestellt (in der Nette-Niederung südlich von Werder; am Weinberg), darüber hinaus auch Brutvorkommen von Mäusebussard, Habicht, Sperber und Rohrweihe. Die Gutachter gehen davon aus, dass vor diesem Hintergrund speziell für den Rotmilan im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko und damit von einem Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen ist.“

Änderungsbereich 3 - Volkersheim

Für diesen Änderungsbereich trifft das Gleiche wie für den Änderungsbereich 2 zu. Aufgrund der Tatsache, dass er innerhalb des 5 km-Radius um den durch das RROP 2016 vorgegebenen Standort zwischen Bockenem und Bornum liegt sowie naturschutzrechtliche Gründe dagegen sprechen, kann die Planung nicht weiterverfolgt werden. Die naturschutzrechtlichen Gründe werden im Umweltbericht wie folgt dargelegt:

„Erfasst wurden hier im kleinsten der drei Untersuchungsräume insgesamt nur 16 Horste, sie liegen schwerpunktmäßig östlich und nordöstlich in den bewaldeten Höhenzügen. Es wird neben anderen Vorkommen auch von einem Brutvorkommen des Rotmilans im Nordosten in der Nähe der Autobahn ausgegangen. Im Ergebnis wird auch hier von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko und damit von einem absehbaren Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen. Für diesen Bereich wurde von BIOLAGU (2016) außerdem begleitend eine Raumnutzungserfassung mit artenschutzrechtlicher Bewertung für die Art „Schwarzstorch“ durchgeführt. Innerhalb des für diese Vogelart gemäß „Leitfaden X“ relevanten Radius von 3.000 m um den Änderungsbereich ist kein Horststandort vorhanden, der aktuell nachgewiesene Brutplatz im Wald des Hainberges südöstlich des Änderungsbereiches liegt rund 4.000 m entfernt, regelmäßige durch diese Art genutzte Flugkorridore würden voraussichtlich nicht verbaut und essentielle Nahrungshabitate nicht beeinträchtigt werden. Für das Schwarzstorchvorkommen wird deshalb hier kein artenschutzrechtlicher Konflikt gesehen. Allerdings hatte TORKLER noch in 2014 für die Art „Schwarzstorch“ ein Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für möglich gehalten, dieses aber mangels damaliger Raumnutzungsanalyse nicht weiter bewertet. Er hat jedoch mit Schreiben (Mail) vom 3. Januar 2017 gegenüber der Stadt Bockenem noch einmal ausführlich Stellung in Sachen „Schwarzstorch“ bezogen und auch auf die BIOLAGU-Untersuchung aus 2016, an der er auch beteiligt war, verwiesen, danach ist nicht vom Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für diese Vogelart auszugehen.“

Änderungsbereich 4 – Bockenem / Bornum

Die Sondergebiete im Änderungsbereich zwischen Bockenem im Norden und Bornum im Süden werden durch die Kreisstraße 333 Bockenem – Ortshausen getrennt, zu denen je nach tatsächlich beantragter Bauhöhe Windanlagen einen Mindestabstand halten müssen. Der in der Planzeichnung enthaltene straßengesetzliche Mindestabstand von 20 m kann somit im Baugenehmigungsverfahren entsprechend größer ausfallen. Dennoch sind auch nördlich der

Kreisstraße Windenergieanlagen innerhalb der dargestellten Konzentrationsfläche möglich. Größere Anlagen mit einer Rotordurchmesser von ca. 100 m sind ohne weiteres im westlichen Teil dieses Bereiches möglich, der eine entsprechende Tiefe aufweist bzw. überschreitet, während im östlichen Teil mit einer Tiefe von ca. 60 bis 80 m kleinere Anlagen mit geringerem Rotordurchmesser errichtet werden können.

Die Begrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich im Nordwesten, Westen, Süden und Osten aus dem 750 m – Abstand zu bewohnten Bereichen in Bockenem, Bornum und Ortshausen, aus dem 450 m-Abstand zum Königsturm sowie im Norden zu dem Nahrungshabitat des Schwarzstorchs am Ortshäuser Bach.

Zusätzlich zu den tatsächlich bewohnten oder planungsrechtlich dafür vorgesehenen Gebieten wird auch die bereits weiter oben beschriebene mögliche Erweiterung gewerblicher Bauflächen südlich der Bundesstraße 243a als „weiches Kriterium“ berücksichtigt. Das „harte Kriterium“ des Immissionsschutzabstandes von 400 m wird nicht ausgelöst, eben weil es sich hier insgesamt um eine kommunale Zielvorstellung und damit um ein „weiches Kriterium“ handelt. Wie bereits ausgeführt, besteht hier die einzige Möglichkeit, für die Zukunft entsprechende Nutzungen in Bockenem anzusiedeln.

Der Bereich ist auch Teil eines größeren Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft, wie es im RROP 2016 dargestellt wird und wie es nicht in wesentlichem Maß durch Windenergieanlagen beeinträchtigt wird.

Im RROP 2016 wird hier ein Vorranggebiet für Windenergiegewinnung dargestellt, das für die Stadt Bockenem verbindlich zu beachten ist. Da diese Fläche selbst bereits das harte Kriterium eines um sie herum geltenden 5-km-Abstandes auslöst, wird eine entsprechende Kennzeichnung gemäß der Karte auf Seite 35 vorgenommen.

Laut Landkreis Hildesheim sind Funde und Befunde der Ur- und Frühgeschichte nicht auszuschließen bzw. sogar zu erwarten. Die Belange des Umgebungsschutzes (§ 8 NDSchG), hier die Sichtbeziehungen und Blickachsen von raumbedeutenden Baudenkmalen, seien im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Belange der archäologischen Denkmalpflege (§§ 10, 12-14 NDSchG) seien im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten.

Die avacon AG hat auf eine Gashochdruckleitung Bornum-Bockenem aufmerksam gemacht, die in einem Schutzstreifen von jeweils 2,00 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen verlegt ist. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden können, seien innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Bei Ferngasleitungen bis maximal DN 900 und einem Windpark mit maximal 3 Windenergieanlagen auf 1,0 km Leitung sollte ein seitlicher Mindestabstand von 35,00 m zwischen dem Standort einer Windenergieanlage und der Achse einer Rohrleitung keinesfalls unterschritten werden. Das stellt die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in diesem Bereich nicht grundsätzlich in Frage.

Die TenneT TSO GmbH widerspricht der Planung, soweit sie über die Fläche des im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellten Vorranggebietes für die Windenergienutzung hinausgeht, weil dieser hinausgehende Bereich nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsstudie im Zuge der Planung für die Höchstspannungsleitung „SuedLink“ gewesen sei.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat darauf hingewiesen, dass in den anstehenden Gesteinsfolgen des Mittleren Muschelkalk lösliche Sulfatgesteine (Gips) enthalten seien. Die löslichen Gesteine können in einer Tiefe anstehen, in der durch Auslaugungsprozesse Verkarstungserscheinungen möglich seien. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können

sich im Untergrund Hohlräume bilden. Würde die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, könne dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Bisher seien jedoch keine Erdfälle innerhalb des Änderungsbereiches sowie im jeweils näheren Umkreis bis 4 km Entfernung bekannt. Da es nach Kenntnis des Landesamtes im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gebe, werde der Änderungsbereich 4 formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten"). Die vom Landesamt hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Windenergieanlagen nur eingeschränkt anwendbar. Es werde daher nur allgemein empfohlen, die Gründungen der Windenergieanlagen so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt sei.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 71,20 ha; davon sind Sondergebiete ca. 67,13 ha, Fläche für die Landwirtschaft ca. 2,88 ha und Fläche für den Straßenverkehr ca. 1,19 ha.

Ermittlung der Substantialität

Die Stadt Bockenem hat eine Fläche von ca. 10.950 ha. Innerhalb dieser 31. Flächennutzungsplanänderung werden 23,28 ha im Änderungsbereich 1 und 67,13 ha im Änderungsbereich 4, in der Summe somit 90,41 ha Konzentrationsfläche ausgewiesen.

Flächendarstellung	bisherige Darstellungen			zukünftige Darstellungen			
	SO Wind	Landwirtschaft	Verkehrsfläche	SO Wind	Landwirtschaft	Verkehrsfläche	Wald
Änderungsbereich 1	29,31 ha	3,79 ha	-	23,28 ha	9,10 ha	-	0,72 ha
Änderungsbereich 4	-	70,01 ha	1,19 ha	67,13 ha	2,88 ha	1,19 ha	-
Summe	29,31 ha	73,80 ha	1,19 ha	90,41 ha	11,98 ha	1,19 ha	0,72 ha

Die Prüfung, ob der Windenergienutzung „substantiell“ ausreichend Raum gewährt wird, kann beispielsweise anhand der Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche des kommunalen Planungsraums und der Gesamtfläche der ausgewiesenen Konzentrationsflächen erfolgen. In Urteilen des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg wurde entschieden, dass ein Anteil der Konzentrationsflächen an der Gesamtfläche eines Planungsraums von 0,51 % bzw. 0,6 % ausreichend sein könne (9.10.2008, Aktenzeichen 12 KN 35/07 bzw. 28.1.2010, Aktenzeichen 12 KN 65/07). Dieser Wert beträgt für die vorliegende Planung der Stadt Bockenem 0,80 %. Landkreisweit stellen Vorranggebiete Windenergienutzung gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm einen Anteil am gesamten Landkreisgebiet von 0,54 % (RROP 2016, Seite 134). Die Stadt Bockenem bietet somit im Landkreisvergleich einen weit überdurchschnittlich großen Flächenanteil für die Windenergienutzung an.

Die Potentialfläche (Gemeindegebiet abzüglich Fläche der harten Kriterien) hat zunächst eine Größe von ca. 494,53 ha. Sie ergibt sich zum einen aus den möglichen Flächen um das im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellte Vorranggebiet Windenergienutzung nördlich Bornum und wird ergänzt um verbundene Bereiche um Ortshausen bis östlich Jerze.

Da der Standort nördlich Bornum ebenfalls einen 5-km-Abstand auslöst, stünde nach den ersten Ermittlungen eine weitere Potentialfläche im Norden des Stadtgebietes zwischen Netze und

Werder (siehe Karte Seite 34) zur Verfügung. Nach den Feststellungen im Umweltbericht kann die Planung für diesen Bereich aus naturschutzrechtlichen Gründen aber nicht weiterverfolgt werden. Diese Gründe werden im Umweltbericht, der einen gesonderten Teil dieser Begründung darstellt, im Einzelnen näher erläutert.

In erster Linie aufgrund der verbindlichen Regelung des 5-km-Abstandes zwischen Gruppen von Windenergieanlagen, aber auch aufgrund der anderen harten Kriterien ergibt sich somit eine Potentialfläche von lediglich 442,84 ha und damit 4,0 % des Stadtgebietes, die potential für die Nutzung der Windenergie übrig bleiben, und die der Abwägung im Rahmen der weichen Kriterien unterliegen können. Der Anteil der unter Berücksichtigung der weichen Kriterien vorgesehenen Konzentrationsflächen an der Potentialfläche liegt bei 20,42 %.

	Fläche in ha	Anteil am Stadtgebiet in %
Stadtgebiet	10.950,00	100,0
Potentialfläche	442,84	4,0
Konzentrationsfläche 1	23,28	0,2
Konzentrationsfläche 4	67,13	0,6
Konzentrationsflächen 1 und 4	90,41	0,8

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf den Erläuterungen des Herrn Dr. Stephan Gatz in seinem Buch "Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis", 3. Auflage, März 2019 und sind teilweise daraus zitiert. Den Ausführungen schließt sich die Stadt Bockenem an.

Herr Dr. Gatz gehörte von September 2001 bis Januar 2017 dem 4. Revisionssenat des Bundesverwaltungsgerichtes an, dessen stellvertretender Vorsitzender er seit März 2009 war. Der 4. Revisionssenat ist u.a. für das Bau- und Bodenrecht einschließlich der immis-sionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Windkraftanlagen, und das Recht der Raumordnung zuständig.

In der Rechtsprechung wird regelmäßig und anhaltend darauf hingewiesen, dass für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geschaffen werden muss. Grundlegend dafür sind die Urteile des Bundesverfassungsgerichtes vom 17.12.2002, 4C15.01 und vom 13.03.2003, 4C3.02. Die Gerichte sind sich aber bewusst, dass eine mathematische Formel dafür nicht zu finden ist. Sämtliche Versuche dazu dürfen als gescheitert betrachtet werden. Auch ein einheitliches Mindestmaß zu fordern, wird von den Gerichten beständig abgelehnt.

Auch für die Bildung eines Vergleichsmaßstabes, nach dem sich der Umfang der erlaubten Windenergienutzung in eine Beziehung setzen lässt, findet sich kein einheitlicher Maßstab. Die Gerichte verfahren hier unterschiedlich.

Die Relation der Größe der Konzentrationsflächen zur Größe des Gemeindegebietes erscheint als nicht zielführend, da die Verhältnisse in den Gemeinden, insbesondere bezüglich der Topographie und Besiedlungsdichte zu unterschiedlich sind.

Auch ein Vergleich mit den Vorgaben der Regionalplanung und der Praxis der Nachbargemeinden führt in die falsche Richtung.

Die Menge der erzeugten Energie zu der Menge der in Privathaushalten im Gemeindegebiet verbrauchten Energie in Beziehung zu setzen, funktioniert ebenfalls nicht, da die Möglichkeiten zum Betrieb von Windenergieanlagen vornehmlich durch Siedlungsgebiete eingeschränkt werden. Somit würde das Ergebnis je negativer, desto höher die Besiedlungsdichte einer Gemeinde ist.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Hannover ergibt sich der größtmögliche objektive Maßstab aus dem Verhältnis der Größe der ausgewiesenen Konzentrationsflächen zu der Größe der Potenzialflächen, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen ergeben. Dazu wurde dort der Rechtssatz formuliert, dass je geringer der Anteil der dargestellten Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger die gegen eine weitere Ausweisung von Konzentrationsflächen sprechenden Gesichtspunkte sein müssen.

Zahlenmäßig ergibt sich demnach für Bockenem das folgende Ergebnis:

Flächengröße des Gemeindegebietes	10.950,00 ha
Flächengrößen der Potenzialflächen	442,84 ha
Flächengröße der Konzentrationsfläche 1 (Klein Ilde)	23,28 ha
Flächengröße der Konzentrationsfläche 2 (Königsturm)	67,13 ha
Flächengröße der Konzentrationsflächen gesamt	90,41 ha
Prozentanteil der Konzentrationsflächen (90,41 ha) zur Potenzialfläche (442,84 ha)	20,42 %

Somit stehen im Gemeindegebiet der Stadt Bockenem ca. vier Fünftel der Potenzialfläche nicht für die Windenergie zur Verfügung, weil die folgenden weichen Tabuzonen dagegen sprechen:

- Erweiterte Abstände zu bebauten Ortslagen um 350 m auf 750 m
- Vorbehaltsgebiete für die Erholung gemäß RROP
- Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft gemäß RROP
- wertvolle Bereiche für die Fauna
- Forstflächen (einschließlich des 100-m-Abstandes)
- wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel
- Nahrungshabitat für den Schwarzstorch

Bei einem verbleibenden Fünftel der Potentialfläche zur Windenergienutzung erscheint eine Ausweitung der Konzentrationsflächen auf die weichen Tabuzonen aufgrund deren Bedeutung und deren Wertes nicht gerechtfertigt. Eine Verhinderungs- oder "Feigenblattplanung" ist hier nicht erkennbar.

Die Stadt Bockenem ist der Auffassung, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen substantiell ausreichend Fläche für die Windenergiegewinnung ausgewiesen wird

Ein hilfsweiser Ansatz, in welcher Größenordnung der Windenergie Raum geschaffen werden muss, findet sich in der folgenden Überlegung, obwohl zugegebenermaßen der Wortlaut des § 35 BauGB dafür keine Rechtfertigung gibt:

Sinn des § 35 Abs. 3 BauGB ist es, Windenergieanlagen in Konzentrationszonen zu bündeln und den übrigen Außenbereich von ihnen freizuhalten. Deshalb kann eine Konzentrationszone nur dann als ein solche bezeichnet werden, wenn sie sich zur Aufnahme eines Windparks eignet. Eine Legaldefinition gibt es dazu zwar nicht, aber im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung findet sich der synonyme Begriff der Windfarm, die per Definition aus drei oder mehr Windenergieanlagen besteht.

In der Konzentrationsfläche 1 (Klein Ilde) finden drei Windenergieanlagen Platz, in der Konzentrationsfläche 2 (Königsturm) mindestens 5, wahrscheinlich sogar 6 Anlagen. Nach dieser

Theorie würde Bockenem somit über 2 Windparks verfügen und würde auch demnach der Windenergie substantiell Raum verschaffen.

2. Anregungen während des Verfahrens und die Abwägung dazu

Anregungen gemäß § 4 (1) und § 3 (1) BauGB

A: Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, 16.12.2014

Anregung: Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Bundes-, Landes- und Kreisstraßen berührt.

Ich kann dem Vorhaben grundsätzlich zustimmen, wenn die gesetzlich festgesetzten Bauverbotszonen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zwingend beachtet werden.

Ungeachtet dessen gebe ich folgende Anmerkungen zur konkreten Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auch in Konzentrationsflächen:

Die Straßenbauverwaltung wird bei der Anlage neuer Windenergieanlagen von den Genehmigungsbehörden um Stellungnahme gebeten. Diese Genehmigung richtet sich unter anderem nach den „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des zuständigen Nds. Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS).

Nach den vom MS herausgegeben „Technischen Baubestimmungen“ wird unter der Ziffer 2.2. definiert, dass „Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten sind, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5: 1975-06, Abschnitt 6 als ausreichend“, Bekanntgabe des MS vom 10.05.2005 -53.2-24 011.

Ausnahmen von dieser Entfernung unter Auflagen (Sachverständigengutachten, Rohrblattheizung) sind ebenfalls in den Technischen Baubestimmungen enthalten. Diese können aber von der Straßenbauverwaltung weder gefordert noch beurteilt oder deren Einhaltung nachgeprüft werden. Die Erteilung oder Beurteilung von Ausnahmen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung.

Es obliegt der jeweiligen Genehmigungsbehörde Ausnahmen unter bestimmten Auflagen zuzulassen bzw. zunächst zu überprüfen, ob von diesen Ausnahmen unter Berücksichtigung des Aspekts der „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“ - die zunächst von jeder technischen Anlage ausgeht - Gebrauch gemacht werden kann.

Die Genehmigungsbehörde benötigt hierfür nicht das Einverständnis der Straßenbauverwaltung. Die Straßenbauverwaltung wird sich allerdings auch nicht dazu äußern, ob die von der Genehmigungsbehörde angeordneten Auflagen geeignet sind, das Gefährdungspotenzial der Anlagen angemessen zu reduzieren.

Abwägung: Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Bauabstände sind entsprechend der Höhe der jeweils beantragten Anlage einzuhalten.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 3.12.2014

Anregung: Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht CLZ wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes könnte eine Gashochdruckleitung der E.ON Avacon AG im Bereich 4 Bockenem / Bornum betroffen sein. Bitte beachten Sie, dass im Bereich von Leitungen Schutzstreifen zu beachten sind, die von Bebauung und tief wurzelnden Pflanzen freizuhalten sind. Bitte kontaktieren Sie den Leitungsbetreiber, E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt, direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Abwägung: Dies wird zur Kenntnis genommen und ist im Baugenehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachten.

Anregung: Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

In den vier Änderungsbereichen sind überwiegend Suchräume für schutzwürdige Böden betroffen: Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Pseudogley-Parabraunerden und Parabraunerden). Die Betroffenheit des Schutzgutes Boden und insbesondere die Betroffenheit schutzwürdiger Böden sollten im Umweltbericht berücksichtigt werden. Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktionen gelten als besonders schutzwürdig. Dazu zählen u.a. mit Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

Eine Karte der schutzwürdigen Böden in Niedersachsen und verschiedene weitere Bodeninformationen sind auf unserem Kartenserver (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) im Internet unter Bodenkunde > Bodenkundliche und landwirtschaftliche Auswertungskarten eingestellt.

Der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ ist als Heft 8 in der Publikationsreihe GeoBerichte erschienen und als download ebenfalls im Internet eingestellt (unter Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte).

Die Böden weisen überwiegend im feuchten Zustand eine hohe bis sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf, was bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zur Errichtung der Windenergieanlagen berücksichtigt werden sollte, um nachhaltige Beeinträchtigungen des umliegenden oder nur temporär beeinflussten Bodens -z.B. im Bereich von Baufeldern - zu minimieren oder zu verhindern.

Informationen zur Verdichtungsempfindlichkeit sind auf unserem Kartenserver im Internet unter Fachprogramme > MeMaS Lite > BUEK50 Potentielle Verdichtungsempfindlichkeit (Sm) eingestellt.

Um negative Auswirkungen auf den Boden beim Bau der Windkraftanlagen zu vermeiden, sollte im gesamten weiteren Planungsverlauf und während der Bauphase eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt werden. Mit Hilfe der bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt werden.

Dadurch lassen sich mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen der späteren landwirtschaftlichen Nutzung vermeiden bzw. mindern.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Abwägung: Die genannten Datenquellen sind bekannt, die Betroffenheit des Schutzgutes Boden einschließlich der Betroffenheit schutzwürdiger Böden wird im zwischenzeitlich erarbeiteten Umweltbericht angemessen berücksichtigt. Die Hinweise zur Verdichtungsempfindlichkeit und bodenkundlichen Baubegleitung sind für die Ebene der Flächennutzungsplanung nicht relevant

und können, soweit überhaupt eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht, bei der späteren tatsächlichen Bauausführung berücksichtigt werden.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Northeim, 26.11.2014

Anregung: Die 21. Änderung des F-Planes der Stadt Bockenem wird zur Kenntnis genommen. Dem Vorhaben könnten wir grundsätzlich zustimmen, wenn unsere nachfolgenden Hinweise und Anregungen beachtet werden:

Die Erschließung der zur Umsetzung kommenden Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung wäre mit den örtlichen Feldmarksinteressentenschaften abzustimmen. Da die Belange der Agrarstruktur für die Flächenbewirtschaftung von besonderer Bedeutung sind, müssen die Baustandorte der zu errichtenden Windkraftanlagen an den Rand der Flächen gelegt werden. Diese Voraussetzung würde auch die Zufahrtmöglichkeiten zu den Anlagen erleichtern.

Abwägung: Dies kann zu gegebener Zeit so beachtet werden.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 15.12.2014

Anregung: Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energiequellen, sofern keine militärischen Belange entgegenstehen.

Aufgrund der hohen Dichte von bereits vorhandenen Windenergieanlagen ist jede Zustimmung oder Ablehnung zu neuen Anlagen eine Einzelfallprüfung, die auch in Bezug auf bestehende und bereits genehmigte Anlagen durchgeführt wird.

Für Flächen kann lediglich eine Betroffenheit von Bundeswehr-Interessen festgestellt werden.

Zusätzlich zu möglichen militärischen Richtfunkstrecken befinden sich die Gebiete 1 (Groß Ilde/Klein Ilde), 2 (Nette/Werder), 3 (nördlich Volkersheim) und 4 (Bockenem/Bornum) des o.a. Flächennutzungsplanes im Bereich von militärischen Hubschrauber-Tiefflugstrecken.

Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung oder ein tatsächlicher Konflikt mit militärischen Belangen vorliegt, kann erst im weiteren Verfahren abschließend geprüft werden, wenn konkrete Daten, wie z.B. Anzahl der Anlagen, deren genaue Standorte (Koordinaten), Anlagentypen mit Nabenhöhe und Rotordurchmesser, feststehen. Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Abwägung: Daraus ist nicht zu entnehmen, dass Belange der Bundeswehr einer Ausweisung von Konzentrationsflächen grundsätzlich entgegenstehen.

Forstamt Liebenburg, 5.12.2014

Anregung: Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft nehme ich zum oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung: Von dem Vorhaben ist Wald betroffen.

Nach dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP, 2008, Kap. 3.2.1 03) sollen Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden; in der Begründung zum LROP ist als Orientierungswert ein Abstand von 100 m angegeben.

Nach der letzten Änderungsverordnung zum LROP vom 24.09.2012 soll Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt. Diese Ausnahmeregelung trifft jedoch für das Stadtgebiet Bockenem nicht zu, da andere Flächen hierfür zur Verfügung stehen (s. Begründung S. 19).

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim (RROP, 2001, Kap. 03.3.02) sind Waldränder von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freizuhalten,

wobei sich die Abstandsbemessung unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten auf die jeweiligen Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes sowie der Gefahrenabwehr auszurichten hat. Bei gesamtplanerisch hinreichender Flächenverfügbarkeit im jeweiligen Ortsteil ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.

Nach der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages NLT (Oktober 2011) wird für Windenergieanlagen ein Abstand von 100 m zu Waldflächen empfohlen.

Nach den neueren Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Februar 2014) wird sogar ein Abstand von $\geq 1 H$ entsprechend 200 m für erforderlich gehalten.

Diese Grundlagen sind auch in der Begründung (S. 7, 19) und im Umweltbeitrag (S. 5, 7, 11 f.) wiedergegeben.

Den Inhalten und Folgerungen des Umweltbeitrages bzgl. der Beurteilung der untersuchten Teilflächen auf ihre Eignung als Standort für Windenergieanlagen und der daraus erfolgten Flächenauswahl kann im Hinblick auf die Belange des Waldes gefolgt werden.

Abwägung: Dies wird so zur Kenntnis genommen. Beurteilungsgrundlage ist aber heute der Niedersächsische Windenergieerlass aus dem Jahr 2016, der zwar für die Gemeinden ausdrücklich nicht verbindlich ist, aber als Abwägungshilfe verwendet werden kann. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass zwischenzeitlich ein aktueller Umweltbericht erarbeitet wurde, der oben genannte Umweltbeitrag ist nicht mehr relevant.

Anregung zum Änderungsbereich 1 Groß Ilde / Klein Ilde: Ich verweise auf meine im Rahmen der Beteiligung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans abgegebenen Stellungnahmen vom 17.07.2013 und 11.10.2013:

Im Änderungsbereich liegt eine Waldfläche: Nach Besichtigung vor Ort handelt es sich dabei um einen strukturreichen Waldbestand aus z.T. sehr alter Esche, Kirsche sowie mittelalter Kiefer, Schwarzkiefer und (abgängiger) Fichte mit gut ausgeprägter Strauchschicht aus v.a. Schwarzem Holunder und Eschen - Naturverjüngung, der aufgrund seiner Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist und somit als Wald nach § 2 (3) NWaldLG einzustufen ist. In der Waldfunktionenkarte Niedersachsen (Blatt L 3926 Bad Salzdetfurth) ist der Wald als „Kleinwaldfläche mit besonderer Bedeutung für die Landschaftsökologie, das Landschaftsbild und das Lokalklima“ dargestellt.

Der oben beschriebene Waldbestand löst somit eine Schutzzone von 100 m aus.

Diese Schutzzone um die im Änderungsbereich dargestellte „Fläche für Wald“ wird durch die Darstellung einer 100 m breiten Distanzfläche mit Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ gewährleistet. Insofern wird den oben genannten Vorgaben Rechnung getragen. Dies wird von hier ausdrücklich begrüßt.

Abwägung: Das wird so zur Kenntnis genommen.

Anregung zum Änderungsbereich 2 Nette / Werder: Die Schutzabstände zu den umliegenden Waldflächen werden eingehalten.

In der östlich gelegenen Netteniederung wurden wiederholt Weißstörche bei der Nahrungssuche beobachtet. Ob dies von Relevanz für die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Bereich ist, kann von hier nicht beurteilt werden und ist ggf. im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens zu überprüfen (s.u.).

Abwägung: Der Änderungsbereich 2 „Nette / Werder“ ist nicht mehr Gegenstand der 31. FNP-Änderung, er wurde aus Gründen des Artenschutzes verworfen. Insofern ist der Sachverhalt hier nicht mehr relevant.

Anregung zum Änderungsbereich 3 Volkersheim: Die Schutzabstände zu den umliegenden Waldflächen werden eingehalten.

Allerdings weise ich darauf hin, dass es im Hainberg neben dem bestätigten Brutplatz des Schwarzstorches bei Bodenstein (Umweltbeitrag S. 10) einen weiteren Brutverdacht im Hainberg (Südgrenze der Forstgenossenschaft Schlewecke östlich der A 7) und mehrere Kunsthörste in den Niedersächsischen Landesforsten östlich der A 7 gibt, die in dem 3-km-Schutzradius liegen. Dieser Brutverdacht ist zu überprüfen (Horstkartierung). Außerdem ist hinsichtlich dieser sehr seltenen und streng geschützten Vogelart eine vertiefte Prüfung erforderlich, auch im Zusammenhang mit möglichen Flugkorridoren zu Nahrungshabitaten, ob es zu einer Konfliktsituation hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange im Zusammenhang mit der Windenergienutzung kommen kann (s.a. Bedenken im Umweltbeitrag S. 10 und S. 19 zu Teilfläche 2).

Unabhängig davon sind bei allen Änderungsbereichen auf der Ebene der nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG artenschutzrechtliche Erfordernisse speziell für die Avifauna und für Fledermäuse abzuarbeiten. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass im Umfeld der Änderungsbereiche 1, 2 und 3 größere Waldflächen liegen. Insofern müssen konkrete Artenerfassungen zu Brut und Rastvögeln sowie Fledermäusen im Rahmen des konkreten Antragsverfahrens erfolgen, deren Ergebnisse dann auch in die Anlagengenehmigung einfließen. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass der NLT in seiner Arbeitshilfe (s.o.) zu Lebensräumen verschiedener Tierarten, die durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden, teilweise wesentlich größere Abstände als die 100 m bzw. 200 m zum Waldrand vorgibt. Da es sich hierbei auch um Wald bewohnende Arten handeln kann, sind ggf. größere Waldabstände erforderlich. Das artenschutzrechtliche Gutachten muss daher auch die außerhalb des Planbereichs liegenden Waldflächen mit untersuchen, weil der Planbereich zum Lebensraum (z.B. Nahrungshabitat) von außerhalb lebenden Waldvögeln gehören kann.

Abwägung: Der Änderungsbereich 3 „Volkersheim“ ist nicht mehr Gegenstand der 31. FNP-Änderung, er wurde aus Gründen des Artenschutzes verworfen. Insofern ist der Sachverhalt hier nicht mehr bedeutsam. Der o.g. Umweltbeitrag ist nicht mehr relevant.

Anregung: Zum Änderungsbereich 4 Bockenem / Bornum werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Vorbehaltlich der geforderten artenschutzrechtlichen Untersuchungen stehen dem Planvorhaben somit keine forstlichen Belange entgegen.

Abwägung: Das wird zur Kenntnis genommen; artenschutzrechtliche Untersuchungen wurden zwischenzeitlich durchgeführt und ihre Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen.

Anregung: Nachrichtlicher Hinweis: Der auf der Seite 7 des Umweltbeitrages angeführte Entwurf zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms ist inzwischen in Kraft VO v. 24.09.2012, Nds. GVBl. Nr. 20/2012). Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.

Abwägung: Ein Hinweis auf die Änderung des Landes-Raumordnungsprogrammes ist im aktuellen Umweltbericht nicht enthalten. Der o.g. Umweltbeitrag ist nicht mehr relevant.

Landkreis Hildesheim, 17.12.2014

Der Landkreis Hildesheim nimmt zu den von ihm zu vertretenden öffentlichen Belangen wie folgt Stellung:

Anregung 1. Denkmalschutz: Bei dem oben angeführten Gebäude bzw. Grundstück handelt es sich nicht um ein Baudenkmal im Sinne von § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

Abwägung: Das wird zur Kenntnis genommen. Allerdings handelt es sich hier weder um ein Gebäude noch um ein Grundstück.

Allgemein:

Anregung 1.1 Begründung Seite 20: Die Flächen 1, 2 und 4 werden in den „Umweltbelangen“ zur weiteren Betrachtung empfohlen, nicht die Flächen 1, 2 und 5.

Abwägung: Dies wird umformuliert.

Anregung 1.2 Umweltbelange Seite 5: Es besteht unter Umständen erhebliches Konfliktpotential in Bezug auf die Archäologie, da deren vorhandenen Funde und Befunde durch bauliche Anlagen zerstört werden. Es besteht unter Umständen deutliches Konfliktpotential in Bezug auf denkmalgeschützte bauliche Anlagen, wenn durch die WKA Blickbeziehungen gestört werden. (Extrembeispiel: Waldschlösschenbrücke bei Dresden).

Standorte:

1.3 Den Ausführungen zur Denkmalpflege in Bezug auf den WKA-Standort Groß Ilde / Klein Ilde ist nichts hinzuzufügen.

1.4 In Bezug auf den WKA-Standort Nette / Werder bestehen aus Sicht der Baudenkmalpflege keine Bedenken. In dem betroffenen Gebiet sind Funde und Befunde der Archäologie nicht auszuschließen. In näherer Umgebung sind Hügelgräber der vorrömischen Eisenzeit bekannt. Jegliche Bauvorhaben bedürfen daher der denkmalrechtlichen Genehmigung, welche voraussichtlich unter Auflagen erteilt wird.

1.5 In Bezug auf den WKA-Standort Volkersheim bestehen aus Sicht der Baudenkmalpflege keine Bedenken. In dem betroffenen Gebiet sind Funde und Befunde der Archäologie nicht auszuschließen. Jegliche Bauvorhaben bedürfen daher der denkmalrechtlichen Genehmigung, welche voraussichtlich unter Auflagen erteilt wird.

1.6 In Bezug auf den WKA-Standort Bornum bestehen aus Sicht der Baudenkmalpflege Bedenken, da sich das Plangebiet in Sichtbeziehung zu den Baudenkmalen „Königsturm“ und dem nebenstehenden denkmalgeschütztem Wohnhaus sowie der denkmalgeschütztem Hofanlage „Vor dem Dorfe 2“ befindet.

In dem betroffenen Gebiet sind Funde und Befunde der Archäologie bekannt, eine Landwehr. Jegliche Bauvorhaben bedürfen daher der denkmalrechtlichen Genehmigung, welche voraussichtlich unter Auflagen erteilt wird.

Abwägung: Fragen der möglichen Betroffenheit archäologischer Funde und Befunde sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären, wenn konkrete Anlagenstandorte festgelegt bzw. beurteilt werden. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung können nur allgemein die nach heute anzusetzenden Beurteilungskriterien grundsätzlich abgrenzbaren Flächen für die Windkraftnutzung dargestellt werden.

Ein vergleichbares „deutliche Konfliktpotential“ in Bezug auf Blickbeziehungen zu denkmalgeschützten baulichen Anlagen wie bei der genannten Waldschlösschenbrücke bei Dresden ist für das Stadtgebiet Bockenheim nicht erkennbar. Im Übrigen ist hier anzumerken, dass die Waldschlösschenbrücke gebaut wurde und bereits seit August 2013 in Betrieb ist.

Die geäußerten Bedenken gegen den Änderungsbereich 4 führen offensichtlich nicht zu einer grundsätzlichen Ablehnung von Windenergieanlagen in diesem Bereich, wie aus dem letzten Satz der Stellungnahme hervorgeht.

Die Standorte Nette / Werder und Volkersheim sind im Übrigen nicht mehr Gegenstand der 31. FNP-Änderung. Der genannte Umweltbeitrag ist nicht mehr relevant.

Anregung 2. Untere Bodenschutzbehörde: 2.1 Für den Landkreis Hildesheim liegt eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vor, welche auf der Grundlage der landesweit empfohlenen Vorgehensweise (LBEG, Geobericht 26) erstellt worden ist. (H)

2.2 Auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Bodenfunktionsbewertung sowie weitergehender Daten seitens des LBEG sind in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde die entsprechenden Betroffenheiten der Bodenfunktionen für die einzelnen Planungs- und Zeitabschnitte des Vorhabens darzustellen, zu bewerten sowie auch für die Ermittlung von Kompensationsmaßnahmen heranzuziehen. (A)

Abwägung: Im Umweltbericht wird das Schutzgut Boden behandelt und auch auf die genannte Bodenfunktionsbewertung (deren Anwendung jedoch rechtlich nicht zwingend ist) eingegangen. Die Ermittlung konkreter Kompensationsmaßnahmen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich; dies kann nur in nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn konkrete Anlagenstandorte und Erschließungsstrukturen feststehen und ein entsprechender Kompensationsbedarf auch ermittelt und rechtsverbindlich beauftragt werden kann.

Anregung 3. Untere Naturschutzbehörde: Die Herleitung sogenannter „harter“ und „weicher“ Ausschlusskriterien ist nicht immer nachvollziehbar und soweit sie sich auf die Arbeitshilfe des NLT bezieht, auch nicht korrekt wiedergegeben. Die Arbeitshilfe ist seit 2011 auch fortgeschrieben und liegt seit Januar 2014 in neuestem Entwurf vor. Es wird empfohlen, die harten und weichen Tabuzonen so abzugrenzen, dass die „harten“ diejenigen sind, bei denen ohne weitere Faktenermittlung Windenergieanlagen (durch Rechtsetzung) ausgeschlossen sind. Die „weichen“ Tabuzonen hingegen bedürfen für die Abwägung einer weiteren Faktenermittlung durchaus unterschiedlichen Umfangs und Aufwands. Je nach fachlicher Evidenz sind diese Belange dann in der Abwägung zu berücksichtigen und sie können dann auch zum Ausschlusskriterium werden. Naturschutzrechtliche und naturschutzfachliche Kriterien stellen wesentliche und z.T. schwer oder nicht zu überwindende Abwägungsgründe dar. Dieses betrifft insbesondere auch den Artenschutz.

In der angestellten umfänglichen Betrachtung des Umweltberichtes fällt auf, dass eine verlässliche und für alle Standorte vergleichbare und vor allem belastbare Grundlagenerhebung offenbar nicht stattgefunden hat. So fehlt eine aktuelle und systematische Revierkartierung für den Rotmilan und andere schlaggefährdete Vogelarten. Die Erfassungen stützt sich diesbezüglich allenfalls auf Zufallsbeobachtungen. Zur Verfügung gestellte Daten des NLWKN zum Schwarzstorch wurden schlicht übernommen, ohne eine notwendige Methodendiskussion und Hinterfragung der dargestellten Ergebnisse (Flächendarstellungen).

Dieses kann dazu führen, dass für jetzt empfohlene und überplante Standorte dann im Anlagen-Zulassungsverfahren aus artenschutzrechtlichen Gründen keine Genehmigung erteilt werden kann, weil in dieser Bauleitplanung die Faktenermittlung nicht ausreichend war. Erhebliche Konflikte sind dann vorprogrammiert.

Deshalb muss die Naturschutzbehörde für den vorgeschlagenen Änderungsbereich Nr. 2 zu diesem Zeitpunkt erhebliche Bedenken anmelden, weil es hier absehbar ermöglicht werden soll, dass eine möglicherweise auch in der Tiefe gestaffelte Kette von WKA quer zur Hauptflugrichtung zwischen Schwarzstorch-Horst (Hainberg) und Nahrungshabitaten an Beffer, Rottebach und Nette entsteht. Zum Teil liegt die vorgesehene Fläche vermutlich auch im sogenannten Prüfbereich von 6.000 m um den Horststandort (vgl. Arbeitshilfe des NLT). Weiterhin geht die Naturschutzbehörde davon aus, dass in diesem walddahen und gut strukturierten Bereich bislang nicht systematisch erfasste Brutnester von Milanen vorkommen. Auch für diese Brutplätze werden Abstands- und Prüfbereiche (1.500 m bis 4.000 m) zu diskutieren sein.

Daneben ist zu beachten, dass in diesem Bereich absehbar durch Neuerrichtung einer 380 kV-Leitung im und am bestehenden Landschaftsschutzgebiet (übrigens in diesem Abschnitt mit Leiterseilmarkierung wegen Schwarzstorch-Überflügen) eine erhebliche und nicht ausgleichbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eintreten wird. Dieses sollte nun nicht zum Anlass genommen werden, diese Schäden durch Ermöglichung eines Windparks weiter zu forcieren, sondern vielmehr dazu, zusätzliche nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen zu unterlassen.

Weiterhin wird bemängelt, dass der Flächenvorschlag bis an das bestehende Landschaftsschutzgebiet heranreicht, ohne dass eine Verträglichkeit mit den Schutzziele des Landschaftsschutzes anhand der geltenden Landschaftsschutzverordnung hergeleitet oder überprüft wurde.

Naturschutzfachliche Bedenken begegnen auch dem Flächenvorschlag Nr. 1 des Änderungsentwurfes. Auch hier sollten die Korridore anliegender Schwarzstörche sowie die möglicherweise vorkommenden Horste insbesondere des Rotmilans ausführlicher untersucht und betrachtet werden. Es ist auch eindringlich darauf hinzuweisen, dass nördlich des Weinbergs der Talkessel der Ortschaft Söder anschließt. Hierbei handelt es sich um eine hochwertige historische Kulturlandschaft. Es steht zu befürchten, dass diese durch die den Wald weit überragenden Windkraftanlagen (eine Höhenbegrenzung will/kann man ja nicht einführen) eine erhebliche und nicht ausgleichbare Beeinträchtigung erfahren kann.

Abwägung: Die Erläuterung der „harten“ und „weichen“ Kriterienflächen wird weiter ergänzt. Bei dem genannten Umweltbericht handelt es sich lediglich um einen Beitrag „Umweltbelange“, der im Vorfeld der nun betriebenen konkreten 31. FNP-Änderung im Rahmen der Untersuchung, ob überhaupt Flächen mit Eignung als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet Bockenem zur Verfügung stehen, in 2012 / 2013 erarbeitet wurde. Dabei wurden im Sinne der Umweltvorsorge auch weiter gefasste sog. „weiche“ Kriterien zum Natur- bzw. Artenschutz berücksichtigt, soweit zum damaligen Zeitpunkt möglich, um Konflikte zu minimieren bzw. entgegenstehende artenschutzrechtliche Sachverhalte nach Möglichkeit auszuschließen. Der eigentliche Umweltbericht zur nun beabsichtigten 31. FNP-Änderung wurde in der Zwischenzeit erarbeitet und nunmehr in das Verfahren eingebracht.

Hinzu kommt, dass auf der Grundlage zwischenzeitlich durchgeführter Artenerfassungen und artenschutzrechtlicher Beurteilungen die Flächen Nette / Werder und Volkersheim aus der 31. FNP-Änderung herausgenommen wurden, so dass lediglich die Bestandsfläche 1 Groß Ilde / Klein Ilde sowie die Fläche 4 Bornum im Verfahren weiter betrachtet werden. Näheres zu Artenvorkommen, Abständen, artenschutzrechtlicher Relevanz etc. ist dem BIOLAGU-Gutachten aus 2016 zu entnehmen.

Die konkrete Beurteilung der Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild muss der Eingriffsbeurteilung für einzelne Windenergieanlagen im jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, da dann konkrete Anlagenstandorte zu beurteilen sind und auch nur dort eine angemessene Kompensation rechtsverbindlich festgesetzt werden kann. Andererseits ist die Stadt Bockenem gehalten, unter Berücksichtigung harter Ausschlusskriterien der Windenergienutzung innerhalb des Stadtgebietes substanziell Raum zu verschaffen, und das kann bei der solchermaßen eingegengten Standortverfügbarkeit auch zu Lasten anderer Schutzgüter wie z.B. des Landschaftsbildes abgewogen werden.

Die abgegrenzten Änderungsbereiche überschneiden sich nicht mit festgesetzten Landschaftsschutzgebieten. Rechtlich-räumlicher Regelungsbereich der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind ausschließlich die Flächen innerhalb der Schutzgebiete und nicht außerhalb, insofern können die Inhalte der LSG-Verordnung hier nicht als Prüfmaßstab angelegt werden. Da mögliche Standorte für Windenergieanlagen damit außerhalb der Geltungsbereiche von Schutzgebieten liegen, greifen Schutzgebietsverordnungen hier also nicht.

In Bezug auf die Ortschaft Söder hat die Abteilung Denkmalschutz keine Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung einer hochwertigen historischen Kulturlandschaft geltend gemacht; mögliche unvermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren über die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung angemessen zu kompensieren sein.

Anregung 4. Kreisentwicklung und Infrastruktur: Unter 2.2 werden die relevanten Inhalte des Landes-Raumordnungsprogramms wiedergegeben. An der Formulierung des Grundsatzes zur Höhenbegrenzung wird deutlich, dass sich diese an die Träger der Regionalplanung richtet (Vorrang- und Eignungsgebiete). Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass eine entsprechende Höhenbegrenzung der kommunalen Bauleitplanung entzogen ist.

Abwägung: Diese Auffassung wird in der Begründung so dargestellt.

Anregung: Auf Seite 16 ist nicht das Gebiet zwischen Nette und Werder abgebildet, sondern zwischen Bockenem und Bornum.

Abwägung: Das ist richtig und wird korrigiert.

Anregung: Es gibt Widersprüche zwischen der Begründung, den Karten und dem Umweltbericht. So ist in der Karte „weiche Ausschlusskriterien“ ein Abstand zu einem Nahrungshabitat des Schwarzstorches dargestellt, der sich weder in der Aufzählung in der Begründung noch im Umweltbericht wiederfindet.

Abwägung: Es ist nicht klar, welche Fläche gemeint ist.

Zunächst ist jedoch festzustellen, dass es sich bei dem genannten Umweltbericht lediglich um einen Beitrag „Umweltbelange“ handelt, der im Vorfeld der nun beabsichtigten konkreten 31. FNP-Änderung im Rahmen der Untersuchung, ob überhaupt Flächen mit Eignung als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet Bockenem zur Verfügung stehen, in 2012 / 2013 erarbeitet wurde. Dabei wurden im Sinne der Umweltvorsorge auch weiter gefasste sog. „weiche“ Kriterien zum Natur- bzw. Artenschutz berücksichtigt, soweit zum damaligen Zeitpunkt möglich, um Konflikte zu minimieren bzw. entgegenstehende artenschutzrechtliche Sachverhalte nach Möglichkeit auszuschließen. Der eigentliche Umweltbericht zur nun beabsichtigten 31. FNP-Änderung wurde zwischenzeitlich erarbeitet und wird nunmehr in das Verfahren eingebracht.

Anregung: Ungewöhnlich ist, dass zu bewohnten Bereichen ein Abstand von 750 m eingehalten werden soll, ohne zwischen Siedlungsgebieten und Einzelbebauung im Außenbereich zu unterscheiden. Dies dürfte nur schwerlich begründbar sein. Auch hier existiert ein Widerspruch, da der Umweltbericht, der immerhin das Schutzgut Mensch zu beurteilen hat, eine entsprechende Unterscheidung vornimmt (Einzelhäuser 500 m, Siedlungsbereiche 750 m).

Während der Umweltbericht von einem Waldabstand von 200 m ausgeht, ist in der Begründung von 100 m die Rede. Auch hier muss die Stadt Bockenem begründen, welchen Abstand sie anwendet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf des RROP 2013 auch eine Unterschreitung des Abstandes im Einzelfall bis auf 35 m ermöglicht.

Abwägung: Der Beitrag „Umweltbelange“ hat die nach damaligem Diskussionsstand für angemessen im Rahmen der Umweltvorsorge erachteten Abstände zugrunde gelegt. Dies ist durch die nun aktuell vorgenommene Anwendung sog. harter und weicher Kriterien zur Abgrenzung möglicher Konzentrationsflächen für die 31. FNP-Änderung hinfällig geworden.

Der Abstand zu Siedlungsbereichen und Einzelbebauungen wird gleich angesetzt, weil eine Unterscheidung in der Schutzwürdigkeit von Menschen und ihren Wohnungen nicht

vorgenommen werden soll. Es wird davon ausgegangen, dass alle Menschen gleich schutzwürdig sind, ob sie in einer Siedlung leben oder in einem einzeln stehenden Wohnhaus.

Anregung: Die im Umweltbericht angegebene telefonische Antwort des Landkreises, dass ein 200 m - Abstand erforderlich ist, kann von hier nicht bestätigt werden.

Abwägung: Das betreffende Gespräch wurde am 03.08.2012 mit Herrn Flory geführt. Der nun in der Begründung zum RROP 2016 genannte Mindestabstand von 200 m zu „Vorbehaltsgebieten Wald“ bestätigt ja letztendlich den Sachverhalt.

Anregung: Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 legt im Gebiet der Stadt Bockenem zwei Vorrangstandorte für Windenergienutzung fest: Groß Ilde und Bornum. Der Standort Groß Ilde wird im Entwurf des Flächennutzungsplanes umgesetzt, dies wird von hier begrüßt. Der Standort Bornum wird ebenfalls umgesetzt, jedoch in deutlich geringerer Größe. Dies kann die Stadt Bockenem tun, die Begründung der Abstände ist jedoch nicht nachvollziehbar (s.o.).

Abwägung: Zwischenzeitlich ist das neue RROP in Kraft getreten und wird berücksichtigt. Die Gründe für die Abgrenzung werden erläutert.

Anregung: Der Standort Werder ist zwar weder im gültigen RROP noch im Entwurf 2013 enthalten, raumordnerische Festlegungen sprechen jedoch nicht dagegen.

Abwägung: Dies wird so zur Kenntnis genommen.

Anregung: Der Standort Volkersheim wurde im RROP-Entwurf nicht berücksichtigt, da hier vorliegende Erkenntnisse, insbesondere zur Avifauna, eine Umsetzung dieses Standortes nicht realistisch erscheinen lassen.

Abwägung: Das wird zur Kenntnis genommen.

Anregung: Beide im RROP festgelegten Standorte erzeugen einen einzuhaltenden Abstand von 5 km zum nächsten Windpark, was die Stadt Bockenem auch als hartes Kriterium beachtet. Der Standort Volkersheim ist jedoch weniger als 5 km vom Standort Bornum entfernt und damit gleichzeitig mit diesem zusätzlich zu den o.g. Gründen raumordnerisch nicht zulässig. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die vorgelegten Planunterlagen Widersprüche zwischen einzelnen Bestandteilen aufweisen, die jeweils für sich nicht erklärbar sind. In Summe ergibt sich dadurch eine klare Schwächung des im RROP-Entwurfs des Landkreises dargestellten Standortes Bornum, während gerade beim Standort Volkersheim offensichtliche avifaunistische Erkenntnisse ignoriert werden. Aus Sicht der Raumordnung ergibt sich erheblicher Abstimmungsbedarf.

Abwägung: In der Begründung wird dargelegt, das zunächst alle grundsätzlich in Frage kommenden Bereiche untersucht und in die Diskussion gestellt werden sollen, wohl wissend, dass für die endgültige Planfassung eine Auswahl vorgenommen werden muss, eben weil der 5-km-Abstand nicht überall eingehalten werden kann. Wenn nun der Standort Bornum als raumordnerische Vorgabe zwingend vorgesehen werden muss, bedeutet dies tatsächlich, das Volkersheim nicht ausgewiesen werden kann.

Anregung 5. Städtebau / Planungsrecht: 5.1 Zur Vermeidung potentieller Abwägungsmängel wird angeregt, den „Altstandort“ Groß Ilde / Klein Ilde bei der Ermittlung und Bewertung der öffentlichen und privaten Belange voll umfassend mit einzubeziehen und die entsprechenden Belange - insoweit sie der Abwägung zugänglich sind - in dieselbe einzustellen. Insbesondere

der § 249 Abs. 1 BauGB begründet keine Rechtsgrundlage um bezüglich dieses Altstandortes auf eine Ermittlung und Bewertung sowie Abwägung der entsprechenden Belange zu verzichten.

Abwägung: Dies ist so vorgesehen.

Anregung: 5.2 Es wird angeregt, in der Begründung zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes die städtebauliche Zielsetzung dieser Planänderung - in Anlehnung zu der unter Punkt 1 der „Umweltbelange“ formulierten Zielsetzung - deutlicher (und positiver) herauszustellen. Hier sollte insbesondere auf den Aspekt „der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen“ eingegangen werden.

Abwägung: Dies wird so berücksichtigt.

Anregung: 5.3 Es wird angeregt, die Rechtsgrundlage (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) für die Steuerung von Flächen für Windenergieanlagen im Rahmen von Darstellungen im Flächennutzungsplan (Planvorbehalt) in den Planunterlagen ebenso wie in der Begründung vollständig zu benennen und nicht nur auf den § 35 Abs. 3 BauGB zu verweisen.

Abwägung: Dies wird ebenfalls so berücksichtigt.

Anregung: 5.4 In der Begründung zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes selbst ebenso wie zwischen der Begründung und der Anlage „Umweltbelange“ treten wiederholt Widersprüchlichkeiten bezüglich der sogenannten „harten und weichen Tabuzonen“ auf. Hierzu nur beispielhaft: Vorhandene Forstflächen werden auf „Blatt 14“ (Seite 18 der Begründung) als „harte Tabuzonen“ dargestellt, Wald auf Seite 19 der Begründung als „weiche Tabuzonen“ benannt. Waldabstand von 100 m auf Seite 19 der Begründung als „weiche Tabuzone“, auf Seite 18 der „Umweltbelange“ werden 100 m und 200 m Abstand zu Wald als „hartes“ Tabukriterium angenommen.

Die sogenannten „harten Tabuzonen“ werden unter 3.1 der Begründung ohne nähere Differenzierung pauschal (und beispielhaft „in Frage kommen können“) aufgezählt. Auch hier nur beispielhaft: Es fehlt unter anderen an einer Darlegung der konkreten für das Stadtgebiet Bockenem relevanten Infrastrukturtrassen mit Angabe ihrer jeweiligen konkreten Schutzzonen und deren Rechtsgrundlage.

Es wird angeregt, die Begründung und die Umweltbelange und somit die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes selbst unter Berücksichtigung eines nachvollziehbaren, konkreten städtebaulichen Plankonzeptes bezüglich der „harten und weichen“ Tabuzonen untereinander abzustimmen. Des Weiteren wird angeregt, die „harten“ Tabuzonen ausschließlich auf die Flächen zu begrenzen, die aus tatsächlichen und aus rechtlichen Gründen für Windenergieanlagen nicht zu Verfügung stehen. Die in der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Anwendung kommenden konkreten „harten“ Tabuzonen sollten in der Begründung vollständig genannt und begründet werden. Mit Hinblick auf potentielle Abwägungsmängel sollte auf die Zuordnung von sogenannten „harten weichen Tabuzonen“ zu den harten Tabuzonen (wie z.B. unter anderem in der Anlage „Umweltbelange“ mit den Vorranggebieten für die ruhige Erholung erfolgt) verzichtet werden. Es wäre meines Erachtens ratsam diese der Abwägung zum Teil - wenn auch nur bedingt zugänglichen Belange (Zonen) - den „weichen“ Tabuzonen zuzuordnen und mit ihrem entsprechenden Gewicht in die Abwägung zu stellen.

Die in der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Anwendung kommenden konkreten „weichen“ Tabuzonen sind als eigentliches der 31. Änderung innewohnenden städtebaulichen Konzeptes ebenfalls in der Begründung vollständig aufzuzählen und (städtebaulich) zu begründen.

Abwägung: Bei der genannten Anlage „Umweltbelange“ handelt es sich um einen Beitrag, der im Vorfeld der nun beabsichtigten konkreten 31. FNP-Änderung im Rahmen der Untersuchung, ob überhaupt Flächen mit Eignung als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet Bockenem zur Verfügung stehen, in 2012 / 2013 erarbeitet wurde. Dabei wurden im Sinne der Umweltvorsorge auch weiter gefasste Kriterien zum Natur- bzw. Artenschutz berücksichtigt, soweit zum damaligen Zeitpunkt möglich, um Konflikte zu minimieren bzw. entgegenstehende artenschutzrechtliche Sachverhalte nach Möglichkeit auszuschließen. Das umfasste auch Abstände zu Waldrändern. Zwischenzeitlich ist die Methoden- und Kriteriendiskussion weiter fortgeschritten, auch aus Umweltsicht ist danach ein wie auch immer gearteter Abstand zu Waldflächen nicht als hartes Ausschlusskriterium zu bewerten, gleichwohl gilt es, den Sachverhalt in die Abwägung mit einzustellen, wie in der Begründung auch dargestellt. Der eigentliche Umweltbericht zur nun beabsichtigten 31. FNP-Änderung wurde zwischenzeitlich erarbeitet und in das Verfahren eingebracht, der Sachverhalt „Waldabstand“ wird darin erneut aufgegriffen. Die Inhalte von Begründung und Umweltbericht werden dabei aufeinander abgestimmt.

Grundsätzlich kann die Unterscheidung zwischen harten und weichen Kriterien noch einmal konkretisiert werden.

Anregung: 5.5 Weitere ins Auge fallende Widersprüchlichkeiten der vorliegenden Planunterlagen sind z.B. unter anderem:

Die in der Anlage „Umweltbelange“ angenommenen Potentialflächen (Nr. 1 bis Nr. 11) korrespondieren nur bedingt mit den sich aus den Darstellungen der „harten“ und/oder „weichen“ Tabuzonen der Begründung ergebenden Potentialflächen (s. Blatt 14 / Seite 18 und Blatt 15 / Seite 21 der Begründung sowie Seite 4, Abb. 1 der Anlage „Umweltbelange“).

Die Anlage „Umweltbelange“ empfiehlt die Potentialflächen 1, 2 und 4 als weiterzuverfolgende Standorte für Windenergieanlagen; auf Seite 20 der Begründung werden die Potentialflächen 1, 2 und 5 als weiterzuverfolgende Standorte für Windenergieanlagen genannt.

Abwägung: Die vermeintlichen Widersprüchlichkeiten können ausgeräumt werden. Die Anlage „Umweltbelange“ wurde zu einem sehr frühen Zeitpunkt erarbeitet, um überhaupt einmal für das Stadtgebiet Bockenem grob überschlägig festzustellen, ob und wo Vorrangflächen für die Windenergienutzung voraussichtlich möglichst konfliktarm abgegrenzt werden können. Das erfolgt auf der Grundlage des damaligen Diskussions- und Vorgabenstandes. Demzufolge hatten die Ergebnisse des Umweltbeitrages auch nur empfehlenden Charakter, eine vollständige räumliche Übereinstimmung mit den jetzt im Rahmen der 31. FNP-Änderung abgegrenzten Flächen für die Windenergienutzung ist daher nicht zwingend bzw. notwendig. Ziel war es, bei der Abgrenzung geeignete Flächen eine möglichst weitreichende Umweltvorsorge zu gewährleisten.

Aufgrund heute veränderter Rahmenbedingungen (Stichworte: RROP, Nds. Windenergieerlass, der zwar für die Gemeinden ausdrücklich nicht verbindlich ist, aber als Abwägungshilfe verwendet werden kann) stellen sich die geeigneten Flächen für die Windenergienutzung nun so dar, wie in der 31. FNP-Änderung aufgezeigt. Zum Verfahren wurde vor diesem Hintergrund ein aktueller Umweltbericht nach BauGB erarbeitet und in das weitere Verfahren eingestellt.

Anregung: 5.7 Abschließend und zusammenfassend wird angeregt die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bockenem zur Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich umfänglich zu überarbeiten und unter anderem für das gesamte Stadtgebiet ein nachvollziehbares städtebauliches Planungskonzept unter Berücksichtigung der vom Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) sowie dem Urteil vom 11.04.2013 (Az. 4 CN 2/12) entwickelten methodischen Anforderungen einer solchen

Steuerung zu entwickeln sowie in der Begründung nachvollziehbar darzulegen. Insbesondere ist in der Begründung auch darauf einzugehen, dass das von der Stadt Bockenem verfolgte städtebauliche Planungsziel der Windenergie im Stadtgebiet (auch) substanziell Raum verschafft. Auf die Arbeitshilfen „Regionalplanung und Windenergie vom Niedersächsischen Landkreistag und dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Kategorisierung harter und weicher Tabuzonen) (Stand: 15. November 2013) sowie die ergänzenden Empfehlungen vom Niedersächsischen Landkreistag zu den weichen Tabuzonen (Stand: 6. Februar 2014) und dem Entwurf des Runderlasses des Landes Niedersachsen „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass)“ wird hingewiesen. Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.

Abwägung: Dies ist so vorgesehen.

B: Öffentlichkeit

1 [REDACTED], 16.12.2014

Stellungnahme zur Bekanntmachung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bockenem und der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lamspringe Ausweisung /Anpassung einer bestehenden Windeignungsfläche (SO-Wind) im Bereich Klein Ilde / Evensen gemäß RROP-Hildesheim

Als Planungsbüro und legitimer Vertreter des Investors (Betreiber für ein Repowering / Kooperation mit dem Betreiber der bestehenden Windenergieanlagen) nutzen wir die Gelegenheit, um auf die öffentliche Bekanntmachung zur Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bockenem und der Samtgemeinde Lamspringe Stellung zu nehmen. Wir haben einige Änderungsvorschläge und bitten um Beachtung folgender Punkte, damit das von uns geplante Vorhaben in die Tat umgesetzt werden kann. In der Anlage 1 finden Sie eine Karte, auf dem das geplante Vorhaben, nämlich sechs Windenergieanlagen („WEA“) und die im folgenden Text genannten Abstände und Flächen dargestellt sind.

Anregung 1.Wald: Für die bestmögliche Ausnutzung des Windaufkommens am Standort Klein Ilde / Evensen sollte man einen Abstand von weniger als 100 m zu dem 0,72 ha großen Waldstück (siehe Foto Seite 2) im Bereich Klein Ilde festsetzen, und zwar 70 m.

Der von Ihnen festgesetzte 100 m Abstand schränkt die angestrebte Repowering-Planung ein, sodass mindestens einer der sechs geplanten WEA-Standorte nicht realisiert werden könnte.

Es ist aber auch gar nicht nötig, diesen großen Abstand festzusetzen, denn das Waldstück liegt innerhalb der bestehenden sowie der potentiellen Windeignungsfläche und bei den Abständen zum Wald handelt es sich ja um ein so genanntes „weiches Kriterium“, so dass man mit den vorhandenen Gründen auch nur einen Abstand von 70 m festsetzen kann.

Je nach nachdem, ob man die Fassung des NLT-Papiers von 2011 oder 2014 heranzieht, werden unterschiedliche Aussagen immer lediglich zum Wald-Abstand getroffen. Festzuhalten ist aber, dass es sich dabei immer lediglich um Empfehlungen handelt und man nicht immer einen Abstand von 100 m festsetzen muss.

Es ist bei unserem Treffen am 17. März 2014 beim Landkreis Hildesheim erörtert worden, dass wir hier den angedachten 100 m Waldabstand unterschreiten können, sofern die entsprechenden Gutachten vorliegen. Diese Gutachten haben wir im Zuge der Entwicklung des Repowering-Projektes in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde beauftragt und diese liegen nunmehr vor. Im Zeitrahmen von einem Jahr sind die potenzielle Windeignungsfläche sowie das umliegende Gebiet mit unabhängigen Gutachterbüros untersucht worden. Unter anderem auch um die ökologische Wertigkeit des Wäldchens einschätzen zu können. Die Ergebnisse der

Untersuchungen sind in die Einzelfallprüfung des Gutachters eingeflossen, diese liegt als Anlage 2 in Kopie bei.

Es handelt sich bei dem Wäldchen um einen Wald mit jungem Baumbestand. Sämtliche in diesem Wald vorkommenden Vogelarten werden nicht in der roten Liste geführt, sie gelten nicht durch WEA gefährdet. Auch die Fledermausaktivität ist im Bereich der von uns geplanten WEA sehr gering.

Das Wäldchen ist ein bewirtschafteter Privatwald. Der Eigentümer Herr von Schaffhausen, ist unser Vertragspartner und hat selbst großes Interesse, dass die geplante Windeignungsfläche optimal im Sinne der Windenergienutzung, also so, wie von uns geplant, erschlossen wird.

Bitte beachten Sie, dass ein Flächennutzungsplan noch keine abschließenden Festsetzungen zur Zulässigkeit der dort geplanten WEA trifft, sondern letztendlich die Zulässigkeit im folgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der detaillierten Untersuchungsergebnisse geprüft wird. So ist immer gewährleistet, dass die relevanten Schutzgüter beachtet werden.

Abwägung: Die Einstufung als Wald erscheint unstrittig. Es kann nur eine einheitliche Beurteilung geben, welcher Abstand zu Wald einzuhalten ist. Dabei ist entscheidend, welcher Wert dem Waldrand zugeordnet wird. Maßgebend kann für die städtebauliche Entscheidung des Rates der Stadt Bockenem nicht sein, dass die Bauwünsche eines privaten Investors darüber entscheiden sollen, welcher Waldabstand durch Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet einzuhalten sein soll.

Anregung 2. Schwarzstorch: Der Sicherheitsabstand für den Schwarzstorch um den Bach „Lamme“ ist nach unseren Untersuchungen mit 200 m völlig ausreichend bemessen. Die innerhalb eines ganzen Jahres erarbeiteten Kartierungsergebnisse belegen, dass kein Schwarzstorch im Bereich Klein Ilde / Evensen beheimatet oder dauerhaft anwesend ist (siehe Einzelfallprüfung des Gutachters). Der Sicherheitsabstand von 300 m, der durch den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan für den Schwarzstorch vorgeschlagen und festgelegt worden ist, ist nicht notwendig.

Abwägung: Dies wird vor dem Hintergrund der Ausführungen in der genannten Einzelfallprüfung so zur Kenntnis genommen.

Anregung 3. Hochspannungsleitung: Durch die Empfehlungen des NLT zu den „weichen Tabuzonen“ (Stand: 6. Februar 2014) geht eine Empfehlung von 100 m als Mindestabstand von WEA zu Hochspannungsleitungen ab 110 kV hervor.

Die DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3) regelt den Abstand zu Hochspannungsleitungen.

Wir haben uns bereits im Vorfeld mit dem Planungsbüro K2 GmbH und dem Netzbetreiber Tennet über den Verlauf der im südlichen Teil der potenziellen Windeignungsfläche geplanten Hochspannungsleitung abgestimmt, um ein Nebeneinander von WEA und Hochspannungsleitung zu gestalten. Wir werden den Streckenabschnitt der Hochspannungsleitung entlang des geplanten Windparks mit Schwingungsdämpfern versehen lassen. Der geforderte Sicherheitsabstand wird bei einem Abstand von 100 m zu der Leitung eingehalten. Gemäß der DIN Norm wird der Abstand von der Mittelachse der Hochspannungsleitung je nach Windkraftanlagentyp errechnet: bei Schwingungsschutzmaßnahmen - 1 x Rotordurchmesser (115 m - geplanter Anlagen-Typ E115) + 17,5 m äußeres Leiterseil.

Daher bitten wir um die Ausweisung des empfohlenen Mindestabstandes von 100 m zu der Hochspannungsleitung gemäß NLT-Papier, sodass die Windeignungsfläche so ausgewiesen werden kann, dass unsere Planung realisiert wird. Der derzeit festgesetzte Abstand führt dazu, dass letztlich die im südlichen Teil der Windeignungsfläche geplante Bürger-WEA unnötig behindert würde und ein optimales Windparklayout unmöglich gemacht würde.

Abwägung: Unter Darstellung dieser Bedingung wird dem so entsprochen.

Anregung 4. Abstand zur Bebauung: In Anlage 3 der Begründung (04 Windenergie) zum RROP-Hildesheim wird ein Abstand zur vorhandenen und geplanten Wohnbebauung von 750 m empfohlen. Explizit heißt es auf Seite .3 im letzten Absatz, dass es sich bei der Auslegung der Abstände nicht um Ziele der Raumordnung handelt und diese pauschale Abstandsempfehlung von den Kommunen auf die Örtlichen Verhältnisse angepasst werden kann. Darum möchten wir Sie hier bitten. Auf Seite 5, Absatz 1 wird darauf hingewiesen, dass die Städte und Gemeinden eigene Abstände im Rahmen der Flächennutzungsplanung bestimmen können und der konkrete Anlagenstandort und damit der Abstand zum Siedlungsrand erst im Genehmigungsverfahren nach BImSchG festgelegt wird. Um die Ausweisung einer optimalen Windeignungsfläche zur Nutzung der Windenergie zu ermöglichen, sollte man zwar schön einen Abstand von 750 m zwischen der Windeignungsfläche und der Wohnbebauung festsetzen. Wir bitten allerdings darum, wirklich die vorhandene Bebauung und nicht - wie im Flächennutzungsplan zu sehen - die Grenze des Dorfgebietes als Grenze zu nehmen. Denn nur so kann der von uns geplante Windpark in der geplanten Konfiguration realisiert werden.

Wenn Sie den Mindestabstand von der Grenze des Flächennutzungsplan-Gebietes des Evensener Dorf- und Mischgebietes ansetzen, kommt es zu einer unnötigen Verkleinerung der möglichen Windeignungsfläche. Denn am Rande des Dorfgebietes existiert überhaupt keine Wohnbebauung und es können dort keine Menschen im Hinblick auf Schall und Schattenwurf beeinträchtigt werden. Ihre „Grenzziehung“ führt dann aber trotzdem dazu, dass die im südlichen Teil der Windeignungsfläche geplante Bürger-WEA innerhalb der verbleibenden Windeignungsfläche umgeplant werden muss. Diese „Verschiebung“ wiederum hätte negative Auswirkungen auf den Parkwirkungsgrad des geplanten Repowering-Vorhabens sowie auf die Turbulenzintensität der einzelnen WEA und würde gleichzeitig die Standsicherheit der WEA verschlechtern. Das verzögert das Genehmigungsverfahren nach BImSchG, schlimmstenfalls kann die Standsicherheit nicht mehr bescheinigt werden und die Genehmigung einzelner WEA müsste abgelehnt werden.

Legt man nun aber gemäß RROP die tatsächlich vorhandene Wohnbebauung (Evensener Dorfstraße 2 und Oben am Dorfe 2 - siehe Karte, Legende Alternative) für die Grenzziehung zugrunde, entsteht eine ca. 30- 50 m größere Windeignungsfläche!

Das gewährleistet einen besseren Parkwirkungsgrad, positive Turbulenzmessung und die Standsicherheit der Bürger-WEA.

Daher bitten wir um die oben dargestellte Anpassung des 750 m Abstandes von der vorhandenen Wohnbebauung. Die Schallgrenzwerte können trotzdem definitiv eingehalten werden, die Genehmigung kann innerhalb dieser Fläche ebenfalls erteilt werden, Menschen werden nicht gestört.

Abwägung: Immissionsschutzrechtlich zählen Freiflächen eines Baugebietes zur schutzwürdigen Nutzung dazu, nicht nur die Gebäude selber. Darüber hinaus kann innerhalb eines ausgewiesenen Baugebietes jederzeit eine weitere Bebauung entstehen, so dass die Baugebiete insgesamt, aber nicht die heute bestehenden Gebäude maßgeblich sind. Anderenfalls würde eine zukünftige bauliche Nutzung im Baugebiet durch dann zu nah stehende Windenergieanlagen ausgeschlossen, wenn tatsächlich nur das Gebäude maßgeblich wäre.

Grundsätzlich kann die Stadt einen anderen Abstand festlegen. Dies müsste dann aber städtebaulich und nicht mit den Interessen des privaten Investors begründet werden. Darüber hinaus wäre das stadtweit einheitlich zu behandeln, so dass auch zu allen anderen Orten und Einzelgehöften ein entsprechend kürzerer Abstand gelten müsste.

Anregung 6. Fazit: Im Hinblick auf die mit der Stadt und Gemeinde geschlossenen Verträge und die darin geregelte Gleichbehandlung in der Anzahl der geplanten WEA, bitten wir dringend um Beachtung unserer hier vorgebrachten Änderungsvorschläge, damit wir das gewünschte Repowering, mit dem jeweils drei WEA im Bereich Evensen und drei im Bereich Klein Ilde, umsetzen können. Wir sind - gemeinsam mit Fachgutachtern - zu dem Ergebnis gekommen, dass das fachlich und rechtlich so umsetzbar wäre. Ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren könnte mit dieser Planung dazu führen, dass sämtliche geplanten WEA genehmigt werden. Die im Flächennutzungsplan-Entwurf derzeit noch entgegenstehenden Abstandsbestimmungen können unter Beachtung der Rechtsordnung, insbesondere unter Beachtung des Regionalplanes so wie von uns vorgeschlagen, geändert werden.

Abwägung: Hierzu ist nicht zusätzlich Stellung zu nehmen.

2 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX 19.12.2014

Anregung: Anbei finden Sie den Vorschlag der BayWa r.e. zur Ausweisung der Konzentrationszone für Windenergie nördlich von Volkersheim.

Bei Rückfragen können Sie sich selbstverständlich jederzeit an mich wenden.

Vorschlag zur Ausweisung der Konzentrationszone für Windenergie Volkersheim im FNP der Stadt Bockenheim

1. Vorschlag

Hiermit macht die BayWa r.e. Wind GmbH (im folgenden BayWa Wind genannt), mit Sitz in München, Herzog-Heinrich-Str. 13, den Vorschlag, die Fläche 3, nördlich von Volkersheim, in der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNPÄ) der Stadt Bockenheim als Konzentrationsflächen für Windenergie zu berücksichtigen.

In der folgenden Begründung zu diesem Vorschlag wird aufgezeigt, dass sich die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie nördlich von Volkersheim positiv auswirkt und welche Vorteile dieses Gebiet für die Nutzung der Windenergie bietet.

2. Beschreibung des Gebietes

Das Gebiet befindet sich nördlich des zur Stadt Bockenheim gehörenden Stadtteils Volkersheim und hat eine Größe von ca. 48 ha. Nördlich und westlich des Gebiets befindet sich der Hainberg, im Westen verläuft die Bundesautobahn 7, weiter südlich ist der Stadtteil Volkersheim zu finden. Der Bereich der geplanten Konzentrationsfläche für Windenergie wird intensiv landwirtschaftlich durch Ackerbau genutzt. Außer der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung findet in diesem Bereich keine sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung statt.

Laut des Planfeststellungsverfahrens des Stromnetzbetreiber Tennet wird ein Teil des Abschnitt A der geplanten oberirdischen 380 KV Leitung von Wahle nach Mecklar nördlich des vorgeschlagenen Gebietes verlaufen. Zu dieser Stromtrasse wird ein ausreichender Abstand eingehalten.

3. Hauptargumente

3.1 Wind

Da die BayWa Wind den ca. 5 km. entfernten Windpark Holle besitzt und betreibt konnten wir anhand der Ertragsdaten dieses Windparks bereits fundierte interne Berechnungen zu den Windverhältnissen in Volkersheim durchführen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass in Volkersheim günstige Windverhältnisse vorherrschen, so dass an diesem Standort ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen möglich ist. Derzeit gehen wir von einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,6 m/s in einer Höhe von 140 m aus.

3.2 Infrastrukturelle Vorbelastung der Landschaft

Die vorgeschlagene Fläche ist bereits durch die in direkter Nachbarschaft verlaufende Bundesautobahn 7 infrastrukturell vorbelastet. Zudem ist davon auszugehen, dass eine neu zu errichtende 380 kV Freileitung nördlich des geplanten Gebietes errichtet werden wird, die Planungen hierzu durch die Firma Tennet stehen vor dem Abschluss.

Dadurch ergibt sich die Möglichkeit die Windenergie in diesem Gebiet zu nutzen, ohne eine übermäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wie es unter Umständen in anderen Gebieten der Fall wäre, herbeizuführen. Derzeit sehen wir die Möglichkeit 5-6 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 15-18 MW zu errichten. Dies würde ausreichen um ca. 12.000 - 14.500 Haushalte mit erneuerbarem Strom zu versorgen.

3.3 Konzept zur Versorgung der Toyoda Gossei Meteor GmbH (TGM)

Durch die geographische Nähe (ca. 25 km) der TGM Werke am nördlichen Stadtrand von Bockenem, bietet sich eine Versorgung des Produktionsstandortes mit dem im Windpark Volkersheim erzeugten Strom aus der erneuerbaren Energiequelle Wind an.

Hierfür ist von der Firma BayWa Wind ein Konzept zur Eigenversorgung der TGM Produktionswerke entwickelt worden. Oberstes Ziel ist eine Kostenersparnis durch den Eigenverbrauch für die TGM GmbH, sowie eine langfristige Absicherung der Versorgungskosten um so einen Standortvorteil und die Sicherung der lokalen Industriearbeitsplätze zu erwirken. Darüber hinaus wird der „Ökologische Fußabdruck“ der TGM GmbH durch die Nutzung lokaler, öffentlich sichtbarer und klar zuordenbarer emissionsfreier Energieerzeugung verringert.

Derzeit werden die Lastkurven der TGM Werke von Verbraucherseite sowie die zu erwartenden Produktionskurven von Versorgerseite miteinander verglichen um so den Autarkiegrad und das Kosteneinsparpotential durch einer Versorgung mit dem vor Ort produzierten Windstrom zu ermitteln. Erste Ergebnisse und Gespräche zu konkreten Vereinbarungen sind für Januar 2015 geplant.

3.4 Regionale Wertschöpfung und Einigkeit mit Eigentümern

Bei allen Windenergieprojekten der BayWa r.e. Wind GmbH wird aus Akzeptanzgründen generell ein Fokus auf die regionale Wertschöpfung gelegt. Neben dem gesetzlichen Anteil an den Gewerbesteuererinnahmen von 70 % kann die Standortgemeinde häufig durch die Verpachtung kommunaler Flächen, bspw. für Zuwegung oder Kabeltrassen, weitere Einnahmen generieren. Darüber hinaus versucht die BayWa r.e. Wind GmbH - soweit möglich - Aufträge für erforderliche Infrastrukturmaßnahmen, Gutachten oder andere Leistungen, die von Dritt-Anbietern übernommen werden, an lokale oder bzw. regionale Unternehmen zu vergeben. Ein wesentlicher Teil der Wertschöpfung verbleibt auf diese Weise in der Region.

Mit den Landeigentümern der vorgeschlagenen Fläche konnte bereits Einigkeit über eine Errichtung der Windenergieanlagen erzielt werden. Das Gesamtkonzept sieht vor, dass bis zu 2 Anlagen, abhängig von der gesamten Anzahl der zu errichtenden Anlagen, als Bürgerwindkraftanlagen errichtet werden und diese auch von den Bürgern der Region betrieben werden. Sämtliche aus diesen Anlagen erzielten Gewinne verbleiben dadurch direkt in der Region.

Neben dem Hauptsitz der BayWa Wind in München unterhält die BayWa Wind Regionalbüros in Hamburg und in Salzgitter. Daher wird die Entwicklung, die Errichtung und auch die technische Betriebsführung des Windparks bei Volkersheim aus er Region erfolgen wird. Somit sind kurze Wege und Ansprechpartner vor Ort garantiert.

4. Kurzbeschreibung BayWa r.e.

4.1 BayWa r.e. renewable energy GmbH

Die BayWa r.e. renewable energy GmbH gehört zu einem der größten und renommiertesten Projektentwickler und Handelshäuser im Bereich der Erneuerbaren Energien in Deutschland. Ihr Engagement umfasst die Bereiche Solarenergie, Windenergie, Bioenergie und Geothermie. Zudem sind wir für unsere Kunden Ansprechpartner für Beratungsdienstleistungen sowie Serviceleistungen für den Anlagebetrieb. Wir setzen auf den Energiemix aus verschiedenen regenerativen Technologien und auf Aktivitäten in unterschiedlichen Ländern. Im Fokus des

heutigen Engagements liegen Deutschland, Europa und die USA. Insgesamt hat die BayWa r.e. zusammen mit ihren Kunden bereits mehr als 1 Gigawatt Kapazitäten ans Netz gebracht.

4.1 BayWa r.e. Wind GmbH

Mit ca. 25 Jahren Projekterfahrung im Bereich Windenergie zählt die BayWa r.e. Wind GmbH (vormals RENERCOI respektive Etaplan) zu den erfahrensten Projektentwicklern im europäischen Raum. In diesem Zeitraum wurden europaweit bereits mehr als 326 Anlagen mit einer Leistung von über 470 MW schlüsselfertig entwickelt und ans Netz gebracht.

Neben den Bereichen Projektentwicklung und Turn-Key-Errichtung wird auch die technische und kaufmännische Betriebsführung im Haus abgedeckt.

Weitere Informationen zum Unternehmen können Sie gerne auf unserem Internetauftritt unter www.baywa-re.com abrufen

5. Fazit

Die vorgeschlagene Fläche des Windeignungsgebietes weist folgende positive Merkmale auf, die für eine Ausweisung in der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bockenem sprechen:

- Das Gebiet weist für die Windenergienutzung sehr geeignete Windgeschwindigkeiten auf (ca. 6,0 m/s durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit bei 140 m Höhe über Grund). Um mit möglichst wenigen Windkraftanlagen möglichst viel Energie zu erzeugen, sollten vorwiegend Standorte mit gutem bis sehr gutem Windpotenzial ausgeschöpft werden
- Die durchgeführten Ertragsprognosen belegen den wirtschaftlichen Betrieb eines Windparks
- Durch die infrastrukturelle Vorbelastung des Gebietes bei Volkersheim (Bundesautobahn 7 und die geplante 380 KV Hochspannungsleitung) ist der Standort für den Bau von Windkraftanlagen prädestiniert, auch weil durch die Wahl dieses Standortes andere, unbelastete Flächen, von Windenergieanlagen freigehalten werden können.
- Die geographische Nähe der Konzentrationszone Windenergie bei Volkersheim zu den Produktionsstätten der Toyoda Gossei Meteor GmbH ist Grundvoraussetzung für ein geplantes Konzept zur Eigenversorgung des Betriebs mit Windstrom und die dadurch angestrebte Senkung der Energiekosten für die Toyoda Gossei Meteor GmbH.
- Die Regionale Wertschöpfung wird durch die geplante Eigenstromversorgung der Meteor Werke, die Errichtung von bis zu 2 Bürgerwindanlagen sowie die Zusammenarbeit mit lokalen Partnern bei der Planung, der Errichtung und der Wartung des Windparks maximiert.
- Die Erschließung des Gebietes ist über vorhandene Straßen und Wirtschaftswege gut möglich
- Die bestehende ackerbauliche Nutzung lässt sich mit der Nutzung der Windenergie gut vereinbaren

Abwägung: Soweit hier städtebaulich Gründe angesprochen wurden, ist das nachvollziehbar. Deswegen ist die Fläche ja auch in der Vorauswahl berücksichtigt worden. Allerdings hat der Landkreis auf nicht näher spezifizierte Probleme hinsichtlich Avifauna hingewiesen, die einer Ausweisung entgegenstehen können. Entscheidend gegen eine Ausweisung spricht jedoch die Tatsache, dass eine andere Fläche, die den raumordnerisch vorgegebenen Abstand von 5 km unterschreitet, vom Landkreis als Vorranggebiet vorgesehen wird und von der Stadt Bockenem zwingend zu berücksichtigen ist.

Hinzu kommt, dass zwischenzeitlich avifaunistische Erfassungen und Beurteilungen durchgeführt wurden, die dazu geführt haben, dass der Änderungsbereich Volkersheim aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt wird.

3 [REDACTED], 18.12.2014

Anregung: Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Bockenem geben wir bezogen auf die vorläufigen Planbereiche folgende Stellungnahme ab:

Der „Planbereich 2“ entspricht zum größten Teil der von unserem Unternehmen identifizierten Potenzialfläche zwischen den Orten Nette und Werder. Wir haben mit den Grundstückseigentümern in dieser Fläche bereits Gespräche über die Nutzung als Windenergiestandort begonnen und sind derzeit dabei unser Planungskonzept zu verfeinern. Nach Abschluss der entsprechenden Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern werden wir den Genehmigungsantrag vorbereiten und einreichen. Unser Interesse an der Verwirklichung dieses Vorhabens ist mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung über die Darstellung in der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Bockenem einzustellen.

Flächenbezeichnungen

In den Planzeichnungen sind vier Flächen abgebildet, in den textlichen Erläuterungen ist jedoch von den Planbereichen 1,2,3 und 5 die Rede. Da es sich nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Schrader um einen Schreibfehler handelt, sprechen wir im Folgenden einheitlich von „Planbereich 4“.

5 km Abstand zwischen den Planbereichen

Im Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Hildesheim wird als Kriterium ein Abstand von mindestens 5 km zwischen raumbedeutsamen Windparks als verbindliches Ziel der Raumordnung festgelegt. Dies gilt für Vorranggebiete, die direkt durch das Raumordnungsprogramm ausgewiesen werden genauso wie für Vorrang-/Eignungsgebieten für Windenergie, die über die Flächennutzungspläne der Städte und Gemeinden zusätzlich ausgewiesen werden,

Die Stadt Bockenem stellt in ihrem Entwurf zur 31. Änderung ihres Flächennutzungsplanes Windenergie unter dem Punkt 3, Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht), Seite 20 dar, dass nur in einem Szenario mindestens zwei Planbereiche gleichzeitig in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden können. Dabei soll es sich um die Aufnahme der Planbereiche 1 und 4 handeln, da eine Ausweisung der Fläche 2 aufgrund zu geringer Entfernung die Ausweisung der Planbereiche 1 und 4 jeweils ausschließe. Diese Darstellung ist nicht korrekt, Der im Entwurf der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Hildesheim geforderte Abstand von 5 km zwischen raumbedeutsamen Windparks kann problemlos eingehalten werden, wie unsere Übersichtskarte (Anlage 1) zeigt. Diese stellt die Planbereiche 1,2 und 4 mit Abstandsradien von 5 km zueinander dar.

Fazit: Die Vorauswahl der Flächen 1 und 4 ist fehlerhaft. Die folgende Feststellung ist zu streichen:

„Die Ermittlung der Abstände der Bereiche untereinander zeigt aber, dass nur in einer einzigen Konstellation zwei Konzentrationsflächen (-gruppen) gleichzeitig in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden können. Dabei handelt es sich um die Flächengruppe 1 und die Flächengruppe 5. Eine Ausweisung der Fläche 2 würde aufgrund zu...“

Der Planbereich 2 ist aufgrund der Einhaltung des 5 km-Zieles Im Rahmen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Bockenem zu berücksichtigen.

Abwägung: Das ist offensichtlich missverstanden worden. Auf Seite 20 der Begründung wird Bezug auf die Untersuchung der Umweltbelange zur Potentialanalyse genommen, die eine andere Nummerierung der möglichen Änderungsbereiche als die 31. Flächennutzungsplanänderung enthält. Das sollte in der Begründung klargestellt werden. Gemeint ist, dass die heutige Fläche 3 nicht gemeinsam mit den Flächen 2 oder 4 ausgewiesen werden kann, weil die Abstände zu ihnen zu klein sind. Es kann somit die Fläche 1 zusammen mit 2 und 4 ausgewiesen werden ODER zusammen mit der Fläche 3.

Hinzu kommt, dass zwischenzeitlich avifaunistische Erfassungen und Beurteilungen durchgeführt wurden, die dazu geführt haben, dass die Änderungsbereiche Nette / Werder und Volkersheim aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt werden.

Anregung Fläche nördlich der Landstraße 493: Der Planbereich 2 wird im Norden durch den Pufferabstand zur Landesstraße 493 (L493) von Nette nach Henneckenrode begrenzt. Diese Begrenzung wird im veröffentlichten Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wie folgt begründet:

Unmittelbar nördlich befindet sich am Weinberg eine durch Bebauungsplan abgesicherte Ausflugsgaststätte, die in besonderem Maße von der weiten Aussicht auf den Ambergau bis hin zum Harz profitiert. Diese Aussicht würde durch benachbarte Windenergieanlagen im Änderungsbereich in erheblichem Maß beeinträchtigt.

Diese Bewertung ist jedoch fehlerhaft. Der für Windenergie geeignete Bereich nördlich der L493 liegt von der Ausflugs-Gaststätte am Weinberg gesehen außerhalb des Blicks auf den Ambergau, da das Waldstück östlich der Gaststätte wie in Anlage 2 Potenzialflächenkarte dargestellt eine natürlich Sichtbarriere darstellt. Die Aussicht würde durch einen Windpark also nicht in erheblichem Maß beeinträchtigt.

Fazit: Der Bewertungsfehler ist zu korrigieren mit der Folge, dass Planbereich 2 auf die in der beiliegenden Karte eingezeichneten Potenzialfläche zu erweitern ist

Abwägung: Die Formulierung über die Ausflugsgaststätte bezieht sich nicht auf den Bereich nördlich der Landesstraße, sondern stellt allgemein dar, welche Belange bei der Ausweisung der Fläche 2 zu berücksichtigen sind.

Im Übrigen ist es Sache der Samtgemeinde zu entscheiden, welche Flächen zu erweitern, nicht zu erweitern oder überhaupt auszuweisen sind.

4 [REDACTED], 18.12.2014

Anregung: Bezug nehmend auf die Unterlagen zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit möchten wir hiermit folgende Hinweise und Anregungen einbringen und gleichzeitig die Ausweisung der Fläche gemäß Anlage 1 beantragen. Wir möchten dies wie folgt begründen:

1. Änderungsbereich 4 im Beteiligungsentwurf des RROP 2013

Der Stadt Bockenem ist bekannt, dass das Gebiet des Änderungsbereichs 4 sowohl im 1. als auch 2. Beteiligungsentwurf zum neuen RROP des Landkreises Hildesheim als Vorranggebiet für Windenergiegewinnung dargestellt ist. Sie führen hierzu folgendes aus:

Begründung, S. 40, Kap. 3.5, Abs. 3

„Im Entwurf 2013 zum neuen RROP wird in diesem Bereich ein Vorranggebiet für Windenergiegewinnung dargestellt, das, sollte es in die endgültige Fassung des neuen Programms aufgenommen werden, für die Stadt Bockenem verbindlich zu beachten sein wird.“

Der Landkreis Hildesheim hat das Gebiet des Änderungsbereiches 4 nicht nur als die konfliktärmste und nach raumordnerischen Kriterien geeignetste Fläche im Stadtgebiet Bockenem ermittelt, sondern auch nach Durchführung des 1. Beteiligungsverfahrens und nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, Kommunen und der Öffentlichkeit als Vorranggebiet im 2. Beteiligungsentwurf bestätigt. In Bezug auf das Gebiet des Änderungsbereiches 4 ist somit davon auszugehen, dass das Gebiet des Änderungsbereichs 4 auch über das Entwurfsstadium des RROP hinaus zu einer verbindlichen Vorgabe für die Stadt Bockenem bei der 31. Änderung des Flächennutzungsplans werden wird.

Damit ist der Änderungsbereich 4 bereits bei der 31. F-Planänderung als verbindlich anzusehen und mit einem Mindestabstand von 5 km zu belegen. Wir möchten darauf hinweisen, dass im RROP des Landkreises Hildesheim der Mindestabstand von 5 km als Ziel der Raumordnung formuliert ist und somit keiner Abwägung durch die Kommune zugänglich ist (RROP 2013, Ziele u. Grundsätze, Ziff. 4.204).

In Folge dessen kann der Änderungsbereich 2 (Volkersheim-Schlewecke) aus raumordnerischen Gründen nicht als Konzentrationszone ausgewiesen werden.

Abwägung: Volkersheim-Schlewecke ist der Änderungsbereich 3. Ansonsten ist das aus unserer Sicht so korrekt.

Anregung 2. Nahrungshabitat des Schwarzstorchs: In den Umweltbelangen findet sich die Herleitung der potenziellen Nahrungshabitate für den Schwarzstorch, die Sie wie folgt begründen: Umweltbelange, Kap. 6.2, S. 9/10

„Im Ergebnis muss für diese Untersuchung im Sinne eines konservativ vorbeugenden Ansatzes also davon ausgegangen werden, dass eine örtliche Schwarzstorch-Population im Raum Bockenem gegeben ist, dass sich die Horststandorte im Waldkomplex „Hainberg“ befinden und dass alle größeren Fließgewässer (siehe Kennzeichnung in der Karte „Ausschluss- und Restriktionskriterien“ im Anhang) im Stadtgebiet von Bockenem der örtlichen Schwarzstorchpopulation als Nahrungshabitate dienen. Diesen Strukturen kommt daher für die Erhaltung der Art bzw. der lokalen Population besondere Bedeutung zu.“

Die Einordnung aller größeren Fließgewässer im Stadtgebiet als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch ist fachlich nicht nachvollziehbar. Nicht alle Fließgewässer im Stadtgebiet weisen Habitatqualität für den Schwarzstorch auf. Diese pauschale Einstufung sehen wir für rechtlich bedenklich an. Zudem die als Nahrungshabitate geeigneten Stillgewässer im Umfeld der Ortschaften Schlewecke und Werder, wie z.B.

- die Tonkuhle Schlewecke (Flachwasserbereiche, Kleinteiche),
- die Flachwasserteiche und Feuchtgrünland südlich der Ortschaft Werder
- und der Bereich zwischen dem Klärwerk Werder und Heneckenrode (u.a. Eher Bruch, Kleinteiche, Feuchtgrünland, wasserführende Gräben)

vollständig bei Ihrem „konservativ vorbeugenden Ansatz“ außer Acht gelassen werden. Diese eindeutig als Nahrungshabitate geeigneten Bereiche kann ein nahrungssuchender Schwarzstorch nur erreichen, wenn er sich auf dem Flug von seinem Brutplatz im Hainberg direkt durch den Änderungsbereich 2 (Volkersheim-Schlewecke) bewegt. Dies gilt auch für Nahrungsflüge zu den in den Umweltbelangen auf Seite 9 benannten geeigneten Habitaten:

„Diese Darstellung auf dem Kartenserver des NLWKN (2010) als zuständiger Fachbehörde überlagert sowohl die Oberläufe von Baffer und Sennebach im Bereich des Hainberges als auch den Unterlauf der Baffer ab Volkersheim sowie den Unterlauf des Rottebaches westlich von Werder. Maßgebliche Art ist hier der sehr scheue und störungsempfindliche Schwarzstorch, der die Gewässerläufe als Nahrungshabitate nutzt.“

Der Ortshäuser Bach entspricht im Bereich des Änderungsbereichs 4 hingegen in keiner Weise den hohen Habitatansprüchen des Schwarzstorchs. Die Böschungen fallen steil ab und der Bachlauf ist komplett mit hoher und dichter Vegetation überzogen (Pestwurz). Die Gewässerränder werden nicht gemäht. Im Bereich zwischen Hundeübungsplatz und der A7 findet sich am Bachlauf ein hoher Baumbestand mit dichtem Unterholz. Die Fließgeschwindigkeit des Ortshäuser Baches ist zudem relativ schnell, was ebenfalls nicht vom Schwarzstorch bevorzugt wird. Die Nutzung des Areals als Hundeübungsplatz und durch einen Angelverein sorgt für eine anthropogene Störung, bei der die sehr scheuen Schwarzstörche nicht in Ruhe nach Nahrung suchen könnten. Die Kleinteiche am Ortshäuser Bach sind durch einen hohen Baumbestand eingewachsen und haben tief abfallende Uferbereiche. Über die Teiche sind Drähte mit Vergrämungsutensilien (Flutterband, Reflektoren) gehängt. Im Gegensatz zu den vorbeschriebenen Bereichen nördlich von Bockenem, sind am Ortshäuser Bach keine Nahrung suchende Schwarzstörche bekannt. Es ist somit fachlich nicht begründbar, den Änderungsbereich 4 mit einem Vorsorge-Puffer zu belegen, weil die Eignung des Ortshäuser Baches als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch nicht gegeben ist.

Abwägung: Der Fachbeitrag „Umweltbelange“ ist vom Einwender offensichtlich nicht richtig verstanden worden, denn zusätzlich zu den eigentlichen Gewässerläufen als wesentliche Nahrungshabitate wurden breite seitliche Pufferzonen zur Freihaltung von Flächen für Windenergie berücksichtigt (vgl. Text und Kartendarstellung), die unter anderem die genannten Flächen und Strukturen im Umfeld von Werder und Schlewecke mit einschließen – eben im Sinne der Umweltvorsorge bzw. des vorbeugenden Artenschutzes. Einzelne Fließgewässerabschnitte können heute möglicherweise strukturelle Habitatmängel aufweisen, das mindert jedoch nicht die Gesamtbedeutung eines Fließgewässersystems einschließlich seiner Seitenräume als tatsächlicher oder potentieller Lebensraum für die Art „Schwarzstorch“, insbesondere nicht vor dem Hintergrund der Anforderungen der Gewässerrahmenrichtlinie, wonach die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu überführen sind. Darüber hinaus wird ausdrücklich auf die Problematik möglicher Flurrouten in Bezug zu Flächen für die Windenergienutzung hingewiesen. Zwischenzeitlich wurden weitere avifaunistische Untersuchungen und Beurteilungen durchgeführt, die sich auch mit dem Schwarzstorch auseinandergesetzt haben. Unter anderem auch auf dieser Grundlage werden die Änderungsbereiche Volkersheim und Nette / Werder aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt. Inzwischen liegt ein aktueller Umweltbericht vor, der diese Sachverhalte berücksichtigt.

Anregung 3. Fehlerhafte Bewertung der sogenannten weichen Tabukriterien: Die Bewertung der sogenannten weichen Tabukriterien erscheint schon nach einer überschlägigen rechtlichen Prüfung als fehlerhaft. Insbesondere ist dabei der von der gesamten Planungsfläche abgezogene pauschale 750-m-Abstand zu bewohnten Bereichen und zu überbaubaren Grundstücksflächen problematisch.

Obwohl in den Umweltbelangen mehrfach auf die Differenzierung von Siedlungsflächen (750 m) und Einzelgebäuden (500 m) hingewiesen wird, wird bei der Flächenabgrenzung des Änderungsbereichs 4 pauschal für alle bewohnten Bereiche ein Abstand von 750 m angesetzt:

Umweltbelange, Kap. 1, S. 3, 4. Abs., 1. Unterpunkt

„Zum Einen werden städtebauliche, infrastrukturelle und nutzungsbezogene Kriterien zur näheren Eingrenzung von Teilflächen zugrunde gelegt. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Vorgaben aus dem RROP des Landkreises Hildesheim, wonach als Abstände von Windparks untereinander mindestens 5 km und als Abstände zu (bewohnten) Siedlungsflächen mindestens 750 m bzw. 500 m für Einzelgebäude einzuhalten sind.“

Umweltbelange, Kap. 4, S. 5, 3. Abs.

„Anzumerken ist hier, dass das Schutzgut „Mensch“ im Sinne der Vorsorge bereits im städtebaulich-infrastrukturellen Teil (KELLER 2012) zur Abgrenzung der potentiell überhaupt für die Windenergienutzung in Fragen kommenden Teilflächen 1 - 11 besonders berücksichtigt wurde, indem ein Mindestabstand von 750 m zu Siedlungsflächen bzw. 500 m zu Einzelgebäuden zugrunde gelegt wurde.“

Umweltbelange, Kap. 7.6, S. 15, 1. Abs.

„Für die Siedlungsbereiche selbst soll aus kommunaler Sicht bereits auf der Ebene der Standortfindung durch die Berücksichtigung bestimmter Abstände (750 m zu bewohnten Siedlungsflächen, 500 m zu Einzelgebäuden) vorbeugend die Einhaltung der Richtwerte nach TA-Lärm angestrebt werden.“

Bei der Festsetzung dieses 750-m-Abstandes hat sich der Planungsträger (Stadt Bockenem) also offenbar damit auseinandergesetzt, welche konkrete Schutzbedürftigkeit den einzelnen Wohngebieten zufällt. Demnach scheint es sich bei der Anwendung des 750- m-Abstandes zum Königsturm und zu dem Einzelgehöft westlich von Ortshausen um einen Fehler in den Herleitungen, Begründungen und Plandarstellungen zum Änderungsbereich 4 zu handeln.

Zudem wird die nördlichen Grenze des Änderungsbereiches mit dem 750-m-Abstand von den Grenzen der im FNP der Stadt Bockenem ausgewiesenen Gewerbegebieten abgegrenzt. Auch

dies ist vor dem Hintergrund der Schutzwürdigkeit unterschiedlicher Siedlungsbereiche nicht nachzuvollziehen (vergl. Richtwerte nach TA-Lärm).

Die Unterlagen zur 31. F-Planänderung bedürfen bezüglich der rechtssicheren Herleitung und Anwendung einer dringenden Überarbeitung. Vorsorglich möchten wir auf Folgendes hinweisen: Der pauschal festgesetzte 750-m-Abstand wird derzeit sowohl auf z.B. Einzelgehöfte im Außenbereich als auch auf ihrer Schutzbedürftigkeit unterschiedliche Wohn- bzw. Gewerbegebiete einheitlich angewendet. Dabei ist die Aufnahme von einheitlichen Schutzabständen ohne eine Unterscheidung nach der Schutzbedürftigkeit der einzelnen Wohngebiete nach der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung schlicht rechtsfehlerhaft, weil eine solche Planung die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit des jeweilige Planungsträgers überschreitet.

-Vgl. VGH München, Urteil vom 21.01.2013, Az. 22 CS 12.2297 und 05.12.2013, Az. 22 CS 13.1760; tendenziell ebenso OVG Berlin-Brandenburg) Urteil vom 24.02.2011, Az. 2 A 2/09-

Abwägung: Die Bewertung der Umweltbelange entstammt der vor einigen Jahren aufgestellten Potentialanalyse und wird hier nur zur Information dargestellt. Zur öffentlichen Auslegung liegt nun ein Umweltbericht vor, der mit der Planung und Begründung übereinstimmt.

Eine einheitliche Bewertung des Schutzanspruchs der Wohnbevölkerung ist bislang Grundlage der Planung. Ob dies juristisch unzulässig ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Anregung 4. Kein substanzieller Raum für die Windenergie: Auch die durch das Bundesverwaltungsgericht ergangene Rechtsprechung, nach der durch die Planung der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft werden soll, wird durch den aktuellen Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplans vom 10.11.2014 nicht beachtet.

Wie bereits unter Ziff. 2 dargelegt, gibt es keine fachlich belegbaren Gründe in Änderungsfläche 4 eine Pufferzone zu einem Schwarzstorch-Nahrungshabitat festzulegen. Zudem ist die Anwendung des pauschalen 750-m-Abstandes fehlerhaft. Nach unserer Einschätzung lässt sich im Änderungsbereich ein völlig kriterienfreier, also der Windenergienutzung geeigneter Raum, von ca. 125 ha ermitteln (s. Anlage 1). Selbst die Potenzialanalyse der Stadt Bockenem vom 28.02.2013 geht noch von einem Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 90 ha aus. Obwohl die Potenzialanalyse bereits den Puffer zum unterstellten Schwarzstorch-Nahrungshabitat und die fragwürdige Anwendung des 750-m-Abstandes zum Gewerbegebiet berücksichtigt.

Aus der Begründung des Entwurfs zur F-Planänderung ergibt sich nun, dass unter Berücksichtigung des Vorgenannten im Änderungsbereich 4 lediglich ca. 35 ha - davon ca. 19 ha als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung - verbleiben sollen. Das entspräche lediglich 0,17 % des Stadtgebietes von Bockenem (10.900 ha).

Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts besagt:

Allerdings sind die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“.

(Urteil 4 C 3.04 des BVerwG vom 21.10.2004 Seite 13, 3. Absatz, letzter Satz)

Bei Berücksichtigung dieser Rechtsprechung würden sogar weniger als die im Entwurf dargestellten ca. 19 ha für die Windenergienutzung verbleiben.

Es kann somit von einer substanziellen Raumschaffung für die Windenergie nicht ausgegangen werden, weil - wie bereits oben ausgeführt - die harten und die weichen Tabukriterien falsch bewertet worden sind, sodass davon auszugehen ist, dass eine der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entsprechende Planung zu einem viel umfangreicheren Raum für die Windenergienutzung - insbesondere im Änderungsbereich 4 - führen würde.

Abwägung: Wenn die Flächen 1, 2 und 4 in der vorgesehenen Form ausgewiesen werden sollten, wären das in der Summe knapp 99 ha, die für Windenergieanlagen zur Verfügung stünden. Es wird davon ausgegangen, dass dies nicht zu wenig Fläche ist, um „substantiellen

Raum“ zu geben. In der Begründung einschließlich zu erstellendem Umweltbericht wird erläutert, warum es nicht mehr ha sein können.

Anregung: Abschließend möchten wir noch auf einen redaktionellen Fehler in der Begründung hinweisen. Auf Seite 20 muss es dreimal Fläche 4 anstatt 5 heißen.

Abwägung: Das ist so richtig, trifft aber auf die neue Fassung des Planentwurfs mit Begründung nicht mehr zu.

5 [REDACTED], 17.12.2014

Anregung: Anliegend erhalten Sie fristgemäß und wie telefonisch angekündigt die Stellungnahme zu unserem Windenergieprojekt Störy im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Entwurf der 31. Flächennutzungsplanänderung (FNPA) der Stadt Bockenem. Bei Fragen und Anmerkungen können Sie sich gerne an uns wenden.

Ziel der Stellungnahme

Die TurboWind Energie GmbH bittet die Stadt Bockenem, die im Folgenden dargestellte Potenzialfläche Störy im Rahmen der 31. Flächennutzungsplanänderung (FNPA) als Konzentrationszone für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Eignung und planungsrechtliche Zulässigkeit der Potenzialfläche wird in den folgenden Ausführungen dargestellt und begründet. Planungsrechtlich bewerten wir die Potenzialfläche als sehr geeignet. Die Ausschluss- und Abstandskriterien Windenergienutzung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2013 bzw. 2014 stehen der Potenzialfläche nicht entgegen. Im Zuge einer Standortbewertung sind wir dem Ergebnis gekommen, dass das 5 km Kriterium (Abstand zwischen Windparks) unserem Vorhaben nicht entgegensteht. Wir bitten die Stadt Bockenem eine entsprechende Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Zudem bewirkt das RROP keine Ausschlusswirkung für Vorranggebiete, so dass die Stadt Bockenem auch darüber hinaus Konzentrationsflächen ausweisen kann. Die harten und weichen Kriterien der 31. FNPA werden weitestgehend erfüllt und können im Rahmen der Feinplanung der Potenzialfläche angewendet werden.

Abwägung: Dies ist so vorgesehen.

Anregung: 1 Potenzielle Konzentrationszone für die Windenergienutzung Störy

Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie für das Gebiet des Landkreises Hildesheim hat die TurboWind Energie GmbH Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. Die von uns identifizierte, potenzielle Fläche für die Nutzung der Windenergie Störy, befindet sich südwestlich der Ortschaft Störy im Gebiet der Stadt Bockenem. Im angefügten Lageplan ist die Fläche (im Folgenden Potenzialfläche genannt) dargestellt (siehe Anlage 1). Die Ausschluss- und Abstandskriterien des RROP-Entwurfes 2013/2014 sowie die harten und weichen Kriterien der 31. FNPA wurden in unserem Planungskonzept maßgeblich berücksichtigt. In Kap. 2.2 bzw. 2.3 sind diese Kriterien mit Bezug auf die Potenzialfläche Störy tabellarisch aufgeführt und bewertet. Sie ergibt sich insbesondere aus den folgenden Kriterien:

- 1.000 m Abstand zu Siedlungen
- 500 m Abstand zu Einzelhäusern
- 200 m Abstand zu Wald

Zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Groß Ilde im Westen sowie Störy und Hary im Nordosten (Stadt Bockenem) wird ein Abstand von 1.000 m eingehalten.

Aus den vorgenannten Kriterien ergibt sich die Größe der Potenzialfläche von ca. 77 ha. Bei einer optimalen Beplanung ist in diesem Bereich eine Konfiguration von sieben Windenergieanlagen der 3MW-Klasse (z.B. Typ Enercon E-101 mit 135 m Nabenhöhe) und damit eine gute Ausnutzung des Raumes möglich.

Gemäß unserer Potenzialstudie ist der Standort mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,5 m/s in 135 m Nabenhöhe von einer guten Windhöffigkeit gekennzeichnet. Im Falle der Umsetzung der dargestellten Beplanungsmöglichkeit erwarten wir einen jährlichen Energieertrag von ca. 50.800 MWh im Park. Mit dem Ertrag dieser Anlagen lassen sich ca. 11.200 Vier-Personen-Haushalte mit Strom versorgen.

Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dieser Raumnutzung und der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung kein Raumnutzungskonflikt. Naturschutzfachliche Belange die dem Vorhaben entgegenstehen, sind für uns nicht ersichtlich. Die immissionsrechtlichen Vorgaben wurden geprüft und werden eingehalten.

Aufgrund der Größe des Standortes und der möglichen Anlagenzahl kann an dem Windenergiestandort Störy eine gute Konzentrationswirkung erzielt werden, mit dem Ziel, dass andere und weniger geeignete Gebiete von der Windenergienutzung frei gehalten werden.

Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern sowie der Stadt Bockenem das Windenergieprojekt Störy zu verwirklichen. Dadurch kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden und die Zielsetzung des Landkreises Hildesheim, die Windenergie auszubauen, gefördert werden. Durch ein geeignetes Beteiligungs- bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung ermöglichen.

2 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Zur Landesplanung des Landes Niedersachsen Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Der zeichnerischen Darstellung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2008 bzw. der Aktualisierung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2012 sind keine Festlegungen zu entnehmen, die einer Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung entgegenstehen. Dies gilt ebenso für die beschreibende Darstellung. Die Potenzialfläche ist in der folgenden Abbildung skizzenhaft in die zeichnerische Darstellung des LROP eingefügt worden (gelbe Umrandung).

Abb.1: Kartenausschnitt LROP Niedersachsen (verändert)

2.2 Zur Regionalplanung des Landkreises Hildesheim - Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Hildesheim

In dem RROP-Entwurf 2013/2014 (vgl. Abb. 2) ist die Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet Windenergiegewinnung ausgewiesen, sondern teilweise dargestellt als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials (hellbraune Farbgebung). Südlich zur Potenzialfläche befinden sich ein Vorbehaltsgebiet Erholung (grüne horizontale Schraffur), ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (grüne vertikale Schraffur), zwei kleine Vorranggebiete Natur und Landschaft (grüne vertikale Schraffur) und eine Vorbehaltsgebiet Wald (grüne Farbgebung). Nahezu die gesamte Fläche liegt in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung (blaue Linie).

Aufgrund der sehr guten Eignung der Potenzialfläche halten wir es für vertretbar, dass der Abstand von 5 km zu den bestehenden bzw. vorgesehenen Vorranggebieten Windenergiegewinnung nicht - wie im RROP 2013/2014 vorgesehen - eingehalten wird. Das Gebiet WE 15 (Verkleinerung) bei Ilde befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung im Westen, das Gebiet WE 17 (Neuabgrenzung) bei Neuhof befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung im Süden und das Gebiet WE 18 (Neufestlegung) bei Bornum befindet sich in ca. 4,3 km Entfernung im Osten. Bei den betroffenen Anlagengruppen handelt es sich bisher um alte Anlagentypen mit einer Gesamtgröße von unter 100 m.

Gemäß der Begründung des RROP 2013 bzw. 2014 (S. 7-8) gibt es hier jedoch Spielräume bei der Anwendung des 5 km Kriteriums. Es heißt: „Um den Besonderheiten der jeweiligen Standorte Rechnung zu tragen, werden zu dem Ziel zwei Ausnahmen formuliert. Demnach sind Unterschreitungen des Abstandes von 5 km zulässig, wenn Standorte auf Grund der Topographie optisch voneinander getrennt sind. ... Im hügeligen und bewaldeten Kreisgebiet südlich einer Linie

Elze - Hildesheim - Söhlde stellt sich die Situation etwas anders dar als im flachen Bördebereich: Dort kann der Abstand auch den örtlichen Gegebenheiten entsprechend unterschritten werden, wenn zwei Standorte z.B. durch einen bewaldeten Höhenzug getrennt sind und deshalb nur bedingt von einem Siedlungsbereich aus gemeinsam wahrgenommen werden können. Da insbesondere die Bewegungen des Rotors als störend empfunden werden, bezieht sich die optische Wahrnehmung auf die Sichtbarkeit der Nabe. Da dies nur standortbezogen bewertet werden kann, wird kein allgemeingültiger Wert für das Maß der Unterschreitung festgelegt.“ Bezogen auf die Potenzialfläche Störy ist festzustellen, dass die Sichtbeziehung zu dem Gebiet WE 15 (Verkleinerung) bei Ilde teilweise durch die Topographie und die umliegende Bewaldung eingeschränkt wird. Die Sichtbeziehung zu dem Gebiet WE 17 (Neuabgrenzung) bei Neuhof wird durch den dazwischenliegenden Höhenzug erheblich eingeschränkt. Aufgrund der Entfernung von ca. 4,3 km ist die Sichtbeziehung zu dem Vorranggebiet bei Bornum ebenfalls erheblich eingeschränkt. Im Zuge einer genauen Standortbewertung kann folglich festgestellt werden, dass das 5 km Kriterium nicht entscheidend dafür sein kann die Potenzialfläche Störy nicht in die Potenzialflächenkulisse aufzunehmen. Wir bitten die Stadt Bockenem eine entsprechende Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Zudem wird dieses Kriterium auch zwischen anderen Vorranggebieten Windenergiegewinnung im RROP Entwurf nicht konsequent eingehalten, z. B. zwischen Gebiet WE 15 (Verkleinerung) bei Ilde und Gebiet WE 17 (Neuabgrenzung) bei Neuhof. Das Gebiet WE 15 (Verkleinerung) bei Ilde wurde sogar noch weiter nach Süden an das Gebiet WE 17 (Neuabgrenzung) bei Neuhof herangeschoben.

Der zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfes 2013/2014 sind darüber hinaus keine Festlegungen zu entnehmen, die einer Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergiegewinnung entgegenstehen. Dies gilt ebenso für die beschreibende Darstellung. Die Potenzialfläche ist in der folgenden Abbildung skizzenhaft in die zeichnerische Darstellung des RROP-Entwurfes 2013 eingefügt worden (gelbe Umrandung).

Abb.2: Kartenausschnitt RROP-Entwurf 2013 (verändert)

Die Ausschluss- und Abstandskriterien des RROP-Entwurfes 2013/2014 werden in Tab. 1 und Tab. 2 analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen.

Ausschluss- und Abstandskriterien Windenergienutzung

Tab. 1: Ausschluss- und Abstandskriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm Landkreis Hildesheim — Entwurf 2013/2014 (vgl. Begründung 5. 117)

Ausschlusskriterium	Mindestabstand	Potenzialfläche Störy
Siedlungsgebiete (vorhandene Wohnbebauung sowie geplante Wohnbebauung nach F-Plan), schutzbedürftige Sondergebiete	750 m	Kriterium erfüllt 1.000 m
Gebäude mit genehmigter Wohnnutzung außerhalb von Gebieten mit Wohnbebauung, Campingplätze	450 m	Kriterium erfüllt 1.000 m
Gewerbe- und Industriegebiete	K.A.	Kriterium erfüllt Anmerkung: Im Bereich der Potenzialfläche nicht relevant.

Klassifizierte Straßen	150 m (Kipphöhe)	Kriterium erfüllt Anmerkung: Im Bereich der Potenzialfläche nicht relevant.
Bahnstrecken	150 m (Kipphöhe)	Kriterium erfüllt Anmerkung: Im Bereich der Potenzialfläche nicht relevant.
Schiffbarer Kanal	150 m (Kipphöhe)	Kriterium erfüllt Anmerkung: Im Bereich der Potenzialfläche nicht relevant.
Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV	150 m (Kipphöhe)	Kriterium erfüllt Anmerkung: Im Nordwesten verläuft künftig ggf. eine 380 kV-Trasse (noch nicht fertiggestellt), wozu der erforderliche Abstand eingehalten wird.
Flug- und Landeplätze	Einzelfallprüfung	Kriterium erfüllt Anmerkung: Im Bereich der Potenzialfläche nicht relevant.
Schutzzonen I und II der gesetzlich festgesetzten Wasserschutzgebiete	K.A.	Kriterium erfüllt Anmerkung: Im Bereich der Potenzialfläche nicht relevant.
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	K.A.	Kriterium erfüllt Anmerkung: Im Bereich der Potenzialfläche nicht relevant.
Vorranggebiete Natura 2000 bei Bedeutung für Avifauna und Fledermäuse	200 m 500 m	Kriterium erfüllt Anmerkung: Im Bereich der Potenzialfläche nicht relevant.
Naturschutzgebiete	200 m	Kriterium erfüllt Anmerkung: Kein Naturschutzgebiet im direkten Umfeld.

Potenzielle Naturschutzgebiete	K.A.	Kriterium erfüllt Anmerkung: Nicht bekannt. Dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim von 1993 lassen sich keine aktuellen Informationen entnehmen.
Landschaftsschutzgebiete	Einzelfallprüfung	Kriterium erfüllt Anmerkung: Kein Landschaftsschutzgebiet im direkten Umfeld.
Rastvogelbereiche von lokaler, regionaler und höherer Bedeutung	Einzelfallprüfung	Kriterium erfüllt Anmerkung: Nicht bekannt. Keine entsprechenden Rastvogelbereiche im direkten Umfeld. Einzelfallprüfung erforderlich
Brutvogelbereiche	Einzelfallprüfung	Kriterium erfüllt Anmerkung: Nicht bekannt. Keine entsprechenden Brutvogelbereiche im direkten Umfeld. Einzelfallprüfung erforderlich.
Flächen der Biotopkartierung	K.A.	Kriterium erfüllt Anmerkung: Im Süden befindet sich in wenigen hundert Metern eine Fläche der Landesweiten Biotopkartierung.
Vorbehaltsgebiete Wald	200 m	Kriterium erfüllt 200 m'
Regional bedeutsame Sportanlagen	K.A.	Kriterium erfüllt

		Anmerkung: Im Bereich der Potenzialfläche nicht relevant.
Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	K.A.	Kriterium erfüllt Anmerkung: Im Bereich der Potenzialfläche nicht relevant.

In den Suchräumen zusätzlich überprüfte Kriterien

Tab. 2: In den Suchräumen zusätzlich überprüfte Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm Landkreis 1-lildesheim—Entwurf 2013/2014 (vgl. Begründung S. 117)

In den Suchräumen zusätzlich überprüfte Kriterien	Potenzialfläche WP Störy
Funkmasten, Richtfunkstrecken	Kriterium erfüllt Anmerkung: Nicht bekannt.
Besonders geschützte Biotopie gem. § 30 BNatSchG	Kriterium erfüllt Anmerkung: Nicht bekannt.
Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG	Kriterium erfüllt Anmerkung: Nicht bekannt.
Kompensationsflächen	Kriterium erfüllt Anmerkung: Nicht bekannt.
Fledermaushabitate und -flugwege	Kriterium erfüllt Anmerkung: Nicht bekannt
Weitere Belange des Vogelschutzes (z.B. Brutplätze, Nahrungshabitate und Überfluggebiete von Schwarzstorch, Rotmilan und Uhu), soweit sie dem Planungsstand entsprechend der Unteren Naturschutzbehörde vorliegen	Kriterium erfüllt Anmerkung: Nicht bekannt
Sonstige erkennbare Konflikte mit bestehenden Nutzungen, z.B. Freizeitinfrastruktur	Kriterium erfüllt Anmerkung: Nicht bekannt
Relief und Ausrichtung bezüglich der zu erwartenden Windhöffigkeit	Kriterium erfüllt Anmerkung: Gute Windhöffigkeit (6,5 m/sec in 135 m Nabenhöhe)

Zusammenfassende Auswertung der Kriterien der Regionalplanung

Tab. 1 und Tab. 2 verdeutlichen, dass die Potenzialfläche Störy in sehr hohem Maße mit den Kriterien des RROP-Entwurfes 201 3/2014 konform ist. In dem Bereich der Potenzialfläche befinden sich keine Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind. Auch die in den Suchräumen zusätzlich zu überprüfenden Kriterien werden erfüllt.

2.3 Zur Kommunalen Bauleitplanung der Stadt Bockenem

In dem Entwurf der 31. FNPÄ (vgl. Abb. 3 u. 4) ist die Potenzialfläche nicht als Konzentrationszone für die Windenergiegewinnung ausgewiesen. In Ihrem südwestlichen Bereich grenzt sie an einen wertvollen Bereich für Brut- und Gastvögel. In ihrem südlichen Bereich grenzen ein Vorsorgegebiet / Vorbehaltsgebiet für die Erholung sowie ein Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft an. Diese im Randbereich der Potenzialfläche angrenzenden planungsrelevanten Elemente können im Rahmen der Feinabgrenzung der Potenzialfläche berücksichtigt werden. Grundsätzlich lässt sich für die Potenzialfläche jedoch eine sehr gute Eignung für die Windenergienutzung feststellen. Demzufolge halten wir es für vertretbar, dass der Abstand von 5 km zu den bestehenden bzw. vorgesehenen Vorranggebieten Windenergiegewinnung nicht - wie im RROP 2013/2014 vorgesehen - eingehalten wird. Das Gebiet WE 15 (Verkleinerung) bei Ilde befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung im Westen, das Gebiet WE 17 (Neuabgrenzung) bei Neuhoof befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung im Süden und das Gebiet WE 18 (Neufestlegung) bei Bornum befindet sich in ca. 4,3 km Entfernung im Osten. Im Weiteren gilt hier die bereits auf den Seiten 4-5 im Zusammenhang mit der Regionalplanung angeführte Argumentation. Wir bitten die Stadt Bockenem eine entsprechende Einzelfallprüfung vorzunehmen.

In den Tabellen 3 und 4 sowie den Abbildungen 3 und 4 wird dargestellt, dass die harten und weichen Kriterien der 31. FNPÄ weitestgehend erfüllt werden.

Tab. 3: Harte Kriterien der 31. FNPÄ — Entwurf 2014)

Harte Kriterien	Potenzialfläche Störy
Bereits bebaute oder planungsrechtlich für eine Bebauung vorgesehene Bereiche	Kriterium erfüllt 1.000 m
Abstände von 5km zwischen den Vorrang-/Eignungsgebieten für Windenergie	Kriterium nicht erfüllt Anmerkung: Vgl. Argumentation S. 4-5
Infrastrukturtrassen mit Schutzzonen, die sich aus Gründen der Sicherheit bzw. Funktionsfähigkeit ergeben (klassifizierte Straßen Elt-Freileitungen, Richtfunk)	Kriterium erfüllt
Vorranggebiete für Natur und Landschaft bzw. für Erholung, die als Ziele der Raumordnungsplanung nicht in die Abwägung der Stadt Bockenem gestellt sind	Kriterium erfüllt
Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natur 2000- Gebiete (FFH Gebiete), Naturdenkmale	Kriterium erfüllt
Gewässer	Kriterium erfüllt

Abb.3: Kartenausschnitt 31. FNPÄ — Entwurf 2014 (verändert)

Die folgenden weichen Kriterien sind einer Abwägung durch die Stadt Bockenem zugänglich.

Tab. 4: Weiche Kriterien der 31. FNPÄ— Entwurf 2014)

Weiche Kriterien	Potenzialfläche Störy
Abstandsflächen zu bewohnten Bereichen in einer Tiefe von 750m	Kriterium erfüllt 1.000 m
Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft, die als Grundsätze der Raumordnungsplanung in der Abwägung der Stadt Bockenem zu berücksichtigen sind	Kriterium nicht erfüllt Anmerkung: Angrenzend im südliche Bereich der Potenzialfläche (leichte Überschneidung).
Wald	Kriterium erfüllt
Waldabstand von 100 m	Kriterium erfüllt
Abstand zu Natura 2000-Gebieten	Kriterium erfüllt

Abb.4: Kartenausschnitt 31. FNPÄ - Entwurf 2014 (verändert)

Zusammenfassende Auswertung der Kriterien der Bauleitplanung

Aufgrund der in den Tabellen und Abbildungen dargestellten Übereinstimmung empfehlen wir eine Abwägung zu Gunsten der Windenergie und die Ausweisung der Potenzialfläche Störy als Konzentrationszone für die Windenergienutzung.

3 Fazit

Die dargestellte Anwendung der Kriterien zur Potenzialflächenanalyse gewährleistet einen behutsamen und bedachten Ausbau der Windenergie, wobei eine konzentrierte Planung von Windenergieanlagen umgesetzt werden kann. Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der TurboWind Energie GmbH mit dem des RROP-Entwurfes 2013/2014 und dem der 31. FNPÄ bewerten wir die Potenzialfläche Störy als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie. Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geforderten Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten.

Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Stadt Bockenem das Windenergieprojekt Störy zu verwirklichen. Durch ein geeignetes Beteiligungs- bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung ermöglichen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir bitten Sie daher, die Potenzialfläche Störy als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung im FNP auszuweisen. Als Ansprechpartner stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägung: Die vorgeschlagene Fläche hält den von Regionalen Raumordnungsplanung vorgegebenen Mindestabstand zu den Flächen 1 Groß-/Klein Ihde und 4 Bockenem / Bornum ebensowenig ein wie zu der möglichen Fläche 2 Nette / Werder. Eine Ausweisung bei Störy wird daher nicht als durchsetzbar beurteilt.

6 [REDACTED], 22.12.2014

und 67 Unterzeichner

Anregung: Wir nehmen Bezug auf die Bekanntmachung zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans vom 14.11.2014 und geben dazu folgende Hinweise:

Der Rat der Stadt Bockenem hat in der Sitzung vom 02.09.2013 über seine Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Hildesheim

beschlossen. Auf Basis der vorliegenden Untersuchung der Eignung von Flächen für die Windenergienutzung Stand 28.02.2013 wurde unter Hinweis auf die Belastung des Landschaftsbildes für die Ausweisung der Fläche 3 Volkersheim votiert.

Die Unterzeichner dieses Schreibens bitten Sie, dieses Votum in der nunmehr vorzunehmenden Änderung des Flächennutzungsplans unverzüglich umzusetzen.

Begründung:

Die an dieser Fläche 3 Volkersheim beteiligten Landeigentümer sind erst zu einem Flächenpool (der Windpark Volkersheim GbR) zusammengetreten, nachdem der Rat der Stadt entsprechend votiert hatte. Die Nutzung der Windenergie im kleinteiligen Landschaftsbecken des Ambergaus wird von vielen Bürgern u.a. wg. der Veränderungen des Landschaftsbildes sehr differenziert betrachtet.

Die an der Windpark Volkersheim GbR beteiligten Landeigentümer haben daher von Anfang an ihr Augenmerk auf die Maximierung der Wertschöpfung dieses Windparks im Ambergau gelegt, und zwar durch das Angebot einer Beteiligungsmöglichkeit der Bürger an einer Publikums-gesellschaft zum Betrieb von Bürgerwindrädern sowie das Angebot einer Eigenstromversorgung für den größten Industriearbeitgeber vor Ort. Dieser Arbeitgeber ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend beim Strombezug voll umlagepflichtig. Wie in drei Gesprächen mit dem zuständigen Energiemanager des Werks festgesellt werden konnte, ist das Potential zur Kostensenkung durch eine Eigenstromversorgung erheblich. Die Hebung dieses Potentials würde die Wettbewerbsposition dieses Industriebetriebs mithin sehr verbessern.

In der Folge darf nichts unversucht bleiben, dieses Stück greifbare, handfeste Wirtschaftspolitik im Ambergau zur Stabilisierung von Arbeitsplätzen / des Werks-Standortes durch die konstruktive Umsetzung eines innovativen Projekts der Energiewende (mit dem Nebenziel, die Einspeisevergütung nach EEG so gering wie möglich zu halten!) umzusetzen.

Der Projektentwickler für den Windpark Volkersheim wurde deshalb konkret nach seiner Bereitschaft zur Maximierung der hier beschriebenen Arten der Wertschöpfung ausgewählt. In der Konsequenz seiner Ausrichtung ist dieses Projekt einmalig - sowohl im Ambergau, wie auch in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Stadt Bockenheim wurde als beteiligte Landeigentümerin am 14.02.2014 über diese konkreten Zielsetzungen informiert.

Zusätzlich werden sich die beteiligten Landeigentümer Ihrer gesellschaftlichen Verantwortung auch über eine Unterstützung von lokalen Projekten im sozialen und kulturellen Bereich, sowie im Naturschutz stellen.

Die Fläche 3 Volkersheim wird im Norden durch die Hochbauten der Höchstspannungs-Trasse Wahle-Mecklar begrenzt. Diese infrastrukturelle Belastung sollte hier aus unserer Sicht mit der des Windparks gebündelt werden. Im Gegenzug werden andere Flächen im Ambergau von derartig hohen Industriebauten freigehalten, die gefährdeten Greif- und Großvögeln mit ihren nahegelegenen Nahrungshabitaten sodann konfliktfrei zur Verfügung stehen. Dort könnten zusätzlich Ausgleichs- und Ablenkungsflächen für die gefährdeten Vögel geschaffen werden.

Abwägung: Die Fläche 3 ist laut Landkreis aus nicht näher dargestellten avifaunistischen Gründen nicht geeignet. Dies wird im Umweltbericht auf der Grundlage vorliegender Untersuchungen bestätigt. Insbesondere erfüllt sie jedoch nicht die Auflage eines Mindestabstandes von 5 km zu der im Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsprogramms vorgesehenen Konzentrationsfläche zwischen Bockenheim und Bornum.

7 [REDACTED], eingegangen am 18.12.2014

Anregung: Folgende Punkte möchte ich zu dem geplanten Windanlagenstandort Königsturm anmerken.

Der wesentlichste und wichtigste Aspekt für die Festlegung eines Standortes sollte die Beeinträchtigung auf den Bürger sein.

Eine Argumentation mit dem Landschaftsbild halte ich für fragwürdig.

Da, wo auch immer die Anlagen stehen werden, wird das Landschaftsbild des gesamten Ambergauens verändert werden.

Bei ca. 25000 Anlagen in Deutschland, entsteht immer eine Veränderung des Landschaftsbildes die von Windkraftanhängern und deren Gegnern grundsätzlich unterschiedlich war genommen werden.

Die Berücksichtigung von Tierwohl, Denkmalschutz etc. obliegt den Behörden und ist ebenfalls ein wichtiger Punkt der Beachtung finden muss, dennoch wird der Bürger nicht unmittelbar und persönlich davon betroffen sein.

Das bedeutendste Kriterium sollte der Abstand zu bebauten Gebieten sein. Abstand bedeutet den bestmöglichen Schutz der Bürger.

Dies wird auch in der politischen Diskussion im nördlichen Landkreis so gesehen, wo schon längere Erfahrungen mit Windkraftanlagen vorliegen.

Wenn man sich dieser Argumentation anschließt muss anerkannt werden, dass der mögliche Windpark am Königsturm den größten Abstand zu bebauten Gebieten aufweist.

Aus diesem Grund ist es für mich nicht nachvollziehbar, warum ein Windpark in 500 m Entfernung zu Wohnbebauungen allgemein verträglicher sein sollte, als ein Anderer der mindestens 750 m entfernt sein wird.

Abwägung: Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein Abstand von 500 m zu Wohnbebauungen wird nicht vorgesehen.

8 [REDACTED], 20.12.2014

Anregung: In der 31. Änderung des Flächennutzungsplans haben Sie vier mögliche Standorte für Windenergie ausgewiesen, die sich aber teilweise aufgrund der erforderlichen Abstände untereinander gegenseitig ausschließen, was schon keinen Sinn macht.

Es wird von einem Abstand von 750 m zu Ortslagen ausgegangen, was aufgrund des Interesses der Bevölkerung noch verständlich ist. Ob aber die Abstände zu Einzelhoflagen außerhalb von Ortschaften ebenfalls 750 m betragen müssen, sollten Sie noch einmal prüfen. Hier werden die Interessen eines Einzelnen vor denen der Allgemeinheit gestellt, was sicherlich einer intensiveren Prüfung bedarf. In einem Beschluss des OVG Niedersachsen aus 2012 wäre eine intensive Prüfung hinsichtlich der bedrängenden Wirkung bei einem Abstand von weniger als das Dreifache der Gesamthöhe einer Windkraftanlage erforderlich. Also auch dann ist der Bau einer Anlage nicht ausgeschlossen. So wäre z.B. bei einer Anlage von 200 m Höhe erst bei weniger als 600 m eine intensive Prüfung nötig. Da erscheint ein Abstand von 750 m zu Einzelbauten übertrieben und erweckt den Eindruck, dass durch Verkleinerung der Flächen ein wirtschaftlicher Betrieb eines Windparks ausgeschlossen werden soll, damit keine Windkraftanlagen im Stadtgebiet Bockenem gebaut werden. Auch bei den Abständen zu den Ortslagen sollte unterschieden werden, ob sich am Ortsrand in Richtung Windenergiestandort ein Gewerbegebiet befindet oder eine Wohnbebauung. Ich schlage vor, die Abstandauflagen differenzierter festzulegen und bitte Sie den Flächennutzungsplan in Bezug auf die Abstandauflagen anzupassen.

Abwägung: Der Abstand wurde einheitlich gewählt, weil kein Unterschied in der Schutzwürdigkeit der Bürger in Abhängigkeit von der Lage in einem Siedlungsbereich oder in einer Einzelbebauung gemacht werden sollte. Die Schutzwürdigkeit der Menschen wurde somit als gleichwertig beurteilt. Grundsätzlich gilt, dass Immissionsschutz nicht teilbar ist. Auch das Schutzinteresse eines Einzelnen kann dazu führen, dass ein Projekt nicht durchführbar ist.

Anregung: Ferner wird unter anderem das Schwarzstorchvorkommen im Hainberg aufgeführt, das sicher schützenswert ist. Der Schwarzstorch hat ein großes Einzugsgebiet zur Nahrungssuche, was bei den potentiellen Windenergiestandorten zu berücksichtigen ist. So wurde beim Standort 4 auch ein Schutzstreifen entlang des Ortshäuser Baches eingeplant als Pufferzone zum Nahrungshabitat des Schwarzstorchs. Da der Schwarzstorch ein sehr scheues, störungsempfindliches Tier ist, das Unruhe meidet, ist das Einrichten einer Pufferzone in diesem Bereich als Willkür zu bezeichnen. Die Nähe der Autobahn sowie die Nutzung der Teiche durch Angler und der Hundeübungsplatz schließen die Nutzung der Gewässer durch den Schwarzstorch zur Nahrungssuche aufgrund der damit verbundenen Unruhe aus. Dazu kommt, dass der Schwarzstorch seichte Gewässer für die Nahrungssuche nutzt. Der Ortshäuser Bach hat in dem Bereich westlich der Autobahn einen tiefen Verlauf mit steilen Böschungen und ist damit für den Schwarzstorch ungeeignet. Diese Einschränkung für den Standort 4 muss aus den genannten Gründen aufgehoben werden.

Am Standort 4 bieten sich Möglichkeiten, eine größere Fläche auszuweisen und so die Windkraft an einem Standort im Stadtgebiet zu konzentrieren, ich bitte dieses erneut zu prüfen. Die im Flächennutzungsplan durch weiche Kriterien stark eingeschränkten Flächen deuten darauf hin, dass von den Gremien der Stadt Bockenem Windkraftstandorte im Stadtgebiet nicht gewünscht sind und durch strenge Auflagen unterbunden werden sollen, dieses ist nicht zu verstehen, da bei der Energieerzeugung dringend ein Umdenken stattfinden muss.

Abwägung: Die Rahmenbedingungen für die Ausweisung der Fläche 4 werden in der Begründung erläutert. Sie bestehen im Abstand zu Wohnbereichen und zu einer Fläche zum Schutz des Schwarzstorches. Naturschutzrechtliche Vorschriften unterliegen keiner Abwägung durch die Stadt Bockenem und können nicht nach Gutdünken beiseitegeschoben werden.

Bei der Planung ist auch der gesetzlich geregelte Artenschutz zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Art „Schwarzstorch“, im Sinne der Umweltvorsorge wurden deshalb auch Kriterien zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte berücksichtigt. Einzelne Fließgewässerabschnitte können heute möglicherweise strukturelle Habitatmängel aufweisen, das mindert jedoch nicht die Gesamtbedeutung eines Fließgewässersystems einschließlich seiner Seitenräume als tatsächlicher oder potentieller Lebensraum für die Art „Schwarzstorch“, insbesondere nicht vor dem Hintergrund der Anforderungen der Gewässerrahmenrichtlinie, wonach die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu überführen sind.

9 [REDACTED], 22.12.2014

Anregung: Hiermit beantrage ich, als Eigentümer des Windparkvorhabens Volkersheim/Schlewecke, die Festlegung eines Windvorranggebietes nördlich und östlich der Ortschaft Volkersheim in der Weiterentwicklung der Windenergie in der Bauleitplanung der Stadt Bockenem. Dieses Gebiet wurde bereits von der Mehrheit des Stadtrates dargestellt und für geeignet eingestuft.

Als Eigentümer von Flächen im Gebiet des Windparkvorhabens Volkersheim/Schlewecke, unterstütze ich die Realisierung des Projektes durch die BayWa r.e. Wind GmbH, wie Sie in dem Lageplan der Eingabe BayWa r.e. vom 19.12.2014 dargestellt ist und in dem die Eignung der Flächen für eine Windparkplanung bestätigt wurde.

Daher möchte ich Sie bitten, das Gebiet in der vollen Ausdehnung auf die Eignung als Windvorranggebiet zu prüfen und in der Fortentwicklung der Bauleitplanung der Stadt Bockenem zu berücksichtigen.

Abwägung: Eine Ausweisung der Fläche 3 bei Volkersheim ist nicht möglich, wenn die Vorgabe der Regionalen Raumordnungsplanung für die Fläche 4 südlich Bockenem zu berücksichtigen ist. Der Forderung eines Mindestabstandes von 5 km wird nicht erfüllt. Hinzu kommt, dass zwischenzeitlich avifaunistische Erfassungen und Beurteilungen durchgeführt wurden, die dazu geführt haben, dass der Änderungsbereich Volkersheim aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt wird.

10 [REDACTED], eingegangen 18.12.2014

Anregung: Bezug nehmend auf die im Internet veröffentlichten Unterlagen zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bockenem, möchte ich folgende Hinweise geben:

Als ortsansässiger Landwirt und Jagdpächter verfolge ich die Diskussion über die Schwarzstorchpopulation im Stadtgebiet von Bockenem seit mehreren Jahren.

Die von mir zur Jagd gepachteten Bereiche liegen westlich der Autobahn A 7 entlang der Beffer bis zur Mündung in die Nette und südlich von Bockenem bis in den Bereich Königsturm / Königsdahlum.

Landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftete ich in den Gemarkungen Bockenem, Ortshausen, Mahlum, Volkersheim, Schlewecke und Bönningen.

So kann ich aus eigenen Erfahrungen keine einzige Schwarzstorchbeobachtung für den Bereich südlich von Bockenem (Änderungsbereich 4) angeben. Dies liegt womöglich an der intensiven Bewirtschaftung der Flächen und dem Fehlen von Grünlandbereichen. Auch am Ortshäuser Bach sind mir keine Schwarzstorchsichtungen bekannt. Hier sind jedoch auch weitgehend Gehölzstrukturen entlang des Bachlaufs vorhanden. Zudem ist der Bereich durch die Nutzung vom Hundesportverein und von Sportfischern regelmäßig belebt,

Aus Gesprächen mit Jagd- und Berufskollegen ist mir hingegen die zeitweise Anwesenheit des Schwarzstorchs nördlich von Bockenem bekannt. Dieser Bereich scheint auch hinsichtlich der Naturausstattung besser geeignet für diese Art zu sein. Um die Ortschaften Werder und Schlewecke befinden sich weiträumige naturnahe Bereiche mit flachen Teichen wie die stillgelegte Tonkuhle und der gesamte Bereich südlich der Ortschaft Werder mit einem hohen Grünlandanteil, Feuchtwiesen und -gräben.

Auch den beigefügten Zeitungsartikel aus der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung zur geplanten Höchstspannungsleitung können Sie entnehmen, dass bereits langjährige Anstrengungen im Bereich Mahlum, Volkersheim, Werder unternommen worden sind, um Rückzugsräume und Nahrungsflächen für Schwarzstorch und Rotmilan zu schaffen.

Aus einem Gespräch mit einem Förster habe ich die Information, dass es im Hainberg ein Schwarzstorchpärchen gibt, welches im Jahr 2011 fünf Junge großgezogen hat. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Anlage: Zeitungsartikel HAZ 08.04./29.05.2007

Abwägung: Die Ausführungen werden so zur Kenntnis genommen, das Schwarzstorch-Brutvorkommen am Hainberg ist bekannt.

Bei der hier durchgeführten Planung sind auch die Belange des Artenschutzes zu beachten, das gilt auch für den relativ seltenen und störungsempfindlichen Schwarzstorch. Da die Fließgewässer im Stadtgebiet von Bockenem tatsächliche oder auch potentielle Nahrungshabitate darstellen, sollen bereits durch die Berücksichtigung von ausreichenden Abständen zu zukünftigen Windenergieflächen Konflikte mit dem Artenschutz minimiert bzw. ausgeschlossen werden.

Einzelne Fließgewässerabschnitte können heute möglicherweise strukturelle Habitatmängel aufweisen, das mindert jedoch nicht die Gesamtbedeutung eines Fließgewässersystems einschließlich seiner Seitenräume als tatsächlicher oder potentieller Lebensraum für die Art „Schwarzstorch“, insbesondere nicht vor dem Hintergrund der Anforderungen der Gewässerrahmenrichtlinie, wonach die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu überführen sind.

11

, 15.12.2014

11.12.2014

, 20.12.2014

20.12.2014

, 11.12.2014

, 14.12.2014

, 10.12.2014

, 10.12.2014

, 19.12.2014

Anregung: Als Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bockenem sowie als Grundstückseigentümer begrüßen wir es sehr, dass die Stadt beschlossen hat, in ihrem Flächennutzungsplan eine Neuabgrenzung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung vorzunehmen. Dadurch leistet sie einen Beitrag für die Energiewende und den Klimaschutz. Weil mit der Neuabgrenzung eine Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet verbunden ist, sind unsere Grundstücke automatisch von den Planungen betroffen. Daher möchten wir im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zur 31. FNPÄ dazu Stellung nehmen.

Leider wird die von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Potenzialfläche Störy bisher noch nicht als mögliche Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung in der 31. FNPÄ dargestellt. Die in der Anlage dargestellte Potenzialfläche zeichnet sich jedoch insbesondere aus den folgenden Gründen für die Windenergienutzung aus. Sie hält einen Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung ein. Konflikte mit dem Naturschutz sind nicht ersichtlich. Die Windenergienutzung ist sehr gut mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke vereinbar. Durch die vorhandenen Straßen wird die verkehrliche Erschließung gewährleistet. Zudem wird der Bereich von den Bürgerinnen und Bürgern nicht als Erholungsort aufgesucht.

Auch planungsrechtlich bewerten wir die Potenzialfläche als sehr geeignet. Die Ausschluss- und Abstandskriterien Windenergienutzung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2013 bzw. 2014 stehen der Potenzialfläche nicht entgegen. Zudem bewirkt das RROP keine Ausschlusswirkung für Vorranggebiete, so dass die Stadt auch darüber hinaus Konzentrationsflächen ausweisen kann. Zudem werden die harten und weichen Kriterien der 31. FNPÄ weitestgehend erfüllt und können im Rahmen einer Feinplanung angewendet werden.

Die Ausnahme stellt jeweils das Kriterium 5 km Abstand zwischen Vorranggebieten bzw. Konzentrationsflächen dar. Aufgrund der sehr guten Eignung der Potenzialfläche halten wir es jedoch für vertretbar, dass der Abstand von 5 km zu den bestehenden bzw. vorgesehenen Vorranggebieten Windenergiegewinnung nicht eingehalten wird. Das Gebiet WE 15 (Verkleinerung) bei Ilde befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung im Westen, das Gebiet WE 17 (Neuabgrenzung) bei Neuhof befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung im Süden und das Gebiet WE 18 (Neufestlegung) bei Bornum befindet sich in ca. 4,3 km Entfernung im Osten.

Gemäß der Begründung des PROP 2013 bzw. 2014 (S. 7-8) gibt es hier jedoch Spielräume bei der Anwendung des 5 km Kriteriums. Es heißt: „Um den Besonderheiten der jeweiligen Standorte Rechnung zu tragen, werden zu dem Ziel zwei Ausnahmen formuliert Demnach sind Unterschreitungen des Abstandes von 5 km zulässig, wenn Standorte auf Grund der Topographie

optisch voneinander getrennt sind. ... Im hügeligen und bewaldeten Kreisgebiet südlich einer Linie Elze - Hildesheim - Söhlde stellt sich die Situation etwas anders dar als im flachen Bördebereich: Dort kann der Abstand auch den örtlichen Gegebenheiten entsprechend unterschritten werden, wenn zwei Standorte z.B. durch einen bewaldeten Höhenzug getrennt sind und deshalb nur bedingt von einem Siedlungsbereich aus gemeinsam wahrgenommen werden können. Da insbesondere die Bewegungen des Rotors als störend empfunden werden, bezieht sich die optische Wahrnehmung auf die Sichtbarkeit der Nabe. Da dies nur standortbezogen bewertet werden kann, wird kein allgemeingültiger Wert für das Maß der Unterschreitung festgelegt.“ Bezogen auf die Potenzialfläche Störy ist festzustellen, dass die Sichtbeziehung zu dem Gebiet WE 15 (Verkleinerung) bei Ilde teilweise durch die Topographie und die umliegende Bewaldung eingeschränkt wird. Die Sichtbeziehung zu dem Gebiet WE 17 (Neuabgrenzung) bei Neuhof wird durch den dazwischenliegenden Höhenzug erheblich eingeschränkt. Aufgrund der Entfernung von ca. 4,3 km ist die Sichtbeziehung zu dem Vorranggebiet bei Bornum ebenfalls erheblich eingeschränkt. Im Zuge einer genauen Standortbewertung kann folglich festgestellt werden, dass das 5 km Kriterium nicht entscheidend dafür sein kann die Potenzialfläche Störy nicht in die Potenzialflächenkulisse aufzunehmen.

Zudem wird dieses Kriterium auch zwischen anderen Vorranggebieten Windenergiegewinnung im RROP Entwurf nicht konsequent eingehalten, z.B. zwischen Gebiet WE 15 (Verkleinerung) bei Ilde und Gebiet WE 17 (Neuabgrenzung) bei Neuhof. Das Gebiet WE 15 (Verkleinerung) bei Ilde wurde sogar noch weiter nach Süden an das Gebiet WE 17 (Neuabgrenzung) bei Neuhof herangeschoben.

Insgesamt stellt die Potenzialfläche damit eine ideale Alternative zu anderen und von Bürgerinnen und Bürgern ggf. kritisch betrachteten Vorranggebieten Windenergiegewinnung, z.B. Gebiet WE 18 (Neufestlegung) bei Bornum, dar. Mit Verweis auf die angeführten Argumente bitten wir Sie daher, die von uns vorgeschlagene Potenzialfläche Störy als Konzentrationszone für die Windenergienutzung auszuweisen.

Wir setzen uns dafür ein, einen Windpark mit Bürgerbeteiligung zu errichten, von dem die Bürgerinnen und Bürger und die Stadt Bockenem profitieren werden. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bockenem, an der Energiewende zu partizipieren.

Abwägung: Die vorgeschlagene Fläche hält den von Regionalen Raumordnungsplanung vorgegebenen Mindestabstand zu den Flächen 1 Groß-/Klein Ihde und 4 Bockenem / Bornum ebensowenig ein wie zu der möglichen Fläche 2 Nette / Werder. Eine Ausweisung bei Störy wird daher nicht als durchsetzbar beurteilt.

Anregungen gemäß § 4 (2) / 3 (2) BauGB

A: Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Avacon Netz GmbH, Salzgitter, 12.6.2018

Anregung: Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windenergie- der Stadt Bockenem- befindet sich im Schutzbereich unserer Gashochdruckleitung. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Anhang

Die Lage der Gashochdruckleitung Bornum-Bockenem, GTL0003 016 (PN 25 / DN 150) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Gashochdruck.

Unsere Gastransportleitung ist in einem Schutzstreifen von 4,00 m Breite verlegt, das heißt, jeweils 2,00 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden können, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.

Die Scheitelüberdeckung der Leitung darf an allen Berührungspunkten 1,00 m nicht über oder unterschreiten (z.B. zwischen Grabensohle / Rohrleitung).

Gemäß eines Gutachtens der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker sollte bei Ferngasleitungen bis max. DN 900 und einem Windpark mit max. 3 WEA auf 1,0 km Leitung ein seitlicher Mindestabstand von 35,00 m zwischen dem Standort einer WEA und der Achse einer Rohrleitung keinesfalls unterschritten werden.

Planungen, Baumaßnahmen und Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich unserer Gashochdruckleitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen.

Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes in Gasleitungsnahe weisen wir daraufhin, dass laut DVGW-Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ Ziffer 3.1 Leitungstrassen grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten sind.

Die Leitung darf nicht überpflanzt und nicht überbaut werden.

Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über den Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten.

Tiefwurzeln Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von der Leitung entfernt bleiben.

Anschrift: AVACON Netz GmbH, Region West, Betrieb Spezialnetze, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter, Telefon: +49 53 70 64 84 51 (H. Karwacki)

Abwägung: Der Sachverhalt wird in der Begründung dargestellt. Die Leitung wird im ursprünglichen Flächennutzungsplan nicht dargestellt.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Bonn, 21.6.2018

Anregung: Die 31. Änderung des FNP der Stadt Bockenem zielt auf eine Neuabgrenzung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung mit gleichzeitigem Ausschluss der Windenergienutzung für das übrige Stadtgebiet ab. Zu prüfen waren schlussendlich zwei Teilflächen westlich Groß und Klein Ilde an der nordwestlichen Stadtgrenze (Änderungsbereich 1) sowie einer weiteren Teilfläche zwischen Bockenem und Bornum (Änderungsbereich 4)

Gespräche zwischen der Stadt, dem Luftfahrtamt der Bundeswehr und den Verbänden wurden bereits im Jahre 2015 geführt. Änderungsbereich 1 und 4 waren damals unstrittig. Neueste Diskrepanzen gab es nach Prüfung im System bei der Teilfläche (Änderungsbereich 4) wegen eines Hubschraubertiefflugkorridores. Diese wurde nun nochmals der Prüfung unterzogen. Nach Rücksprache mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr und dem betroffenen Verband bestehen bzgl. der Fläche 4 (Änderungsbereich 4) aber weiterhin keine Bedenken gegen die Ausweisung als Konzentrationsfläche für Windenergie. Lt. Aussage des Luftfahrtamt der Bundeswehr führt die Hubschraubertiefflugstrecke südlich Bornum vorbei.

Die Ausweisung dieser Flächen kann weiter fortgeführt werden. Ich bitte Sie allerdings bei späteren Beteiligungen der Bundeswehr im Bebauungsplanverfahren und bei späteren Anträgen nach Bundesimmissionsschutzgesetz bei der Errichtung von Windenergieanlagen durch den Landkreis das Aktenzeichen II-162-18-FNP in der Erläuterung mit anzugeben. Durch die Angabe des Az. werden Bearbeitungszeiten gegebenenfalls wesentlich verkürzt.

Abwägung: Das wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 25.6.2018

Anregung: Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund der in der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bockenem für Windenergienutzung ausgewiesenen zwei Konzentrationsflächen (Änderungsbereiche 1 und 4) sind in den anstehenden Gesteinsfolgen des Mittleren Muschelkalk lösliche Sulfatgesteine (Gips) enthalten. Die löslichen Gesteine können in einer Tiefe anstehen, in der durch Auslaugungsprozesse Verkarstungserscheinungen möglich sind. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verströmen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Bisher sind jedoch keine Erdfälle in den Bereichen der zwei Konzentrationsflächen sowie im jeweils näheren Umkreis bis 4 km Entfernung bekannt. Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, werden die zwei Konzentrationsflächen (Änderungsbereiche 1 und 4) formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 -2411012-).

Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Windenergieanlagen nur eingeschränkt anwendbar. Wir können daher nur allgemein empfehlen, die Gründungen der Windenergieanlagen so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Abwägung: Der Sachverhalt wird in der Begründung dargestellt.

Landkreis Hildesheim, 28.6.2018

Der Landkreis Hildesheim hat im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 17.12.2014 eine Stellungnahme abgegeben.

Aus Anlass der erneuten Beteiligung ist folgendes vorzutragen:

Anregung 1. Denkmalschutz: Bei dem o.a. Gebäude bzw. Grundstück handelt es sich nicht um ein Baudenkmal im Sinne von § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen Ausweisung der die Konzentrationsflächen für Windenergie grundsätzlich keine Bedenken.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege ist darauf hinzuweisen, dass in beiden ausgewiesenen Konzentrationsflächen Funde und Befunde der Ur- und Frühgeschichte nicht auszuschließen bzw. sogar zu erwarten sind.

Hinweise:

Die Belange des Umgebungsschutzes (§ 8 NDSchG), hier die Sichtbeziehungen und Blickachsen von raumbedeutenden Baudenkmalen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Die Belange der archäologischen Denkmalpflege (§§ 10, 12-14 NDSchG) sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten.

Abwägung: Das wird in der Begründung so dargestellt.

Anregung 2. Untere Naturschutzbehörde: Es kann noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da weitergehende Untersuchungen naturschutzfachlicher Art (siehe unten) noch ausstehen; siehe Windenergieerlass lfd. Nr. 3.4.2.2, dritter Absatz.

Von Arne Torkler - Büro für Ornithologie liegt ein Bericht vom 22.2.2014 zum möglichen Konfliktpotential bzgl. Schwarzstorchvorkommen vor. Hierin wird insbesondere auch zum untersuchten Standort 4 die Erstellung einer Raumnutzungsanalyse für diese Art empfohlen, weil offenbar in 2013 mehrere Überflüge von Schwarzstörchen im Zuge von Nahrungsflügen zwischen Horsten im Hainberg und der Netteniederung registriert wurden. Das BioLaGu-Gutachten aus 2016 und Ergänzungen des Arne Torkler überprüfen die Angaben aus 2014 und kommen zu dem Ergebnis, dass für die Potentialfläche 4 wahrscheinlich kein signifikant erhöhtes Schlagpotential für überfliegende Schwarzstörche besteht. Für diese Aussage wurden in (über) der Potentialfläche 4 offenbar keine neuen Beobachtungen durchgeführt. Die Schlussfolgerung beruht auf Beobachtungen des Flugverhaltens von Schwarzstörchen des Schwarzstorch-Horstes im Hainberg bei Volkersheim. Einen in 2014 vermuteten 2. Horst im Bereich Hainberg gab es in 2016 wohl nicht.

Daraus schließt die Naturschutzbehörde, dass es in Hainberg und Drögenberg offenbar gute Potentiale für brütende Schwarzstörche gibt. Neben den Waldbächen des Hainbergs und der weiter östlich fließenden Neue sind auch die Gewässer Ortshäuser Bach, Beffer und Nette als Nahrungshabitate identifiziert. Aufgrund örtlicher Entwicklungen im Nettetal bei Königsdahlum könnte sich dort seit 2014 die Funktion des Nahrungshabitats nachhaltig verbessert haben.

Im Verfahren zur Änderung des F-Planes muss nach hiesiger Auffassung das Kollisionsrisiko für nahrungssuchende (überfliegende) Schwarzstörche für Potentialfläche 4 im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse noch einmal abschließend untersucht werden. Hierfür muss nach hiesiger Einschätzung insbesondere auch die Potentialfläche 4 zu geeigneten Zeitpunkten auf Überflüge von Schwarzstörchen aus möglicherweise mehreren Schwarzstorchhorsten im östlich liegenden Hainberg und Drögenberg betrachtet werden. Auch müssen die potentiellen Nahrungsflächen bei Königsdahlum, die durch den 2014 neu aufgestauten Mühlengraben stark aufgewertet wurden, in die Untersuchungen mit einbezogen werden.

Abwägung: Es liegen ausreichende Untersuchungen vor, die den Standort 4 als aus avifaunistischer Sicht geeignet vertretbar und geeignet belegen, insofern besteht, wie auch richtig dargestellt, für Schwarzstörche kein signifikant erhöhtes Schlagpotential.

Raumnutzungsanalysen haben nur sehr begrenzte Aussagekraft, sie können jedes Jahr anders ausfallen. Die daran anschließende Frage ist, wie viele Jahre man untersuchen will, bis man zu einer vermeintlich noch sichereren Aussage kommt. Die vorliegenden Erkenntnisse lassen für die hier gegebene FNP-Arbeitsebene jetzt den begründeten Schluss zu, dass im Änderungsbereich 4 die Windkraftnutzung artenschutzrechtlich vertretbar möglich ist.

Es spricht allerdings nichts dagegen, im Rahmen des nachgelagerten bzw. erforderlichen BImSchG-Genehmigungsverfahren weiteres Monitoring zum Schwarzstorchflugverhalten aufzuerlegen und daraus dann gegebenenfalls auch jahreszeitliche Betriebsbeschränkungen abzuleiten.

Anregung 3. Regionalplanung: Die vorgelegte Planung entspricht den Zielen der Raumordnung. Die im RROP 2016 festgelegten Vorranggebiete Windenergiegewinnung werden übernommen und räumlich konkretisiert.

Auf folgendes wird hingewiesen:

2.2. Vorgaben der Raumordnung:

Die aktuelle Fassung des Landes-Raumordnungsprogramms datiert vom 26.09.2017. Für diese Planung relevante Änderungen gegenüber der zitierten Fassung von 2012 gibt es aber nicht.

Abwägung: Das wird so berücksichtigt.

Anregung 4. Städtebau / Planungsrecht: Wie in der Kartengrundlage auf Seite 22 dargestellt, befindet sich der Standort 1 Groß Ilde / Klein Ilde innerhalb der 5000 m Abstandsflächen zu anderen Konzentrationsflächen für Windenergie. Da es sich um eine harte Tabuzone handelt, wird angeregt, in der Begründung darzulegen, warum für diesen Standort eine Unterschreitung möglich ist. Gerade in Bezug auf den Standort in der Gemeinde Lamspringe / Ammenhausen/Neuhof, der offensichtlich aufgrund der Topographie unterschritten werden konnte, wäre darzulegen, warum nördlich des Höhenzuges Harplage weiterhin von einer harten Tabuzone ausgegangen wird.

In den zeichnerischen Darstellungen auf den Seiten 38, 45 und 46 wurden die dort dargestellten Potentialflächen mit der Schraffur für die harten Tabuzonen belegt. Es wird angeregt, dieses zu korrigieren.

Abwägung: Die Lage innerhalb einer harten Tabuzone wird im Grundsatz dargestellt, weil sie den Gegebenheiten entspricht. In der Begründung wird aber dargelegt, dass und warum hier die Ausnahmeregelung zur Unterschreitung des grundsätzlich verbindlichen 5 km-Abstandes Gebrauch gemacht wird.

Anregung: Zur Ermittlung der Substantialität (Seite 50 Punkt 4 der Begründung) wäre es wünschenswert, dass analog zur Anlage 1 des Windenergieerlasses die Flächenanteile der Potential- und Konzentrationsflächen ins Verhältnis zur Gemeindeflächen gesetzt werden.

Abwägung: Der Anregung wird gefolgt.

LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 29.5.2018

Anregung: Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

Abwägung: Hierbei handelt es sich um einen genormten Beitrag, der so zu jeder Planung vorgebracht wird, und aus dem nicht entnommen werden kann, dass die Belange des Kampfmittelbeseitigungsdienstes durch die Planung betroffen wären.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, 29.5.2018

Anregung: Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Kreisstraßen 314 und 316 für den Änderungsbereich 1 und der Bundesstraße 243 und der Kreisstraße 333 für den Änderungsbereich 4 berührt.

Gegen den vorliegenden Plan bestehen im Grundsatz keine Bedenken.

Ich gebe folgende Anmerkungen zur konkreten Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auch in Konzentrationsflächen:

Die Straßenbauverwaltung wird bei der Anlage neuer Windenergieanlagen von den Genehmigungsbehörden um Stellungnahme gebeten. Diese Genehmigung richtet sich unter anderem nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012“ des zuständigen Nds. Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS).

In den vom MS herausgegebenen „Technischen Baubestimmungen“ wird unter der Ziffer 2.2. Folgendes definiert: „Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5: 1975-06, Abschnitt 6 als ausreichend“, Bekanntgabe des MS vom 10.05.2005 - 53.2-24 011.

Ausnahmen von dieser Entfernung unter Auflagen wie z. B. durch Sachverständigengutachten oder Rotorblattheizung sind ebenfalls in den Technischen Baubestimmungen enthalten. Die Erteilung und Beurteilung von Ausnahmen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung.

Es obliegt der jeweiligen Genehmigungsbehörde Ausnahmefälle im Hinblick auf die „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“, die zunächst von jeder technischen Anlage ausgeht, zu überprüfen und unter bestimmten Auflagen zuzulassen.

Die Genehmigungsbehörde benötigt hierfür nicht das Einverständnis der Straßenbauverwaltung. Die Straßenbauverwaltung wird sich auch nicht dazu äußern, ob die von der Genehmigungsbehörde angeordneten Auflagen geeignet sind, das Gefährdungspotenzial der Anlagen angemessen zu reduzieren.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich von hier aus nichts beizufügen. Die Autobahn 7 liegt in dem betroffenen Planbereich in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereiches Gandersheim. Ich bitte aus diesem Grund um eine zusätzliche Beteiligung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Gandersheim. Über die Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung bitte ich um kurze schriftliche Mitteilung.

Abwägung: Die straßenrechtlichen Anforderungen sind im Einzelfall in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und zu beachten.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist beteiligt worden.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Gandersheim, 2.7.2018

Anregung: Zu dem anliegenden Vorgang nehmen wir wie folgt Stellung: Für die in unserem Zuständigkeitsbereich liegende Bundesautobahn BAB A 7 ist § 9 FStrG (Bauverbotszone und Baubeschränkungszone) einzuhalten.

Darüber hinaus ist gem. RdErL 24.02.2016, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Nds. MBI. Nr. 7/2016) geltenden Abstände wegen Eisabwurfgefahr zu Verkehrswegen größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) anzuwenden. Diese Abstände können unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann.

Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.

Gründungs- und Standsicherheitsnachweis

Die Ausführungen zur Standsicherheit bzw. „Turmbruch“ sind so eindeutig zu formulieren, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nachvollziehbar gewährleistet ist. Zur Bewertung des Gefährdungspotenzials ist ein Gründungs- und Standsicherheitsnachweis am konkreten Standorten erforderlich.

a) Gründungs- und Standsicherheitsnachweis

Wahrnehmungspsychologische Stellungnahme unter Berücksichtigung der Human Factors (HF) der Raumwahrnehmung

Es ist zu prüfen, ob durch die Errichtung der Anlagen eine konkrete Gefährdung von Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer vorliegt; es ist zu prüfen, ob die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet ist. Zur Klärung dieser Frage sind geeignete Kriterien (gegebenenfalls Human Factors) der Raumwahrnehmung heranzuziehen.

Übersteigen die Reaktionsanforderungen von technischen Anlagen im Zusammenhang mit einer optischen und baulichen Gestaltung von Straßenverkehrsanlagen psychologische und physiologische Grenzwerte, so lösen diese baubedingten Merkmale Fehlhandlungen im Straßenverkehr aus, die zu Schadensereignissen führen können. Bei der Raumwahrnehmung tastet das menschliche Auge die vor ihm liegende und periphere seitliche Umgebung mit Suchbewegungen nach handlungsrelevanten Informationen ab. Dabei werden deutliche helle Blickobjekte sowie Hell-Dunkelkontraste besonders häufig und lange fokussiert. Helle Blickobjekte können sein: hell getünchte Wände / Bauteile / Bauten, Lichtquellen u.ä. Die stärksten Kontraste findet das Auge am Horizont (heller Himmel, dunkle Erde/Straße) und an allen Gestalten wie Bäumen, Gebäudeumrissen, Strommasten, Windenergieanlagen u.ä., die sich vor dem hellen Himmel deutlich als Figur abzeichnen. Diese binden den Blick von Verkehrsteilnehmern unbewusst so stark, dass weniger dominante, aber gleichwohl handlungsrelevante Situationsmerkmale nicht ausreichend fixiert werden. Die daraus resultierende Ablenkung der Aufmerksamkeit auf „die falschen“ Merkmale der Straßenszenarie können in kritischen Situationen zu einer Fehlorientierung und zu Fehlhandlungen führen, die schließlich zu Fahrfehlern und Unfällen führen. Das Ablenkungspotenzial der konkreten Anlage am konkreten Standort ist mit noch vorzulegenden Unterlagen hinreichend sicher zu ermitteln.

Dabei ist in einer wahrnehmungspsychologischen Stellungnahme zu klären:

a) Besteht im laufenden Betrieb der neuen WEA-Anlagen im Zusammenhang mit den weiteren geplanten Anlagen tagsüber eine daraus resultierende Ablenkung der Aufmerksamkeit auf „die falschen“ Merkmale der Straßenszenarie und kann dieses in kritischen Situationen zu einer Fehlorientierung und zu Fehlhandlungen (z.B. Fahrfehler und Unfälle) der Verkehrsteilnehmer führen

b) Besteht darüber hinaus nachts eine sich aus den Befeuerungsleuchten resultierende Ablenkung der Aufmerksamkeit und kann dieses in kritischen Situationen zu einer Fehlorientierung und zu Fehlhandlungen (z.B. Fahrfehler und Unfälle) der Verkehrsteilnehmer führen

c) Besteht in der Bauphase und im laufenden Betrieb bei Arbeiten an der Außenhaut der neuen WEA-Anlagen tagsüber eine aus den Bautätigkeiten resultierende Ablenkung der Aufmerksamkeit und kann dieses in kritischen Situationen zu einer Fehlorientierung und zu Fehlhandlungen (z.B. Fahrfehler und Unfälle) der Verkehrsteilnehmer führen.

d) Zu a) bis c) sind bei erkennbaren wahrnehmungspsychologischen Gefährdungen geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen zu benennen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den in unserem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen gewährleisten.

Bewertung der Gefährdung von Personen durch Windenergieanlagen

Es ist eine Bewertung der Risiken vorzunehmen und die Gefährdung ist zu ermitteln:

- Durch Rotorblattabwurf oder Teile davon
- Durch Eisabwurf (Eiserkennung, Aufprall eines Eisstückes, geeignete Abschaltssysteme etc.)
- Durch Blattabwurf
- Durch Bruch des Turmes
- Durch Abwurf der Gondel, des Motors oder anderer Teilstücke der Anlage.
- Sicherungsmaßnahmen sind zu formulieren (z.B. Reduzierung Abregelungsgeschwindigkeit, Verringerung der Überwachungsintervalle, alternative Sicherungsmaßnahmen, geeignete Maßnahmenpakete etc.)

Die NLSStBV behält sich vor, weitere Auflagen im Genehmigungsverfahren zu formulieren, sollten sich aus den noch einzureichenden Gutachten bzw. fachlichen Stellungnahmen weitere Aspekte ergeben.

Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung des Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Kreisstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.

Eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird erbeten.

Abwägung: Die straßenrechtlichen Anforderungen sind im Einzelfall in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und zu beachten.

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Liebenburg, 5.6.2018

Anregung: Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft nehme ich zum oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung: Zunächst verweise ich auf meine im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme vom 05.12.2014. Die dort vorgebrachten Hinweise zum Waldrandabstand wurden in den vorliegenden Unterlagen berücksichtigt.

Im Änderungsbereich 1 wird dieser Abstand zu der im Änderungsbereich dargestellten „Fläche für Wald“ durch die Darstellung einer 100 m breiten Distanzfläche mit Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ gewährleistet. Insofern wird den Vorgaben aus der oben genannten Stellungnahme Rechnung getragen. Dies wird von hier begrüßt.

In der Darstellung auf Seite 38 der Begründung fehlt jedoch die Darstellung der ganz im Süden liegenden Waldflächen (s. Darstellung im RROP auf S. 9 der Begründung) sowie des 100 m Abstandes zu dieser Waldfläche, welche zugleich Vorbehaltsgebiet Wald ist. (Dieser Puffer ist allerdings für die Abgrenzung des Änderungsbereiches 1 ohne Bedeutung, da in dem Bereich allenfalls eine „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt wird.)

Abwägung: Der Wald wird redaktionell nachgetragen. Auswirkungen auf die festgestellten Konzentrationsflächen ergeben sich dadurch nicht.

Anregung: Auch der auf S. 6/7 der Begründung aus der Begründung zum RROP 2016 zitierte Abstand zum (südlich des Änderungsbereiches gelegenen) Vorbehaltsgebiet Wald von 200 m wird (nahezu) eingehalten. Dass dieser Abstand von 200 m, welcher in den neueren Empfehlungen des NLT (Februar 2014) genannt wird, nicht auf alle Waldflächen der Stadt Bockenem angewandt werden soll (Begründung S. 24), kann im konkreten Fall des Änderungsbereiches 1, wo inmitten des Änderungsbereiches eine Waldinsel liegt, mitgetragen werden, da den Wald betreffende artenschutzrechtliche Belange oder andere besondere Waldfunktionen hier nicht betroffen sind.

Abwägung: Das wird zur Kenntnis genommen.

Anregung: Zum Änderungsbereich 4 Bockenem / Bornum werden nach wie vor keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Abwägung: Das wird zur Kenntnis genommen.

Anregung: Unabhängig davon sind bei beiden Änderungsbereichen auf der Ebene der nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BlmschG artenschutzrechtliche Erfordernisse speziell für die Avifauna und für Fledermäuse abzuarbeiten. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass insbesondere im Umfeld des Änderungsbereiches 1 größere Waldflächen liegen. Insofern müssen konkrete Artenerfassungen zu Brut und Gastvögeln sowie Fledermäusen im Rahmen des konkreten Antragsverfahrens erfolgen, deren Ergebnisse dann auch in die Anlagengenehmigung einfließen (beispielweise durch die Installation eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus).

Abwägung: Das wird zu gegebener Zeit so berücksichtigt.

Anregung: In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass der NLT in seiner Arbeitshilfe zu Lebensräumen verschiedener Tierarten, die durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden, teilweise wesentlich größere Abstände als die 100 m bzw. 200 m zum Waldrand vorgibt. Da es sich hierbei auch um Wald bewohnende Arten handeln kann, sind gegebenenfalls größere Waldabstände erforderlich. Das artenschutzrechtliche Gutachten muss daher auch die außerhalb des Planbereichs liegenden Waldflächen mit untersuchen, weil der Planbereich zum Lebensraum (z.B. Nahrungshabitat) von außerhalb lebenden Waldvögeln gehören kann.

Vorbehaltlich der geforderten artenschutzrechtlichen Untersuchungen im konkreten Genehmigungsverfahren stehen dem Planvorhaben somit keine forstlichen Belange entgegen.

Abwägung: Die NLT-Arbeitshilfe ist kein verbindlich anzuwendendes gesetzliches oder untergesetzliches Regelwerk, für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange zählt allein der so genannte Nieders. Windenergieerlass. Auf diesen beziehen sich die artenschutzrechtlichen Untersuchungen, insofern wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen, zumal der avifaunistische Erfassungsumfang mit der Unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt wurde.

TenneT TSO GmbH, Lehrte, 28.6.2018

Anregung: Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 23.05.2018 zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Bockenem (Windenergie) bedanken wir uns für die Beteiligung am Verfahren und geben als Vorhabenträger für das Projekt „SuedLink“ folgende Stellungnahme ab:

Zur geplanten 380-kV-Leitung Wahle - Mecklar:

Wir bitten die geplante Leitung Wahle-Mecklar bei der Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen und zu prüfen, inwieweit insbesondere im Änderungsbereich 1 (westlich Groß und Klein Ilde: südlicher Bereich) eine mögliche Auswirkung auf die Leitung Wahle-Mecklar ausgeschlossen werden kann. Sollten unsere Belange, z.B. Einhalten erforderlicher Schutzabstände zwischen Windkraftanlage und 380-kV-Leitung, konkret berührt werden, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen. Unsere Beteiligung bei den späteren Genehmigungsverfahren der einzelnen Anlagen ist erforderlich.

Zu Ihrer Information haben wir Ihnen am 28.06.2018 einen Übersichtsplan sowie einen Lageplan an die E-Mailadresse holger.schrader@bockenem.de zugesandt.

Abwägung: Die Lage der geplanten Leitung ist nach den letzten hier vorliegenden Informationen berücksichtigt worden und berührt den Änderungsbereich 1 nicht.

Anregung zur geplanten Leitung SuedLink: SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel - Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster - Grafenrheinfeld“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor.

Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde der SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Zwischen dem 17.03.2017 und dem 28.04.2017 haben wir als Vorhabenträger für die fünf Abschnitte von SuedLink den Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht, in dem jeweils ein Vorschlagstrassenkorridor und die in Frage kommenden Alternativen dargelegt werden. Derzeit werden die Unterlagen für die Bundesfachplanung nach § 8 NABEG erarbeitet. Das Projekt „SuedLink“ wird durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.

Die Stadt Bockenem liegt innerhalb des Abschnitts B des SuedLink, der sich von Scheeßel (Landkreis Rotenburg) bis Bad Gandersheim / Seesen westlich des Harzes erstreckt. Dabei verläuft das Erdkabelkorridorsegment (EKS) 53 innerhalb des Abschnitts B durch die Stadt Bockenem.

Die Konzentrationsfläche für die Windenergie Nr. 4 (Bockenem/Bornum) liegt südlich der Anschlussstelle Bockenem der Bundeautobahn 7 innerhalb des Korridors. Die vorgesehene Konzentrationsfläche Nr. 1 (Groß Ilde/ Klein Ilde) ist nicht betroffen.

Die vorgesehene Konzentrationsfläche Nr. 4 deckt sich teilweise mit der Abgrenzung eines Vorranggebietes Windenergienutzung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Hildesheim (2016), geht jedoch auch teilweise über dieses hinaus. Lediglich das genannte Vorranggebiet wird im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie (RVS), die einen Teil der Unterlagen nach § 8 NABEG bildet, berücksichtigt

Aufgrund der Regelung des § 7 BauGB müssen wir der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans widersprechen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen stellen wir auch auf unserer Homepage (www.suedlink.tennet.eu) zur Verfügung.

Abwägung: Das wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung so dargestellt. Der Sachverhalt kann in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren für den Einzelfall so beachtet werden.

B: Öffentlichkeit

1 [REDACTED], 27.6.2018

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Neuabgrenzung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung (FNP, Planungsstand 03.01.2018) nimmt die Energiekontor AG vorliegend Stellung. Die Energiekontor AG hat ein besonderes Interesse an dem Verfahren, da sie für eine Fläche im Plangebiet Nutzungsrechte gesichert hat und einen Windpark entwickeln möchte. Im Folgenden erläutern wir unsere Punkte im Detail.

Anregung 1. Auswahl der Änderungsbereiche: Der FNP beschäftigt sich mit vier Änderungsbereichen, von denen am Ende des Abwägungsprozesses zwei Flächen als „Konzentrationsfläche für Windenergie“ ausgewiesen werden sollen („Bockenem / Bornum“ und „Groß Ilde / Klein Ilde“). Die anderen beiden Flächen („Nette“ und „Volkersheim“) scheidet primär aus naturschutzfachlichen Gründen aus. Allerdings geht aus dem FNP nicht hervor, weshalb andere potenzielle Flächen nicht weiter betrachtet werden (z. B. die Fläche nördlich von Mahlum). Im Rahmen eines kohärenten Planungskonzeptes hätte nicht nur die Fläche „Mahlum“ konkret in die Abwägung einbezogen werden müssen, sondern auch mit kleineren Flächen wie „Ortshausen“ oder „Hary“ hätte eine nachvollziehbare Auseinandersetzung stattfinden müssen. Denn richtigerweise enthält der Katalog der harten und weichen Kriterien (S. 12-13; 23-24) keine Vorgabe für eine Mindestgröße der Änderungsbereiche: die Vorgaben der Raumordnung (S. 6-7) ebenso wenig.

Insbesondere ist der Umgang mit dem 5 km-Radius nicht eindeutig. Grundsätzlich wird dieser Radius (zur Bewertung dieses Kriteriums siehe die Ausführungen weiter unten) mit den harten Kriterien in einem Zuge genannt (S. 12). Diese Lesart wird auch gestützt durch die Ausführungen auf S. 91, wonach die bereits ausgewiesenen Bereiche bei Groß Ilde / Klein Ilde sowie in den angrenzenden Gemeinden „gemäß Raumordnungsplanung den Ausschluss von weiteren Konzentrationsflächen zur Windenergiegewinnung“ auslösen. Auch die Fläche Bockenem / Bornum ist bereits im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim (RRÖP) ausgewiesen, löst aber im ersten Schritt keinen Ausschluss aus. Vielmehr werden Flächen innerhalb des 5-km- Radius um Bockenem / Bornum als Änderungsbereich bewertet - was aus unserer Sicht rechtlich der richtige Weg ist, denn die Stadt Bockenem trägt die Verantwortung für eine rechtssichere Planung und ist nicht verpflichtet, offensichtliche Planungs- und / oder Abwägungsfehler des Landkreises zu wiederholen.

Im vorliegenden Fall ist aber die Auswahl derjenigen Flächen, die innerhalb des 5-km- Radius um das raumordnerisch gesicherte Vorranggebiet „Bockenem / Bornum“ liegen und als Änderungsbereiche im FNP betrachtet werden, nicht nachvollziehbar. So wird beispielsweise die Fläche „Volkersheim“ betrachtet und sogar eine sehr aufwendige avifaunistische Untersuchung durchgeführt (nur um abschließend festzustellen, dass die Fläche, von naturschutzfachlichen Gründen abgesehen, ohnehin innerhalb des 5-km- Radius von Bockenem / Bornum liegt und daher nicht ausweisbar ist), die Fläche „Mahlum“ hingegen wird überhaupt nicht beachtet bzw. es liegt hierzu keine nachvollziehbare Abwägung vor.

Abwägung: Die Begründung, warum die Fläche nördlich Mahlum nicht ausgewiesen werden kann, findet sich auf Seite 34 der Begründung. Solange das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 nicht gerichtlich oder per Kreistagsbeschluss außer Kraft gesetzt wird, ist es von der Stadt

Bockenem zu beachten. Das beinhaltet die so genannte 5-km-Regelung. Kleine Flächen, die aufgrund ihrer geringen Größe lediglich eine oder zwei Windenergieanlagen beherbergen können, führen zu keiner Konzentration von solchen Anlagen, sondern vermitteln eher den Eindruck einer wahllosen Verteilung von Einzelanlagen im Stadtgebiet. Genau das würde aber dem Planungsziel widersprechen.

Anregung 2. Luftverkehrsrechtliche Belange (Militär): Grundsätzlich ist anzumerken, dass bzgl. der Fläche Bockenem / Bornum die bekannte Hubschrauber-Tiefflugstrecke nicht thematisiert wird. Dieser militärisch - luftverkehrsrechtlich Belang wird spätestens im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zur Versagung der für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen erforderlichen Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz führen. Hubschrauber-Tiefflugstrecken werden parallel zu ihrem Verlauf in beide Richtungen mit 1,5 km gepuffert (Sicherheitskorridor). In Bezug auf ein anderes Windenergie-Projekt (Fläche außerhalb der Stadt Bockenem) liegt uns eine Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) zum Thema Vereinbarung von Tiefflugstrecken und WEA-Planung (Stand 04/2018). Hier heißt es wörtlich:

„Die Genehmigung für Bauvorhaben im Sicherheitskorridor einer Tiefflugstrecke ist zu versagen, weil sie aufgrund ihres Hindernischarakters eine konkrete Gefahr für Leib und Leben der übenden Luftfahrzeugbesatzung darstellt. Auch durch eine Änderung von Einsatzszenarien, die eine Anpassung von Flugmanövern erforderlich machten, kann auf die Hubschraubertiefflugstrecke nicht verzichtet werden. (...). Das Bundesgebiet bietet als dicht besiedelter und bebauter Raum keine Möglichkeiten für die Verlegung von Hubschraubertiefflugstrecken. (..) Eine Verlegung von Hubschraubertiefflugstrecken würde an anderer Stelle Betroffenheiten nach sich ziehen und die Bundeswehr weiterhin einschränken.“

Es ist also mindestens davon auszugehen, dass die Fläche Bockenem / Bornum für die Windenergienutzung aufgrund entgegenstehende militärischer Belange nicht möglich sein wird. Vor dem Hintergrund dieses Wissens wäre die Prüfung von Alternativstandorten zwingend erforderlich. Eine derart „unsichere“ Fläche dürfte keinesfalls als Konzentrationszone ausgewiesen werden und durch einen 5-km-Radius andere Flächen von der Prüfung ausschließen - unabhängig davon, ob das RROP diese Fläche als Vorranggebiet vorsieht.

Abwägung: Hierzu hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Bonn, mit Schreiben vom 21.6.2018 folgendes ausgeführt:

„Die 31. Änderung des FNP der Stadt Bockenem zielt auf eine Neuabgrenzung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung mit gleichzeitigem Ausschluss der Windenergienutzung für das übrige Stadtgebiet ab. Zu prüfen waren schlussendlich zwei Teilflächen westlich Groß und Klein Ilde an der nordwestlichen Stadtgrenze (Änderungsbereich 1) sowie einer weiteren Teilfläche zwischen Bockenem und Bornum (Änderungsbereich 4)

Gespräche zwischen der Stadt, dem Luftfahrtamt der Bundeswehr und den Verbänden wurden bereits im Jahre 2015 geführt. Änderungsbereich 1 und 4 waren damals unstrittig. Neueste Diskrepanzen gab es nach Prüfung im System bei der Teilfläche (Änderungsbereich 4) wegen eines Hubschraubertiefflugkorridores. Diese wurde nun nochmals der Prüfung unterzogen. Nach Rücksprache mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr und dem betroffenen Verband bestehen bzgl. der Fläche 4 (Änderungsbereich 4) aber weiterhin keine Bedenken gegen die Ausweisung als Konzentrationsfläche für Windenergie. Lt. Aussage des Luftfahrtamt der Bundeswehr führt die Hubschraubertiefflugstrecke südlich Bornum vorbei.

Die Ausweisung dieser Flächen kann weiter fortgeführt werden.“

Anregung 3. Harte und weiche Tabu-Kriterien: Die Stadt Bockenheim hat den aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplans im Vergleich zum Planungsstand vom 15.08.2017 nicht verändert. Die überwiegende Anzahl der als harte Tabuflächen eingestuftten Ausschlussflächen sind weiterhin unwirksam. Hierzu im Einzelnen:

3.1 Bebaute Ortslagen bzw. Siedlungs- und Gewerbeflächen im Außenbereich

Die Einstufung von planungsrechtlich für eine Bebauung vorgesehene Bereiche (unbeplanter Innenbereich gemäß § 34 BauGB) als hartes Kriterium ist abwägungsfehlerhaft, da bei der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans der Plangeber bisherige auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vorgenommene Darstellungen ändern darf, soweit dem nicht eine bereits vorhandene Bebauung oder die Festsetzungen wirksamer Bebauungspläne entgegenstehen.

Gleiches gilt für Siedlungs- und Gewerbeflächen im Außenbereich, sofern die Flächen unbebaut sind.

Da unbewohnte und auf der Grundlage von Flächennutzungsplänen festgestellte Siedlungs- und Gewerbeflächen nicht als harte Tabuzonen eingestuft werden dürfen, ist die Anlegung eines Abstands von 400 m als harte Tabufläche zu diesen Gebieten ebenfalls abwägungsfehlerhaft (s. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.07.2017, Az. 12 KN 206/15, juris, Rn. 33; Urteil vom 26.10.2017, Az. 12 KN 119/16, juris Rn. 78).

3.2 Immissionsschutzrechtlich verbindlicher Mindestabstand von 400 m

Abwägungsfehlerhaft ist die Einstufung des Abstands von 400 m zu Siedlungs- und Gewerbeflächen und planungsrechtlich für eine Bebauung vorgesehene Bereiche als harte Tabuzone außerdem, weil der Abstand zu den Gebieten damit begründet wird, dass diese unter dem Gesichtspunkt der Immissionsvorsorge freigehalten werden sollen, um Schall- und sonstige Emissionen abzufedern und bedrängende Wirkungen möglichst zu vermeiden.

Die von der Stadt Bockenheim zur Begründung des Abstands von 400 m als harte Tabuzone herangezogene Entscheidung des OVG NRW vom 24.06.2010, Az. 8 A 2764/09, beruht auf einem Missverständnis der Entscheidung.

Das OVG Münster fordert in ständiger Rechtsprechung bei der Prüfung, ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf ein Wohnhaus ausgeht, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände und hat für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte festgelegt. Diese "groben Richtwerte" sollen vor allem eine Orientierung für die Rechtsanwendung geben und eine sichere Beurteilung bei der Einzelfallprüfung ermöglichen (s. OVG Münster, Beschluss vom 24.06.2010, Az. 8 A 2764/09). Das Gericht hat gerade nicht automatisch aufgrund des Abstands von weniger als der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage zum Wohngrundstück eine optisch bedrängende Wirkung angenommen, sondern sich von den konkreten örtlichen Gegebenheiten einen eigenen Eindruck verschafft. Die Annahme der Stadt, dass das OVG NRW bei einem geringeren Abstand als dem Zweifachen der Gesamthöhe pauschal von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgeht, ist damit schlicht falsch.

Auch die Begründung, dass mit dem Abstand von 400 m den immissionsschutzrechtlichen Richtwerten nach TA Lärm entsprochen werde, geht in der Sache fehl. Nach der TA Lärm sind zu Wohn- und Mischbauflächen unterschiedliche Richtwerte einzuhalten. So sieht die TA Lärm zu reinen Wohngebieten nachts einen Richtwert von 35 dB(A), zu allgemeinen Wohngebieten 40 dB(A) und zu Mischgebieten und Wohnhäusern im Außenbereich 45 dB(A) vor. Eine einheitliche Pufferzone von 400 m als harte Ausschlusszone um jede Art der Wohnbebauung unabhängig vom Gebietstyp ist daher fehlerhaft, weil die von der TA Lärm vorgesehenen Richtwerte für die Wohnbebauung wie oben dargestellt nicht einheitlich sind. Es ist aus der Begründung nicht ersichtlich, weshalb es eines einheitlichen Abstands von 400 m sowohl zu bebauten Ortslagen als auch zu Siedlungs- und Gewerbeflächen im Außenbereich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen bedarf.

3.3 Elektrische Freileitungen / Richtfunktrassen

Die Stadt Bockenem stuft elektrische Freileitungen und Richtfunktrassen mit den technischen Abstandserfordernissen von beiderseits je 100 m für die Einzelleitung gemäß Betriebsgenehmigungen als harte Tabufläche ein (Planbegründung, Seite 12). Dies ist dann abwägungsfehlerhaft, wenn die Betriebsgenehmigungen diese Abstände nicht fordern. Ob die Betriebsgenehmigungen Abstandserfordernisse von beiderseits je 100 m für die Einzelleitung fordern, kann hier mangels Veröffentlichung der Betriebsgenehmigungen durch die Stadt nicht beurteilt werden. Erfahrungen aus anderen Projekten zeigen, dass auch ein geringerer Abstand möglich ist.

3.4 Vorranggebiete für Natur und Landschaft bzw. für Erholung / Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Die Einstufung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft bzw. für Erholung als harte Tabuflächen ist abwägungsfehlerhaft, weil die Annahme der Stadt, dass WEA in diesen Vorranggebieten der Aufgabe, Ziele für Natur und Landschaft und die Erholung vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen, zuwider laufen, da sie in der Regel nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild bedeuten und die Erholung durch Lärmemissionen in Frage stellen, zu pauschal ist, um die Annahme einer „harten Tabuzone“ zu begründen (vgl. hierzu OVG Lüneburg, Urteil vom 26.10.2017, 12 KN 119/16, juris Rn. 68).

Ebenso ist die Einstufung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten als harte Ausschlusszone abwägungsfehlerhaft, da die Stadt zwar die Verordnungen der Gebiete, jedoch nicht die Befreiungs- und Ausnahmemöglichkeiten nach § 67 BImSchG geprüft hat

3.5 5-km-Abstand

Abwägungsfehlerhaft ist weiter, dass um die vorhandenen Windparks bei Groß Ilde / Klein Ilde, bei Neuhof, bei Breinum sowie in der Gemeinde Holle im Umkreis von 5 km keine Konzentrationsflächen ausweist bzw. Änderungsbereiche untersucht, mit der Begründung, dass zwischen Gruppen von WEA nach den Vorgaben des RROP in der Regel Abstände von 5 km einzuhalten seien. Nach dem RROP sind zwar zwischen WEA-Standorten zur Errichtung von WEA zur Minimierung der Auswirkungen auf Siedlungsbereiche sowie das Landschaftsbild Abstände von mindestens 5 km einzuhalten. Unterschreitungen sind aber z.B. bei Standorten, die aufgrund der Typografie optisch voneinander getrennt sind, zulässig. Allein diese Möglichkeit der Ausnahme widerspricht dem Charakter eines „harten“ Tabukriteriums, da innerhalb von harten Tabuzonen eine Bebauung mit WEA aus zwingenden tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. Grundsätzlich ist die Einstufung eines Mindestabstandes zwischen Windparks als hartes Tabukriterium abwägungsfehlerhaft.

Abwägung: Grundsätzlich sind die angewandten Kriterien mit dem Landkreis Hildesheim als Genehmigungsbehörde für die Flächennutzungsplanänderung abgestimmt; Bedenken sind von dort aus nicht vorgetragen worden. Das bedeutet nicht automatisch, dass dies bei einer gerichtlichen Prüfung der Änderung ein Richter nicht zu anderen Ergebnissen kommen kann. Eine juristische Prüfung kann von hieraus nicht vorgenommen werden.

Anregung 4. Umweltbericht / Avifaunistische Kartierungen: Quellen: Büro für Landschaftsplanung (Mextorf) Untersuchung der Eignung von Flächen für die Windenergienutzung in der Stadt Bockenem (Landkreis Hildesheim) - Umweltbelange (Februar 2013) Torkler, A Windenergie Bockenem Landkreis Hildesheim (Niedersachsen) - Konfliktpotential Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) in der möglichen Windvorrangfläche 2 (unter Einbeziehung der Flächen 1 und 4) - Gutachten i. A. BayWa r.e. Wind GmbH (Dezember 2014) Büro BioLaGu (Torkler & Wagner) Erfassung windkraftrelevanter Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Prüfung im Bereich von 3 Windpotenzialflächen im Gebiet der Stadt Bockenem - Abschlussbericht (September 2016)

Stadt Bockenem Flächennutzungsplan, 31 Änderung (Konzentrationsflächen für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Absatz 3 BauGB), Begründung mit Planzeichnung (Januar 2018)

Laut Gutachten des Büros BioLaGu aus 2012 (im Auftrag der SAB Windteam GmbH) ist der Schwarzstorch im Potenzialgebiet Bockenem/Bornum ein gelegentlicher Überflieger. Der Brutplatz befindet sich am Hainberg ca. 4 km entfernt.

Eine Raumnutzungsanalyse (RNA) am Standort Bockenem/Bornum wurde weder von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim (UNB), noch vom Büro BioLaGu als erforderlich angesehen, obschon im Rahmen der späteren Schwarzstorch-RNA zum umliegenden Windparkgebiet Volkersheim erneut bestätigt wurde, dass Schwarzstörche offenbar regelmäßig auch Flugbewegungen in Richtung des Gebietes Bockenem / Bornum unternehmen (z.B. Rtg. Orthäuser Bach). Im Fazit des Gutachtens wird das Gebiet Bockenem / Bornum als unproblematisch eingeschätzt.

Vom Gutachter A. Torkler wird in 2014 im Rahmen eines Gutachtens für die BayWa r.e. Wind GmbH schließlich hervorgehoben, dass das Windparkgebiet Bockenem/Bornum von den Schwarzstorch-Reviervögeln regelmäßig überflogen wird, um zu den Nahrungshabitaten an den Gewässern Nette, Beffer und Orthäuser Bach zu gelangen. Empfohlen wird in diesem Zusammenhang eine vertiefende RNA.

Auf diesen Widerspruch angesprochen, schreibt der Gutachter (A. Torkler, Freier Mitarbeiter des Büros BioLaGu), dass er zur Aufklärung und Versachlichung eine vertiefende RNA empfiehlt. Zwar wurden bis Winter 2015/2016 umfangreiche Horstkartierungen und Besatzkontrollen im Gebiet Bockenem / Bornum durchgeführt, die u.a. bestätigten, dass es im 3 km-Radius des Gebietes Bockenem / Bornum keinen weiteren Schwarzstorchhorst gibt. Allerdings fehlt offenbar bis heute für dieses Gebiet eine fachgerechte RNA, wie sie für das Gebiet Volkersheim erstellt wurde. Stattdessen wird auf der Datengrundlage der Volkersheim-Studie ermittelt, dass das Gebiet Bockenem / Bornum bezüglich der Schwarzstorch-Flugbewegungen als unkritisch zu beurteilen ist, zumindest bezogen auf die Kernfläche des dortigen Windenergie-Potenzialgebietes.

Vor diesem Hintergrund bleibt festzuhalten:

- Eine verlässliche und vergleichbare Grundlagenerfassung zum Schutzgut Brutvögel - insbesondere bezogen auf die Zielart Schwarzstorch - hat offenbar nicht stattgefunden. Es fehlt eine systematische und auf die wichtigsten, entscheidungsrelevanten Brutvogelarten (Schwarzstorch, Rotmilan usw.) fokussierte Brutvogelkartierung mit Herausarbeitung der essentiellen Nahrungshabitate/Flugkorridore. Diese hätte nach den Standardmethoden (Südbeck et al. 2005) und nach den Vorgaben des damals angewendeten NLT-Papiers zur Lokalisierung der besonderen WEA-sensitiven Arten inkl. deren essentiellen Nahrungshabitate durchgeführt werden müssen. Selbst wenn dies im Rahmen eines FNP nicht zwingend in dem Umfang erforderlich sein mag: Im Sinne einer sachgerechten Abwägung und eines kohärenten Planungskonzepts erscheint v.a. der Belang des Schwarzstorch-Artenschutzes nicht ausreichend gewürdigt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere nicht nachvollziehbar, warum am Standort Volkersheim eine vertiefende Schwarzstorch-RNA erfolgte (dort Raumnutzungsanalyse mit offenkundig sieben Beobachtungspunkten, von März bis Juli besetzt), während am Standort Bockenem / Bornum keine derartigen Kontrolluntersuchungen stattfanden - und dies obschon sich abzeichnete, dass der Hauptflugkorridor des Schwarzstorchpaares am Hainsberg regelmäßig nach Osten in Richtung Nettetäl zwischen Bockenem und Bornum weist.
- Die aus dem Volkersheim-Gutachten zum Schwarzstorch abgeleitete Schlussfolgerung, dass die Schwarzstorchflüge nicht das Kern-Potenzialgebiet Bockenem / Bornum betreffen oder dieses nur im Randbereich tangieren, ist aus gutachterlicher Sicht unsachgemäß und nicht nachvollziehbar. Zum einen gab es in diesem Bereich (im Rahmen des Volkersheim-Projektes)

keine Beobachtungsposition, von der aus die Flugziele, Flugrichtungen usw. hätten aufgezeichnet werden können, zum anderen ist davon auszugehen, dass die aus größerer Entfernung protokollierten Flüge nicht einfach nur kurz hinter der A7 am Orthäuser Bach enden, sondern relativ eindeutig in Richtung Nettetetal hinweisen. So befinden sich insbesondere am Nettetetal wertvolle und geeignete Schwarzstorch-Nahrungshabitate, v.a. seit der Veränderung des Wassereinstaus. Einzig die nördlich angrenzenden Schwarzstorch-Nahrungshabitate am Orthäuser Bach wurden letztlich bei der Bemessung des Potenzialgebietes berücksichtigt, nicht aber die Überflüge in Richtung Nettetetal. Vor diesem Hintergrund ist - ohne vertiefende Untersuchung - davon auszugehen, dass ein künftiger Windpark zwischen Bockenem und Bornum eine erhebliche Tötungsgefährdung der an- und abfliegenden Vögel nach sich ziehen wird. Dies hätte aufgeklärt werden können, indem sich z.B. im Rahmen der Volkersheim-Studie ein oder zwei Planbeobachter im Potenzialgebiet Bockenem / Bornum zur Luftraumüberwachung positioniert hätten.

- Konkret befindet sich nach Darlegung des Büros BioLaGu am 1.500 m-Radius des Gebietes Bockenem/Bornum (geschätzt in 1.700 m Entfernung des Potenzialgebietes) ein Brutverdachtsbereich des Rotmilans (Winterberg). Die Frage, ob das Plangebiet für diese Reviervögel ein essentielles Nahrungs- und Jagdhabitat darstellt, wurde ebenfalls nicht geklärt. Bezogen auf den Standort Volkersheim gibt es in der Darstellung ebenfalls in der Nähe des 1.500 m-Radius einen Brutverdachtsbereich des Rotmilans (an der Westseite der A7). Der betreffende Horstplatz ist hier als „unbesetzt“ eingestuft. Eine genaue Distanzanalyse ist mangels konkreter Horstdaten nicht möglich. Auch fehlt eine Analyse der Frage, wo sich die zu diesem Paar gehörenden essentiellen Nahrungshabitate befinden. Im Fall des Volkersheimer Potenzialgebietes geht der Gutachter relativ klar von einem artenschutzrechtlichen Hindernis aus, während der Rotmilan für das Gebiet Bockenem / Bornum in artenschutzfachlicher und rechtlicher Hinsicht keine Rolle spielt.

Abwägung: Es liegen ausreichende Untersuchungen vor, die den Standort 4 als aus avifaunistischer Sicht geeignet vertretbar und geeignet belegen.

Raumnutzungsanalysen haben überdies nur sehr begrenzte Aussagekraft, sie können jedes Jahr anders ausfallen. Die daran anschließende Frage ist, wie viele Jahre man untersuchen will, bis man zu einer vermeintlich noch sichereren Aussage kommt. Die vorliegenden Erkenntnisse lassen für die hier gegebene FNP-Arbeitsebene jetzt den begründeten Schluss zu, dass im Änderungsbereich 4 die Windkraftnutzung artenschutzrechtlich vertretbar möglich ist.

Es spricht allerdings nichts dagegen, im Rahmen des nachgelagerten bzw. erforderlichen BImSchG-Genehmigungsverfahren weiteres Monitoring zum Schwarzstorchflugverhalten aufzuerlegen und daraus dann gegebenenfalls auch jahreszeitliche Betriebsbeschränkungen abzuleiten.

Anregung 5. Fazit: Aus den vorstehend ausgeführten Gründen (Luftverkehrsrechtliche (militärische) Belange, Belange des Naturschutzes, Festlegung von harten Tabukriterien) ist die Flächennutzungsplanung der Stadt Bockenem rechtsunwirksam.

Außerdem ist insbesondere die Fläche Bockenem / Bornum nicht genehmigungsfähig bzw. die ihrer Ausweisung zu Grunde liegende Planung nicht rechtswirksam. Vielmehr hätten konsequent alle nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Flächen als potenzielle Änderungsbereiche einer nachvollziehbaren Abwägung zugänglich gemacht werden müssen.

Nach unserer Auffassung sollte der Rat der Stadt Bockenem die Verwaltung beauftragen, ein Planwerk vorzulegen, das den aktuellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen genügt. Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren.

Abwägung: Die Flächennutzungsplanänderung ist bislang noch nicht beschlossen, genehmigt und bekanntgemacht; insofern kann sie nicht jetzt schon rechtsunwirksam sein. Sie wird innerhalb des Genehmigungsverfahrens geprüft und im positivem Fall bekanntgemacht und damit wirksam. Danach kann sie beklagt und in der Folge gegebenenfalls unwirksam werden.

2

eingegangen am 27.7.2018

Anregung: Bereits im Jahre 2013 im Rahmen der Stellungnahmen zur Neufassung des Regionalen Raumordnungsprogramms sprach sich der Bockenemer Stadtrat einstimmig und deutlich gegen die Festlegung des Windenergiegebietes bei Bornum und für die Vorrangfläche im Bereich Volkersheim aus.

In der Entscheidungsfindung des Landkreises fand dieses Votum keine Beachtung. Die vom Landkreis damals mutmaßlich ohne fundierte Untersuchung vorgebrachten avifaunistischen Argumente vor allem bezüglich Rotmilan- und Schwarzstorchvorkommen wurden im BioLaGu Gutachten von 2016 weitgehend widerlegt.

Das statische Festhalten des Landkreises an der Vorrangfläche Bornum zeigt sich sehr deutlich auch in dessen Antwort zur Stellungnahme der Stadt Bockenem im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Hildesheim im Oktober 2014.

Hier heißt es sinngemäß:

Ausschluss des Standorts Schlewecke/Volkersheim mit der raumordnerischen Begründung des zu geringen Abstands zum Standort Bornum.

Dieses ist sachlich falsch, weil Bornum zu diesem Zeitpunkt als Standort zur Nutzung der Windenergie noch gar nicht feststeht und die Neufassung des RROP letztlich erst über ein Jahr später, im März 2016 vom Kreistag beschlossen wird.

Die aus unserer Sicht willkürliche Festlegung der Vorrangfläche Bornum im RROP durch den Landkreis Hildesheim führte zu einer unnötigen massiven Einschränkung der Souveränität in der Entscheidungsfreiheit der Stadt Bockenem.

Eine objektive Auswahl der für das Stadtgebiet Bockenem geeignetsten Fläche nach Abschluss aller Voruntersuchungen war durch diese Vorfestlegung durch den Landkreis nicht mehr möglich.

Abwägung: Dies ist nicht als Anregung zu den Planinhalten zu verstehen.

3

13.6.2018

Anregung: Aktuell liegt der Entwurf zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ausweisung von Vorzugsflächen für Windenergieanlagen) öffentlich aus. Die Bevölkerung ist aufgefordert ihre Stellungnahmen / Einwände abzugeben.

Im Zuge der hiermit verbundenen Diskussion mit Einwohnern unserer Stadt werden Mitglieder unserer Gruppe wiederholt darauf hingewiesen, dass im Bereich „Königsturm“ häufig Flugbewegungen des Rotmilans und des Schwarzstorchs beobachtet werden. Auch befindet sich unweit des Königsturms der Horst einer Schilfrohrweihe. Diese Beobachtungen korrelieren nicht mit den Ergebnissen des von der Stadt Bockenem in Auftrag gegebenen Avifaunistischen Gutachtens.

Im Umweltbericht wird für den Bereich 4 darauf verwiesen, dass die zugrunde liegenden Untersuchungen mittlerweile 5 Jahre alt sind. Die Gefährdung schätzenswerter Arten wird nicht gesehen.

Seit dieser Zeit hat sich jedoch insbesondere die Situation im Umfeld der Nette erheblich verändert. Die Fläche südlich der Mühle .Königsdahlum ist inzwischen, bedingt durch das Anstauen der Nette, wesentlich feuchter geworden. Dadurch kommt diesem Bereich als Nahrungsgebiet für

den Schwarzstorch und andere Vogelarten wieder eine wesentlich vergrößerte Bedeutung zu. Aus der Bevölkerung erhielten wir den Hinweis auf Überflüge des Gebietes am Königsturm durch den Schwarzstorch und dessen Nahrungssuche im Bereich der Nette-Niederung Königsdahlum. Die häufige Sichtung von Rotmilanen im Planungsgebiet lässt zudem vermuten, dass sich in diesem Bereich inzwischen ein Horst dieses geschützten Vogels befindet.

Ähnliche Verhältnisse im Bereich Nordstemmen haben diese Kommune veranlasst ein weiteres Avifaunistisches Gutachten für einen geplanten Windpark zu beauftragen. Das Ergebnis hat den Landkreis Hildesheim dazu bewogen die fragliche Fläche aus dem RROP herauszunehmen.

Der Ambergau, als geschlossene Beckenlandschaft, ist aus Sicht der Gruppe UWG / Die Grünen als naturnaher Raum zu erhalten. Die hier heimische Tierwelt steht dabei unter besonderem Schutz.

Deshalb stellen wir den folgenden Antrag:

Die Verwaltung der Stadt Bockenem aktualisiert das vorliegende Avifaunistische Gutachten für den Bereich Bornum - Bockenem. Die hierfür notwendigen Beobachtungen werden zeitnah durchgeführt. Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nach Vorliegen und Auswertung der Ergebnisse fortgesetzt.

Abwägung: Es liegen ausreichende und aktuelle Untersuchungen vor, die den Standort 4 als aus avifaunistischer Sicht geeignet vertretbar und geeignet belegen, das letzte Gutachten hierzu ist aus 2016 und damit nicht, wie behauptet „mittlerweile 5 Jahre alt“.

Die vorliegenden Erkenntnisse lassen für die hier gegebene FNP-Arbeitsebene jetzt den begründeten Schluss zu, dass im Änderungsbereich 4 die Windkraftnutzung artenschutzrechtlich vertretbar möglich ist.

Es spricht allerdings nichts dagegen, im Rahmen des nachgelagerten bzw. erforderlichen BImSchG-Genehmigungsverfahren weiteres Monitoring zum Schwarzstorchflugverhalten aufzuerlegen und daraus dann gegebenenfalls auch jahreszeitliche Betriebsbeschränkungen abzuleiten.

4 [REDACTED], 26.6.2018

Einwendungen

Anregung: 1. Fehlerhaft wird auf Seite 25 des Flächennutzungsplans ausgeführt, dass „Die Raumordnung fordert, dass marktübliche Anlagen nicht durch eine Bauhöhenbegrenzung ausgeschlossen werden.“ Dies ist insofern falsch, als dass das Landesraumordnungsprogramm lediglich eine Sollvorschrift enthält, mithin Höhenbegrenzungen nicht per se ausgeschlossen sind. Dies bedeutet, dass im vorliegenden Fall in der Planung keine Ausübung des hier möglichen Ermessens stattgefunden hat, mithin eine Ermessens-Nichtausübung. Dies ist fehlerhaft, auf jeden Fall hätte das Ermessen ausgeübt werden und erklärt werden müssen, weshalb eine Höhenbegrenzung unter Berücksichtigung

a) des Landschaftsbildes

b) der Auswirkungen von Schallimmissionen, Schattenwurf, Blinkbefeuerung etc. auf die umliegenden Dörfer

c) die Auswirkungen eines Repowerings mit einer Nabenhöhe von eventuell 250 Meter der repowerten Anlagen

unbeachtlich sind bzw. hinter die Ziele der Raumordnungsplanung zurückzutreten haben. Die Nichtausübung des Ermessens ist einem Ermessensfehlgebrauch gleichzusetzen.

Abwägung: Im Landesraumordnungsprogramm wird ausgeführt: „In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.“ Nach den Niedersächsischen Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch sprechen Sollvorschriften „im Regelfall eine bindende Verpflichtung aus; lediglich in atypischen Fällen räumen sie ein Ermessen ein.“

Anregung: 2. Die ungeprüfte Übernahme eines Mindestabstandes von 750 Meter zu geschlossenen Wohnbebauungen zugleich als Maximalabstand stellt ebenfalls einen Ermessensfehlgebrauch dar. Im Rahmen der kommunalen Planungsvorheit hätte ohne weiteres eine Abweichung von den im regionalen Raumordnungsprogramm vorgegebenen Mindestabständen zumindest geprüft werden müssen und im Ergebnis auch angenommen werden müssen. Beispiele aus der Kommune Bad Salzdetfurth und der Samtgemeinde Leinebergland beweisen, dass es durchaus möglich ist. Das Schutzgut „Mensch“, nämlich die Auswirkungen von Infraschall, Schattenwurf und hörbarem Schall sind in keine Weise berücksichtigt worden. Die EU-Richtlinie zum Schutz der Unionsbürger vor den Auswirkungen von Alltagslärm bzw. zur Verringerung von Alltagslärm ist offensichtlich nicht in die Planung einbezogen worden. Ebenso wenig Erkenntnisse über die Auswirkungen von Infraschall. Eine Auseinandersetzung mit den hierzu ergangenen Studien ist nicht erfolgt, obwohl die Verantwortung für die Daseinsvorsorge der Bürger im Gebiet der Stadt Bockenem es der Verwaltung geboten hätte, sich entsprechend fachlich beraten zu lassen. Dies ist nicht erfolgt. Bei einer entsprechenden fachlichen Beratung wäre nicht unreflektiert der 750 Meter-Abstand in die Planung übernommen worden. Insofern werden die Bürger der Stadt Bockenem gegenüber anderen Kommunen benachteiligt.

Abwägung: Der 750 m –Abstand entspricht dem Abwägungsergebnisse der Stadt Bockenem; die Gründe sind in der Begründung dargelegt.

Anregung: 3. Das Vorkommen des Rotmilans im Bereich der Potenzialfläche „Bockenem/Bornum“ ist nur unzureichend untersucht worden. Ich verweise auf Seite 14 der Untersuchung BIOLAGU, Abschlussbericht aus September 2016. Dort ist Folgendes ausgeführt: „Ob es aufgrund einer möglichen verstärkten Nutzung von Rotmilane der weiter entfernt festgestellten Brutvorkommen dennoch zu Artenschutzrechtlichen Konflikten kommen könnte wäre nur durch vertiefende Raumnutzungsuntersuchungen feststellbar.“

Fehlerhaft ist, dass eine derartige vertiefende Raumnutzungsuntersuchung nicht durchgeführt wurde. Zahlreiche Hinweise aus der Bevölkerung belegen, dass der Rotmilan sehr wohl häufig das Planungsgebiet überfliegt auf der Suche nach Nahrung. Hier besteht ein erhebliches Kollisionspotenzial des Rotmilans mit Windenergieanlagen, sofern dort derartige Anlagen errichtet werden sollten. Die Abstandsempfehlungen der LAG VSW sind zu beachten. Insbesondere ist aufgrund der fehlerhaften Nicht- Untersuchung das Nahrungshabitat mit einem Radius von 3000 Metern um die festgestellten Rotmilanhorste nicht hinreichend auf das Vorkommen dieses Vogels untersucht worden. Das Gutachten über die Erfassung windkraft-relevanter Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Prüfung vom September 2016 lässt nicht erkennen, in welchem Umfang speziell Beobachtungen zum Rotmilan durchgeführt wurden. Es beschränkt sich auf Raumnutzungserfassungen zum Schwarzstorch, der Rotmilan wird jedoch in dieser Tiefe nicht untersucht. Dies ist fehlerhaft.

Abwägung: Es liegen ausreichende Untersuchungen vor, die den Standort 4 als aus avifaunistischer Sicht geeignet vertretbar und geeignet belegen.

Raumnutzungsanalysen haben überdies nur sehr begrenzte Aussagekraft, sie können jedes Jahr anders ausfallen. Die daran anschließende Frage ist, wie viele Jahre man untersuchen will, bis man zu einer vermeintlich noch sichereren Aussage kommt. Die vorliegenden Erkenntnisse lassen für die hier gegebene FNP-Arbeitsebene jetzt den begründeten Schluss zu, dass im Änderungsbereich 4 die Windkraftnutzung artenschutzrechtlich vertretbar möglich ist.

Es spricht allerdings nichts dagegen, im Rahmen des nachgelagerten bzw. erforderlichen BImSchG-Genehmigungsverfahren weiteres Monitoring zum Schwarzstorchflugverhalten

aufzuerlegen und daraus dann gegebenenfalls auch jahreszeitliche Betriebsbeschränkungen abzuleiten.

Anregung: 4. Die Raumnutzungserfassung zum Schwarzstorch ist unvollständig bzw. fehlerhaft. Nicht tiefer untersucht wurden die Flugbewegungen von Schwarzstörchen in Richtung Königsdahlum. Aus der Königsdahlumer Bevölkerung ist dem Unterzeichner berichtet worden, dass Schwarzstörche das für die Windkraftnutzung vorgesehene Gebiet bei Bornum überfliegen und zum Teil auf Nahrungssuche im Bereich der Innerste-Niederung in Königsdahlum gehen oder z.B. auch kurz vor Wohlenhausen im Bereich des Baches „Rute“ gesehen wurden. Die Untersuchung hätte daher auch gerade von einem Standort aus erfolgen müssen, welcher es erlaubt, das Überfliegen des Planungsgebietes durch Schwarzstörche zu beobachten und entsprechende Kartierungen vorzunehmen.

Abwägung: Es liegen ausreichende Untersuchungen vor, die den Standort 4 als aus avifaunistischer Sicht geeignet vertretbar und geeignet belegen.

Raumnutzungsanalysen haben überdies nur sehr begrenzte Aussagekraft, sie können jedes Jahr anders ausfallen. Die daran anschließende Frage ist, wie viele Jahre man untersuchen will, bis man zu einer vermeintlich noch sichereren Aussage kommt. Die vorliegenden Erkenntnisse lassen für die hier gegebene FNP-Arbeitsebene jetzt den begründeten Schluss zu, dass im Änderungsbereich 4 die Windkraftnutzung artenschutzrechtlich vertretbar möglich ist.

Es spricht allerdings nichts dagegen, im Rahmen des nachgelagerten bzw. erforderlichen BImSchG-Genehmigungsverfahren weiteres Monitoring zum Schwarzstorchflugverhalten aufzuerlegen und daraus dann gegebenenfalls auch jahreszeitliche Betriebsbeschränkungen abzuleiten.

Anregung: 5. Eine Untersuchung zum Vorkommen von Fledermäusen im Planungsgebiet ist nicht erfolgt, obwohl am Ortsausgang von Bornum (Richtung Bockenem) eine Einrichtung geschaffen wurde, welchen Fledermäusen Unterschlupf bieten soll. Eine Untersuchung auf das Vorkommen von Fledermäusen im Planungsgebiet hat trotzdem nicht stattgefunden. Dies ist fehlerhaft.

Abwägung: Der Verzicht auf die Erfassung von Fledermäusen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens wird damit zu rechnen sein, dass die Artengruppe „Fledermäuse“ über den Einbau entsprechender Abschaltalgorithmen, wie heute üblich, besondere und angemessene Berücksichtigung finden wird.

Anregung: 6. In der Hildesheimer Börde und im südlichen Landkreis Hildesheim, mithin auch im Planungsgebiet ist eines der bundesweit größten Vorkommen des Feldhamsters festzustellen. Der Unterzeichner selbst konnte in früheren Jahren Hamsterbauten im Bereich der K333 feststellen. Ob nach wie vor eine derartige Hamsterpopulation vorhanden ist, wurde nicht untersucht. Ich halte dies für fehlerhaft, denn das Vorkommen des Feldhamsters im südlichen Landkreis Hildesheim sollte bekannt sein.

Abwägung: Der Umweltbericht weist im Kap. 5.1.1 darauf hin, dass zu prüfen ist, ob Feldhamster vorkommen. Dies kann allerdings erst dann geschehen, wenn feststeht, wo tatsächlich Anlagen stehen sollen. Insofern machen Hamsterkartierungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keinen Sinn, der Sachverhalt wird im jeweiligen Anlagen-genehmigungsverfahren zu prüfen bzw. abzuarbeiten sein.

Anregung: 7. Dem Unterzeichner ist vom Vorkommen eines Brutpaares der Schilfrohrweihe innerhalb des Mindestabstandes von 1000 Metern zu dem geplanten Windvorranggebiet berichtet worden. Eine Untersuchung auf das Vorkommen dieser Art hat nicht stattgefunden. Dies ist fehlerhaft. Offensichtlich ist dem Vorkommen von Greifvögeln innerhalb des Plangebietes überhaupt nur eine geringe bis gar keine Beachtung geschenkt worden.

Abwägung: Das avifaunistische Gutachten (Biologu 2016, S. 14) stellt eindeutig fest: Es „...finden sich im Untersuchungsraum ‚Bockenem / Bornum‘ keine Brutvorkommen windkraft-relevanter Vogelarten“. Das schließt auch die genannte Vogelart ein, sie wurde nicht festgestellt.

Anregung: 8. Eine Abwägung des Bewertungskriteriums „Landschaftsbild“ mit dem planerischen Ziel der Raumordnung, hier: „Errichtung von Windkraftanlagen im Plangebiet Bockenem/Bornum“ ist nicht bzw. nicht hinreichend erfolgt. Das Landschaftsbild ist geprägt von Höhenzügen, die das Planungsgebiet säumen. Dieses Landschaftsbild wird verunstaltet, sofern im Bereich Bockenem/Bornum Windenergieanlagen errichtet werden sollten. Dies stellt einen gravierenden Eingriff in das Landschaftsbild und die Lebensqualität der hier wohnenden Einwohner dar. Das Schutzgut Landschaft ist bei der Abwägung nicht hinreichend berücksichtigt worden, zumal dasselbe Planungsbüro bei der Untersuchung des Planungsraums Bad Salzdetfurth für den dort vorgesehenen Standort „Bünthe“ dem Landschaftsbild eine derartig erhebliche Bedeutung zugemessen hat, dass eine Ausweisung dieses Standortes für Windenergieanlagen als Fazit nicht empfohlen wurde. Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Jede Landschaft hat ihre Eigenheiten, dies betrifft sowohl die Bünthe als auch den Bereich Königsturm in Bockenem. Eine tiefergehende Auseinandersetzung bei der Prüfung des Kriteriums „Landschaftsbild“ im Bereich des Planungsgebietes Bockenem/Bornum ist - im Gegensatz zu dem Planungsgebiet „Bünthe“ nicht erfolgt.

Dies ist fehlerhaft, der Grundsatz der Gleichbehandlung hätte es geboten, auch in Bezug auf das Landschaftsbild im Bereich Königsturm tiefergehende Abwägungen vorzunehmen, wie im Bereich „Bünthe“.

Abwägung: Die weitreichenden Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild des Ambergaus werden im Umweltbericht hinreichend beschrieben, ebenso der Sachverhalt, dass solche Eingriffe nicht durch Gestaltungsmaßnahmen ausgleichbar sind, sondern dass deshalb der Gesetzgeber die Möglichkeit der monetären Kompensation geschaffen hat. Damit ist diesem Schutz soweit wie möglich entsprochen worden.

Im Übrigen zählt das Landschaftsbild zu den so genannten „weichen Kriterien“ der Abwägung und stellt a priori kein Ausschlusskriterium für Windenergieanlagen dar.

Anregung: 9. Eine Untersuchung auf die Relevanz des Planungsgebietes für die Gefährdung durchziehender Vogelarten ist nicht erfolgt, obwohl die jährlich durchziehenden Kraniche und Wildgänse bekannt sein dürften. Zumindest eine Überprüfung dahingehend, ob von den Windenergieanlagen ein potenzielles Gefährdungsrisiko für durchziehende Vogelarten gegeben ist, wäre notwendig gewesen.

Abwägung: Rast- und Zugvogelarten wurden nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht erfasst.

Anregung: 10. Der Flächennutzungsplan ist fehlerhaft, weil er nicht die Rechtsprechung des OVG Lüneburg, insbesondere das Urteil vom 26.10.2017, Aktenzeichen 12 KN 119/16 berücksichtigt. Der Planungsbereich ist verkleinert worden, um einer späteren möglichen Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen im Bereich südlich der B243a Rechnung zu tragen. Ein gleichgelagerter Sachverhalt ist bereits in dem vorstehend zitierten Urteil des OVG Lüneburg

abgehandelt worden. Aus dem Urteil ist zu schlussfolgern, dass die Reduzierung des Plangebietes um 8,29 Hektar in rechtlicher Hinsicht fehlerhaft ist.

Abwägung: Das kann von hieraus so nicht nachvollzogen werden und wäre gegebenenfalls juristisch zu bewerten.

Anregung: 11. Sowohl in der Sitzung vom 13.01.2017 als auch in der Ratssitzung vom 23.04.2018 hat das Ratsmitglied Ralf Marten mit abgestimmt. Herr Marten ist in Form einer GbR mit seinem Bruder verbunden. Damit besteht zumindest der Eindruck der Verflechtung wirtschaftlicher Interessen eines Ratsmitgliedes mit der hier in Rede stehenden Beschlussfassung. Eine Prüfung der Verwaltung dahingehend, ob dem Ratsmitglied Ralf Marten eine Empfehlung in Bezug auf sein Abstimmungsverhalten gegeben werden sollte, ist nicht erfolgt. Aus Gründen der Fürsorge hätte jedoch zumindest ein Hinweis an das Ratsmitglied Ralf Marten erfolgen müssen. Ich halte die Beschlussfassung deshalb für fehlerhaft.

Abwägung: Hierzu kann aus städtebaulicher Sicht nicht Stellung genommen werden.

Anregung: 12. Das Planungsverfahren ist auch deshalb fehlerhaft, weil die Potenzialfläche zwischen Volkersheim und Mahlum in der Voruntersuchung fehlerhaft deshalb als in Betracht kommendes Vorranggebiets ausgeschlossen wurde, weil dort wider besseres Wissen das Vorkommen des Schwarzstorchs innerhalb eines Radius von 3000 Metern (Horst) festgestellt wurde. Eine Richtigstellung durch das Staatliche Forst am Liebenburg wurde nicht umgesetzt, sodass es zum fehlerhaften Ausschluss dieses Planungsgebietes kam.

Abwägung: Die Fläche ist vor allem deshalb ausgeschlossen worden, weil die 5 km-Abstandsvorgaben des Landkreises zu anderen Windparks nicht eingehalten werden konnte.

Anregung: 13. Aufgrund Einsichtnahme in die Planungsakten der Stadt Bockenem konnte Folgendes festgestellt werden:

Die Firma BIOLAGU unterbreitete ein Angebot und versah dieses mit der Einschränkung, dass zu dem angebotenen Preis eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung keinesfalls mit Sicherheit ermöglicht wird. Eine solche Prüfung hätte demnach Mehrkosten von mindestens 7.000,00 € verursacht. Einem nach Prüfung der Angebote von Seiten des Bauamtes der Stadt Bockenem unterbreiteten Vorschlag, nicht der Firma BIOLAGU, sondern einem anderen Anbieter den Zuschlag zu erteilen, hat die Verwaltung nicht nur nicht entsprochen, sondern die Einzelheiten der Angebotserteilung bzw. die mit dem Angebot BIOLAGU verbundenen Einschränkungen und die Empfehlung des Mitarbeiters des Bauamtes der Stadt Bockenem den Ratsmitgliedern nicht zur Kenntnis gebracht, sondern den Ratsmitgliedern einen Beschlussentwurf vorgelegt, welcher lediglich die Abstimmung über die Beauftragung der Firma BIOLAGU zu einem Bruttopreis von 34.852,72 € vorsah (Drucksache Nr.477/2016). Die mangelnde Information des Rates über die unterschiedlichen Angebote, die vom Bauamt der Stadt Bockenem vorgenommenen Abwägungen und sonstigen Kriterien ist fehlerhaft. Die aufgrund der mangelhaften Informationen der Ratsmitglieder zustande gekommene Abstimmung ist unwirksam, weil Informationsrechte der Ratsmitglieder nicht berücksichtigt wurden.

Abwägung: Hierzu kann aus städtebaulicher Sicht nicht Stellung genommen werden.

5 [REDACTED], **26.6.2018**

Anregung: Gegen die im Planentwurf ausgewiesene Fläche 4 Bockenem-Bornum erhebe ich Widerspruch mit folgenden Begründungen:

1. Der Ausweis dieser Fläche 4 hat seinen Grund in der Missachtung der kommunalen Planungshoheit des Rates der Stadt Bockenem durch den Landkreis Hildesheim. Der Rat hatte sich in seiner Stellungnahme aus dem September 2013 ausdrücklich für eine Fläche zwischen Bockenem und Volkersheim ausgesprochen.

Der Landkreis Hildesheim hat dieses Votum der Stadt mit der unzulässigen, sachlich falschen Begründung kassiert, eine Umsetzung der von der Stadt Bockenem gewünschten Fläche sei wg. eines fehlenden Mindestabstands zu der nunmehr ausgewiesenen Fläche 4 aus raumordnerischen Gründen nicht möglich.

Beweis: „Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Hildesheim Erneutes Beteiligungsverfahren, Hildesheim, Oktober 2014“, Seite 5, Erläuterung zu nicht berücksichtigten Stellungnahmen.

Die vom Landkreis Hildesheim an dieser Stelle vorgetragene Begründung schlägt fehl, weil die Fläche 4 Bockenem-Bornum im RROP zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht festgestellt wurde.

Warum fehlen an dieser Stelle die naturschutzfachlichen Bedenken?

Von einem qualifizierten Widerspruch durch die Verwaltung der Stadt Bockenem zu diesem Punkt ist mir leider nichts bekannt.

Abwägung: Dies betrifft die Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes, nicht aber der Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bockenem.

Anregung: 2. Die Fläche 4 Bockenem-Bornum wird von einem Träger öffentlicher Belange verbindlich abgelehnt.

Beweis: Aktennotiz Landkreis Hildesheim vom 18.12.2014, FD 305 Kreisentwicklung und Infrastruktur zu einem Abstimmungsgespräch mit der Bundeswehr wg. Hubschraubertiefflugstrecken am 16.12.2014, Seite 1, letzter Absatz.

Abwägung: Die Bundeswehr hat inzwischen mit Schreiben vom 21.6.2018 der Planung zugestimmt.

Anregung: 3. In der Bekanntmachung vom 08.05.2018 wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim vom 17.12.2014 Bezug genommen. Dort werden auf Seite 3 gegen das vom Rat der Stadt Bockenem bevorzugte Gebiet Volkersheim-Schlewecke erhebliche Bedenken angemeldet, weil dieses Gebiet angeblich in einem Flugkorridor des Schwarzstorchs liegen soll.

Auch im Kehr wieder vom 12.10.2014 wurde dieser Bereich von einem Mitarbeiter des FD 305 als „naturschutzfachlich überhaupt nicht umsetzbar“ bezeichnet, auch hier unter Hinweis u.a. auf einen naturschutzfachlichen Konflikt mit dem Schwarzstorch.

Wie im September 2016 allerdings in dem von der Stadt Bockenem in Auftrag gegebenen Gutachten zur „Erfassung windkraftrelevanter Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Prüfung im Bereich von 3 Windpotenzialflächen im Gebiet der Stadt Bockenem“ auf Seite 19 und 20 klar festgestellt wird, bestehen diese vom Landkreis Hildesheim vorgetragene artenschutzrechtlichen Konflikte hinsichtlich des Schwarzstorchs für die Fläche Volkersheim überhaupt nicht! Die vom Landkreis vorgetragene Argumente entbehren also in diesem Punkt jeder Substanz. (?BioLaGu 2011/2012?)

Die Klarheit / der Nachdruck, mit dem in der Vergangenheit der Schwarzstorch als Hinderungsgrund für die Fläche Volkersheim angeführt wurde, lassen mich nunmehr auch an den vorgetragenen Vermutungen hinsichtlich des Rotmilans bzgl. dieser Fläche zweifeln.

Abwägung: Das wird zur Kenntnis genommen. Einschätzungen der Unteren Naturschutzbehörde können hier jedoch nicht bewertet werden, sie wird ihre Gründe dafür gehabt haben. Dass das später erarbeitete Gutachten dann ein anderes Ergebnis bringt, ist dann erst einmal so hinzunehmen. Handlungsbedarf ergibt sich aus diesem Sachverhalt nicht.

Anregung: 4. In der großen Mehrheit der Bevölkerung im Amberggau fehlt die Akzeptanz für die Fläche Bornum. Dies hat seine Ursache m.E. u.a. darin, dass die Projektbeteiligten ausschließlich ihre wirtschaftlichen Eigeninteressen verfolgen.

Ansätze zu einer über Pachtzahlungen hinausgehenden Wertschöpfung im Amberggau / Bürgerbeteiligung - die die für die Energiewende zwingend erforderliche Akzeptanz heben könnten - gibt es im Windenergieprojekt Bornum nicht.

Abwägung: Dies spielt für die städtebauliche Beurteilung keine Rolle.

Anregung: Ich darf Sie daher höflich bitten, die Fläche Volkersheim-Schlewecke wieder in die Bauleitplanung aufzunehmen und im weiteren Verfahren für eine transparente und objektiv neutrale Beurteilung Sorge tragen zu wollen. Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen im Voraus.

Abwägung: Eine transparente und objektiv neutrale Beurteilung soll tatsächlich Grundlage dieser Planung sein, wobei rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten sind, wie zum Beispiel die Anpassungspflicht an die Ziele der Regionalen Raumordnungsplanung.

6 [REDACTED], 20.6.2018

Anregung: Einspruch gegen den Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bockenheim

Grund: die ausgewiesene Fläche im Bereich Bornum / Bockenheim ist größer als notwendig
Hiermit lege ich fristgerecht Einspruch gegen den o.g. Änderungsentwurf des FNP ein.

Begründung:

Die im „Bereich 4“ zur Nutzung von Windenergieanlagen ausgewiesene Fläche ist wesentlich größer als notwendig und muss auf die im RROP des LK Hildesheim vorgesehene Fläche verkleinert werden.

„Wohnen in einer unbelasteten Landschaft“ ist für Bockenheim und den Amberggau ein wesentlicher Standortfaktor, der indirekt auch den Wert unserer Wohnimmobilien beeinflusst. Die bisher „offene“ und unbelastete Landschaft zwischen den Hauptorten Bockenheim und Bornum dient vielen Bürgern beider Orte als Bereich für Spaziergänge und Radtouren. Die geplanten Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Amberggaus durch die laufenden Förderprogramme werden durch die jetzt vorgelegte Planung konterkariert. Es ist dringend erforderlich den negativen Einfluss durch Windkraftanlagen auf ein Minimum zu begrenzen.

Deshalb hatte der Landkreis Hildesheim in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm bewusst nicht die maximal mögliche Fläche, basierend auf Abständen von 750m zur Wohnbebauung ausgeschöpft.

Die Stadt Bockenheim hat hingegen dem Planungsbüro die Vorgabe gemacht, die maximal mögliche Fläche auszuweisen. Das Ergebnis ist eine wesentlich größere Fläche als im RROP ausgewiesen. Auch das Planungsbüro Keller weist auf Seite 50 des Begleittextes zur F-Planänderung darauf hin, dass die Stadt Bockenheim einen vergleichsweise „weit überdurchschnittlichen Flächenanteil“ für die Nutzung von Windenergie anbietet. Damit werden die Interessen der Windkraftinvestoren über die Interessen der Bewohner der Stadt gestellt und die langfristige Entwicklung des Amberggaus als attraktiver Wohnstandort in Frage gestellt. Dies führt zu einer Wertminderung vorhandener und künftiger Wohngebäude.

Angesichts der bereits erfolgten und noch geplanten Eingriffe in die Landschaft ist die auszuweisende Fläche für Windkraftanlagen auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

Abwägung: Die Frage ist, was das „absolut notwendige Minimum“ sein sollte. Dazu gibt es kein feststehendes Maß sondern lediglich die höchstrichterliche Forderung nach „substantiellem Raum“. Flächen, die grundsätzlich geeignet erscheinen, auszuschließen, weil man der Meinung ist, auch weniger sei genug, und die Fläche willkürlich zu verkleinern, wird nicht als zulässig beurteilt.

Hier ist weiterhin zu berücksichtigen, dass durch die Planung dort, wo keine Konzentrationsfläche ausgewiesen wird, Eigentümern eine sonst möglicherweise zulässige Nutzung im Rahmen des § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“ weggenommen wird.

7 [REDACTED], **15.4.2018**

Anregung: Heute habe ich wieder einen Rotmilan beobachtet, Ort der Sichtung: Bornum / A7, Höhe Rastanlage „Ambergau“/ Bornumer Friedhof, Flugrichtung Ost West

Abwägung: Das wird zur Kenntnis genommen. Planungsentscheidend sind aber vorrangig die Horststandorte. Aus einer solchen Beobachtung allein kann kein Rückschluss auf das hier relevante sog. „signifikant erhöhte Tötungsrisiko“ vorgenommen werden.

8 [REDACTED], **29.4.2018**

Anregung: Ich möchte Ihnen wieder zwei Rotmilan Sichtungen melden:

1. 23.04. 9:30 Uhr, Bockenem, Bönniertor kreisende Flugbewegung
2. 24.04. 18:30 Uhr, Bockenem, Bereich Königsturm aus Richtung Ortshausen kommen, südwestlich Richtung Bornum fliegen

Abwägung: Das wird zur Kenntnis genommen. Planungsentscheidend sind aber vorrangig die Horststandorte. Aus solchen Beobachtungen allein kann kein Rückschluss auf das hier relevante sog. „signifikant erhöhte Tötungsrisiko“ vorgenommen werden.

9 [REDACTED], **30.4.2018**

Anregung: Lange Zeit konnte ich nicht von Rotmilan Sichtungen im Bereich von Bockenem berichten. Ich hatte schon den Verdacht, dass sie vertrieben wurden.

Aber heute am 30.04. um 07:30 Uhr hat uns ein Rotmilan direkt am Königsturm in sehr geringer Höhe (ca. 30 m und tiefer) überflogen.

Flugrichtung war: Nordwest Richtung Südost.

Mit meiner Meldung möchte ich eine Bitte an den OVH verbinden:

Wie Sie sicherlich wissen, soll genau in diesem Gebiet (67 ha. groß) ca. 7 Windindustrieanlagen errichtet werden. In den nächsten ca. 14 Tage wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplan für dieses Gebiet ausgelegt. Unterstützen Sie uns mit entsprechenden Einwendungen gegen diesen Flächennutzungsplan, damit die Umsetzung dieses Vorhabens noch gestoppt wird. Lassen Sie uns gemeinsam dafür kämpfen, dass diese wunderschönen Greifvögel im Ambergau zu erhalten bleiben.

Darüber hinaus durchfliegt auch der Schwarzstorch dieses Gebiet, um westlich davon im Bereich Königsdahlum auf Nahrungssuche zugehen.

Neben diesen wunderschönen Vögeln ist der Bereich Königsturm auch Nahrungshabitat für Bussarde und Fledermäuse.

Abwägung: Das wird zur Kenntnis genommen. Planungsentscheidend sind aber vorrangig die Horststandorte. Aus solchen Beobachtungen allein kann kein Rückschluss auf das hier relevante sog. „signifikant erhöhte Tötungsrisiko“ vorgenommen werden.

10 [REDACTED], **3.6.2018**

Anregung: Am gestrigen Samstag 02.06. um ca. 07:15 Uhr konnte ich wieder einen Rotmilan zwischen Bockenem und Ortshausen, Höhe Kreisstr. K 333, beobachten. Es handelt sich wieder um das Gebiet, in dem die Windindustrieanlage errichtet werden sollen.

Abwägung: Das kann zur Kenntnis genommen werden. Planungsentscheidend sind aber vorrangig die Horststandorte. Aus solchen Beobachtungen allein kann kein Rückschluss auf das hier relevante sog. „signifikant erhöhte Tötungsrisiko“ vorgenommen werden.

11 [REDACTED], **5.6.2018**

Anregung: Ich möchte Ihnen wieder mehrere Rotmilan Sichtungen melden:

1. 30.05. 18:00 Uhr, Bockenem, A 7 Abfahrt Bockenem kreisende Flugbewegung
2. 01.06. 15:00 Uhr, Bockenem, Bönniertor kreisende Flugbewegung
3. 03.06. 10:00 Uhr, Bockenem, Bereich Königsturm Flugrichtung West Ost
4. 03.06. 10:15 Uhr, Bockenem, OT Bornum Ortsausfahrt südliche Richtung kreisende Flugbewegung.

Abwägung: Das wird zur Kenntnis genommen. Planungsentscheidend sind aber vorrangig die Horststandorte. Aus solchen Beobachtungen allein kann kein Rückschluss auf das hier relevante sog. „signifikant erhöhte Tötungsrisiko“ vorgenommen werden.

12 [REDACTED], **6.6.2018**

Anregung: Zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bockenem geben wir die folgende Stellungnahme und Einwendung ab:

Thema Schwarzstorch

Der Schwarzstorch zählt in Niedersachsen zu den gefährdeten Brutvögeln und wird in der roten Liste unter der Kategorie 2 (Stark gefährdet), Regional sogar in der Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht) aufgeführt.

In dem biologischen Gutachten zur 31. Änderung des F-Planes der Stadt Bockenem wurde eine Raumnutzungserfassung zum Schwarzstorch jedoch lediglich für den Untersuchungsraum „Volkersheim“ (Änderungsbereich 3) durchgeführt.

Laut einem Gutachten aus dem Jahr 2014, das von Arne Torkler, Büro für Ornithologie Raumnutzungsanalysen für Großvögel & Ornithologische Erfassungen erstellt wurde und dem Verfasser vorliegt, werden neben dem bekannten Schwarzstorchpaar aus dem südlichen Hainberg, noch 1 bis 2 Brutpaare die in der Haplage und der in der Braunen Heide/Osterköpfe vermutet.

Laut dem Gutachten nutzen die Schwarzstörche, unter anderem die Netteniederung, die sich südwestlich des Änderungsbereiches 4 befindet, als Nahrungshabitat. Um diesen Bereich zu erreichen führt der Flugkorridor durch den Bereich der Änderungsfläche 4. Da hierdurch ein erhöhtes Konfliktpotential vorliegt, ist aus Sicht der Unterzeichner, wie auch von Herrn Arne Torkler in dem Gutachten empfohlen, eine Raumnutzungsanalyse zum Thema Schwarzstorch für dieses Gebiet zwingend erforderlich.

in diesem Zusammenhang, weisen wir auf den Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ hin. Hier insbesondere auf die Seite 212 Punkt 2.1 „Naturschutzrechtliche Grundlagen (Artenschutz)“ mit den Hinweisen zum Ablauf und Inhalt einer Artenschutzprüfung, sowie auf die Abb. 3 lfd. Nr. 20 der Tabelle, Seite 215 in der empfohlen wird, dass bei relevanten Hinweisen auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore der Prüfradius auf 10.000 Meter (Radius 2) um die Änderungsfläche erweitert werden sollte.

Aus Sicht der Unterzeichner treffen die vorgenannten Punkte für den Änderungsbereich 4 Bockenem / Bornum im vollen Umfang zu und wir fordern daher, im Sinne eines aktiven Natur- und Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetzes § 45, vor dem Beschluss zur Umsetzung

der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Raumnutzungsanalyse zum Thema Schwarzstorch für dieses Gebiet.

Abwägung: Es liegen ausreichende Untersuchungen vor, die den Standort 4 als aus avifaunistischer Sicht geeignet vertretbar und geeignet belegen, ein für Schwarzstörche signifikant erhöhtes Schlagpotential ist darin nicht belegt.

Raumnutzungsanalysen haben überdies nur sehr begrenzte Aussagekraft, sie können jedes Jahr anders ausfallen. Die daran anschließende Frage ist, wie viele Jahre man untersuchen will, bis man zu einer vermeintlich noch sichereren Aussage kommt. Die vorliegenden Erkenntnisse lassen für die hier gegebene FNP-Arbeitsebene jetzt den begründeten Schluss zu, dass im Änderungsbereich 4 die Windkraftnutzung artenschutzrechtlich vertretbar möglich ist.

Es spricht allerdings nichts dagegen, im Rahmen des nachgelagerten bzw. erforderlichen BImSchG-Genehmigungsverfahren weiteres Monitoring zum Schwarzstorchflugverhalten aufzuerlegen und daraus dann gegebenenfalls auch jahreszeitliche Betriebsbeschränkungen abzuleiten.

13 [REDACTED], 6.6.2018

Anregung: Zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bockenem geben wir die folgende Stellungnahme und Einwendung ab:

Thema Rotmilan

Alle in Deutschland heimischen Greifvögel gehören zu den streng geschützten Vogelarten, unterliegen dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes im Sinne § 7 Abs.2 Nr. 13 - 14. Sie dürfen nicht getötet, gefangen oder auf andere Art und Weise verfolgt werden. Der Rotmilan zählt in Niedersachsen zu den gefährdeten Greifvögeln und wird in der roten Liste unter der Kategorie 2 (Stark gefährdet) aufgeführt.

Die Aussagen des biologischen Gutachtens zum Thema Rotmilan im Änderungsbereich 4 in dem vorliegenden Flächennutzungsplan zur 31. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Bockenem, beruhen auf einen nicht definierten Zeitraum. Daher ist die tatsächliche Aussagekraft der Beobachtungen in Frage zu stellen, da nicht erkennbar ist in welcher Jahreszeit diese Beobachtungen durchgeführt wurden. Nachweislich ist der Änderungsbereich 4 jedoch ein Nahrungshabitat des unter Naturschutz stehenden Rotmilans (siehe Anlage Meldungen an den OVH). Daher ist zur Ermittlung des tatsächlichen Konfliktpotential, wie auch der Gutachter in seiner Stellungnahme vom September 2016, Seite 14 aufführt, eine umfassende Raumnutzungserfassung erforderlich, die hiermit von den Unterzeichner eingefordert wird.

Auch in diesem Zusammenhang, weisen wir auf den Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ hin. Hier insbesondere auf die Seite 212 Punkt 2.1 „Naturschutzrechtliche Grundlagen (Artenschutz)“ mit den Hinweisen zum Ablauf und Inhalt einer Artenschutzprüfung sowie auf die Abb. 3 lfd. Nr. 17 der Tabelle, Seite 215 in der empfohlen wird, dass bei relevanten Hinweisen auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore der Prüfradius auf 4.000 Meter (Radius 2) um die Änderungsfläche erweitert werden sollte.

Aus Sicht der Unterzeichner treffen die vorgenannten Punkte für den Änderungsbereich 4 Bockenem / Bornum im vollen Umfang zu und wir fordern daher, im Sinne eines aktiven Natur- und Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetzes § 44, vor dem Beschluss zur Umsetzung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Raumnutzungsanalyse zum Thema Rotmilan für dieses Gebiet.

Abwägung: Die avifaunistisch ermittelten Sachverhalte sind für die Entscheidungsfindung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend.

Raumnutzungsanalysen haben nur sehr begrenzte Aussagekraft, sie können jedes Jahr anders ausfallen. Die daran anschließende Frage ist, wie viele Jahre man untersuchen will, bis man zu

einer vermeintlich noch sichereren Aussage kommt. Die vorliegenden Erkenntnisse lassen für die hier gegebene FNP-Arbeitsebene jetzt den begründeten Schluss zu, dass im Änderungsbereich 4 die Windkraftnutzung artenschutzrechtlich vertretbar möglich ist.

Es spricht allerdings nichts dagegen, im Rahmen des nachgelagerten bzw. erforderlichen BImSchG-Genehmigungsverfahren weiteres Monitoring zum Schwarzstorchflugverhalten aufzuerlegen und daraus dann gegebenenfalls auch jahreszeitliche Betriebsbeschränkungen abzuleiten.

14 [REDACTED], 26.6.2018

Anregung: Für Fledermausarten, die den offenen Luftraum als Jagdhabitat nutzen, stellen Windindustrieanlagen lebensgefährliche Hindernisse dar. Todesursachen sind dabei entweder direkter Schlag durch die Rotorblätter oder starke innere Verletzungen, die sich aufgrund von Turbulenzen und Druckunterschieden an den Rotoren ergeben. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko fällt hauptsächlich mit dem Ende der Wochenstubezeit und der Zugzeit von Juli bis Oktober zusammen.

Jährlich werden Wanderungen der Zugvögel, rastende und Nachteinflüge von bis zu 200 Kranichen im Ambergau beobachtet. Eine Untersuchung von Zugvögeln fehlt in dem Umweltbericht gänzlich.

Wir fordern daher, im Sinne eines aktiven Natur- und Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetzes § 44, vor dem Beschluss zur Umsetzung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Raumnutzungsanalyse zum Thema Zugvögel und Fledermäuse.

Die Vergrößerung der Bauhöhe der neueren Windindustrieanlagen und der kumulative Effekt weiterer Todesursachen (z. B. Freileitungen, Straßenverkehr, andere WEA-Standorte) müssen dabei ebenfalls Beachtung finden.

Abwägung: In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden keine Zugvogeluntersuchungen vorgenommen. Auch der Verzicht auf die Erfassung von Fledermäusen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens wird damit zu rechnen sein, dass die Artengruppe „Fledermäuse“ über den Einbau entsprechender Abschaltalgorithmen, wie heute üblich, besondere und angemessene Berücksichtigung finden wird.

15 [REDACTED], 26.6.2018

Anregung: Jeder informierte Bürger weiß, dass zurzeit jeder weitere Ausbau der Windindustrieanlagen nicht benötigt wird, da dieser Überschuss aufgrund fehlender Speichermöglichkeiten nicht genutzt werden kann.

Eine gleichmäßige Einspeisung und eine Vermeidung der Flatterhaftigkeit, wird auch trotz starkem Anlagenzubaus, nicht erreicht. Es muss weiterhin ein hundertprozentiges Ersatzsystem zur Verfügung stehen um die sichere Stromversorgung nicht zu gefährden.

Eine Lösung dieser Probleme ist bei Weitem nicht in Sicht. Die Bürger werden durch Versprechungen für die Zukunft getäuscht. Diese verfehlte ideologisierte Energiewende hat bislang keine positiven Auswirkungen gebracht. Eine Energieversorgungsstruktur muss umweltverträglich, verlässlich und bezahlbar sein. Die Windkraftindustrie wird keinem dieser drei Ansprüche gerecht und hat somit in dieser Versorgungsstruktur - nach jetzigem Stand der Technik - keinen Platz.

Klagedrohungen von Investoren können daher mit Gelassenheit gesehen werden. Auch aus naturschutzrechtlichen Gründen sind einzelne Bauanträge im gesamten Gebiet ohne Ausnahme genehmigung nicht durchsetzbar, siehe RROP.

Wir fordern den physikalischen Nachweis der Notwendigkeit weiterer Windindustrieanlagen.

Abwägung: Die Frage der Sinnhaftigkeit von Windenergieanlagen kann im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung nicht beantwortet werden, solange die diesbezüglich rechtlich verbindlichen Vorgaben von Bund, Land und Landkreis zu beachten sind.

16 [REDACTED], 26.6.2018

Anregung: Das Versprechen, dass die Kosten der erneuerbaren Energien handhabbar bleiben und langfristig sogar sinken würden, wurde gebrochen. Die Entwicklung zeigt eine ständig steigende Kostenspirale.

Lt. Energiewendebericht 2017 der niedersächsischen Landesregierung wurden 2016 bundesweit an rund 330 von 365 Tagen Engpassmanagementmaßnahmen vorgenommen. Im ersten Quartal 2017 waren es 89 von 90 Tagen. Allein die Entschädigungszahlungen der abgeregelten Strommenge aus erneuerbaren Energien betragen 373 Millionen Euro für das Kalenderjahr 2016. Von den Abregelungen sind vorrangig Onshore-Windenergieanlagen betroffen und somit dann auch diejenigen, die im Herzen des Ambergaus errichtet werden sollen.

Deutsche private Haushalte haben neben den dänischen die höchsten Energiekosten Europas, lt. Eurostat. Der Zubau weiterer Anlagen führt zu höheren Regemaßnahmen, die diese Kosten weiter in die Höhe schnellen lassen.

Am 18.1.2010 zitierte das „Handelsblatt“ Kevin Parker, Chef des Assetmanagements der Deutschen Bank: „Klimawandel ist der größte Investmenttrend aller Zeiten. 10 Billionen Dollar wird die Umwandlung zu einer klimafreundlichen Weltwirtschaft kosten, rund 90 Prozent davon muss von privaten Investoren kommen.“ Spätestens seitdem ist erkennbar woher der Wind weht. Die Kosten dieser verfehlten ‚Wende‘- zweistellige Milliardenbeträge pro Jahr - tragen die Bürger dieses Landes, an der nur wenige profitieren. Wir fordern daher dieses sinnlose Vorhaben grundsätzlich abzulehnen und den Fokus auf die Forschung von tauglichen Technologien, die im Einklang mit Natur und Mensch stehen, zu legen.

Abwägung: Eine grundsätzliche Ablehnung ist der Stadt Bockenem nicht möglich. Der Gesetzgeber hat entschieden, dass windenergieanlagen grundsätzlich gebaut werden dürfen. Die Kommunen können lediglich im Rahmen der Gesetze entschieden, wo dies innerhalb ihres Gebietes unzulässig sein soll. Eine flächendeckende Unzulässigkeit ist aber rechtlich nicht möglich.

17 [REDACTED], 26.6.2018

Anregung: Die bislang gültigen Schutznormen gehen davon aus, dass nur hörbarer Schall Schädigungen hervorrufen kann. Bisher wurden nur Frequenzen oberhalb von 8 Hz gemessen. Der Infraschall aus Windindustrieanlagen unterscheidet sich von anderen Quellen, da er in Form rhythmischer Pulse im Frequenzbereich von ca. 0,5 bis 6 Hz abgestrahlt wird. In einer aktuellen Studie der Uni-Medizin Mainz wurden negative Auswirkungen auf die Gesundheit, insbesondere auf das Herz, durch Infraschall festgestellt. Die Menschen, die in der Nähe der Anlagen wohnen, sind somit einem Gesundheitsrisiko ausgesetzt und werden zu Bürgern zweiter Klasse degradiert.

Bei einer heutigen Anlagenhöhe von 230 Metern ist der geplante Abstand von mind. 750 Metern zum Wohngebiet weder zeitgemäß noch ausreichend.

Die dauerhafte Schalleinwirkung kann eine Fülle von Krankheiten auslösen. Der Lärm der Windanlagen addiert sich zu der Lärmbelastung durch die B243/A7, der Autohöfe und des Gewerbegebietes. Der Lärm wird bei Süd- bis Westwind stärker nach Bockenem (insbesondere BG Tonkuhle 2), Mahlum, Ortshausen getragen.

Alle Fachleute, sowie das Umweltbundesamt und die Bundesärztekammer weisen seit Jahren auf Forschungsdefizite hin.

Wir fordern unser Recht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 GG und machen hiermit auf unser Recht der Klage gegenüber den Verantwortlichen deutlich und erlauben uns auf die persönliche Haftung aufmerksam zu machen.

Abwägung: Die Flächennutzungsplanung der Stadt Bockenem legt keine Verwendung von bestimmten Anlagen an bestimmten Standorten fest. Das hat zur Folge, dass die Anforderungen an die Zumutbarkeit von konkreten Anlagentypen je nach konkretem Standort im Einzel-Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft werden.

18 [REDACTED], 8.11.2017

Anregung: Die Fa. Energiekontor beabsichtigt bekanntlich die Errichtung eines Windparks im Stadtgebiet Bockenem, konkret in der Potentialfläche, die sich nördlich Mahlum und östlich der Autobahn befindet. Insofern haben wir die Planungsschritte der Stadtverwaltung und die Diskussion in Bockenem um geeignete Flächen für Windenergie kontinuierlich verfolgt.

Bei der kommenden Ratssitzung am 13.11.2017 steht ein Beschluss über den neuen Entwurf des F-Plans (31. Änderung) auf der Tagesordnung. Dem Entwurf liegt ein Kriterienkatalog sowie die Ergebnisse einer avifaunistischen Untersuchung zu vier Potentialflächen aus dem Jahr 2016, durchgeführt von der Fa. BioLaGu, zugrunde. Dabei wurde die von Energiekontor geplante Fläche bedauerlicherweise und aus nicht nachvollziehbaren Gründen in die naturschutzfachliche Untersuchung nicht einbezogen.

Abwägung: Das ist nicht richtig. Die Fläche wurde, wie im Umweltbericht beschrieben, sehr wohl untersucht, soweit dies angesichts der vorliegenden naturschutzfachlichen Erkenntnisse erforderlich war.

Anregung: Der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplan erhält unseres Erachtens erhebliche Fehler, sodass der Plan in dieser Form keiner gerichtlichen Überprüfung standhalten kann, Insbesondere sind bei der Definition der harten Kriterien und bei der unkritischen Übernahme des 5km-Abstandskriterium aus dem RROP erhebliche Fehler gemacht worden.

Abwägung: Bei dem 5-km-Abstandskriterium handelt es sich um ein Ziel der regionalen Raumordnungsplanung, das nicht der Abwägung durch die Kommunen unterliegt und somit übernommen werden muss. Ob dieses Ziel rechtmäßig festgesetzt wurde, kann nicht durch die Stadt Bockenem beurteilt und entschieden werden.

Anregung: Beispielsweise wird angenommen, dass unbebaute, planungsrechtlich jedoch für eine Bebauung vorgesehene Gebiete als hartes Kriterium anzunehmen sind. Genau diese Einschätzung hat das OVG Lüneburg im Rahmen der Überprüfung eines RROP (LK Stade) kürzlich als Begründung für dessen Unwirksamkeit herangezogen. Ebenso ist das Urteil vom OVG Münster, im vorliegenden F-Plan Entwurf zur Begründung eines zweifachen Abstands von der Gesamthöhe einer WEA zu Wohngebieten zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung, eindeutig missverstanden worden. Das OVG hat in diesem Urteil festgelegt, dass stets eine Betrachtung des Einzelfalls erforderlich ist, insofern kann dies kein hartes Kriterium darstellen.

Abwägung: Zu juristischen Fragen kann von hier aus nicht Stellung genommen werden, zumal die Antworten hierzu sich wöchentlich fortentwickeln zu scheinen. Den Behauptungen kann jedoch von hier aus nicht entgegnet werden. Insbesondere die Aussage, das planungsrechtlich als Baugebiete vorgesehene Flächen, die entsprechende Nutzungsrechte beinhalten, kein hartes Kriterium darstellen sollten, kann nicht nachvollzogen werden. Die in der Planung enthaltene und hier kritisierte Vorgehensweise wurde bislang in verschiedenen Landkreises Niedersachsens nicht beanstandet. Das bedeutet aber nicht, dass dies zwingend so bleiben muss.

Anregung: Auch die Annahme einer Enercon E-101 als Beispiel WEA ist zu hinterfragen. Dieser WEA-Typ ist bei dem in 2017 massiv gesunkenen Einspeisetarif in keinem Fall mehr wirtschaftlich realisierbar. Heutige WEA-Typen verfügen über deutlich größere Rotordurchmesser von ca. 150m (E-101 hat einen Rotordurchmesser von 101m).

Abwägung: Wenn von höheren Anlagen als Referenz ausgegangen werden sollte, würden die verbleibenden Konzentrationsflächen kleiner.

Anregung: Ebenso sind Landschaftsschutzgebiete als hartes Kriterium eingeschätzt; auch dies ist nicht richtig, da rechtlich kein allgemeines Bauverbot in LSG gilt. Vielmehr sind die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen und etwaige Befreiungsmöglichkeiten zu prüfen. Die Aufzählung fehlerhaft eingeschätzter harter Kriterien lässt sich noch verlängern.

Abwägung: Nach unserer Kenntnis beinhalten die Landschaftsschutzgebiete Bauverbote, ohne dass Ausnahmen für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden könnten. Solche Ausnahmen müssten ja auch dazu führen, dass der Landschaftsschutz angesichts von 200 m (und mehr) hohen Anlagen de facto abgeschafft würde.

Anregung: Ich bitte daher darum, dass der Rat der Stadt Bockenem diesem erkennbar fehlerbehafteten Plan nicht zustimmt und ein juristisch nicht angreifbarer Entwurf erarbeitet wird, in dem sich zudem ernsthaft mit der Fläche nördlich von Mahlum auseinandergesetzt wird. Dafür ist insbesondere die Einbeziehung in die Kartierung dieser Fläche erforderlich. Nur dann wird im Sinne aller Beteiligten tatsächlich Rechtssicherheit zu erreichen sein. Gerne stehe ich Ihnen für ein Gespräch zur Verfügung.

Abwägung: Die Behauptung, dass man sich mit der Fläche bei Mahlum nicht ernsthaft auseinandergesetzt hätte, ist angesichts des Umweltberichts und seiner Ergebnisse nicht nachvollziehbar.

3. Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat am 17.7.2014 gefasst.

Die Öffentliche Auslegung wurde vom 16.5.2018 bis einschließlich 27.6.2018 durchgeführt, nachdem sie am 8.5.2018 öffentlich bekanntgemacht worden war.

Das Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen wurde, wie unter 2 dieser Zusammenfassenden Erklärung dargestellt, beschlossen. Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Stadt am 14.7.2020 beschlossen, am 7.9.2020 vom Landkreis Hildesheim genehmigt sowie am _____ öffentlich bekanntgemacht und damit wirksam.

Bockenem, den

Siegel

Bürgermeister